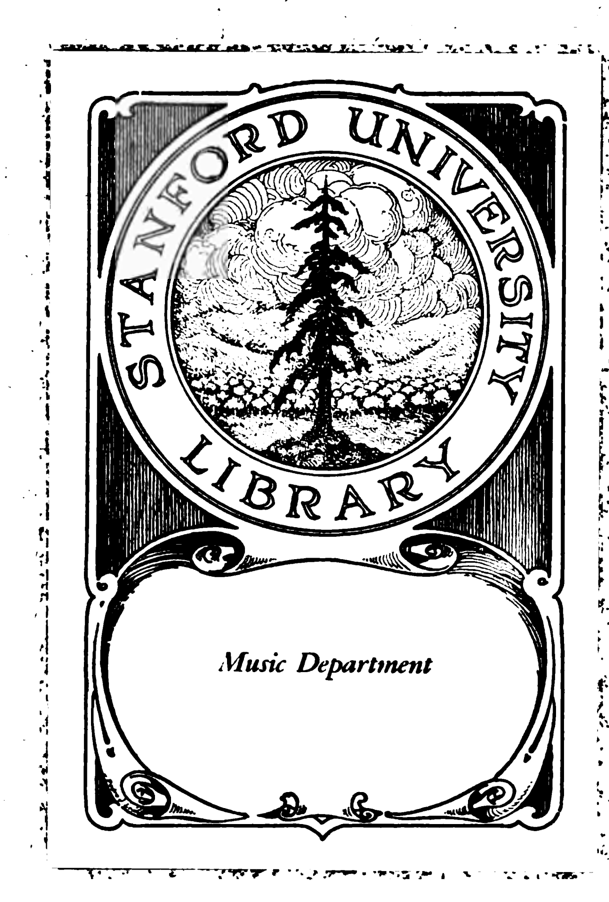
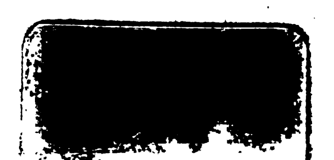



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
Music Department



PUBLIKATIONEN

DER

INTERNATIONALEN MUSIK-GESELLSCHAFT

BEIHEFTE

IX.

GESCHICHTE DER KANTOREI-GESELLSCHAFTEN IM GEBIETE DES EHEMALIGEN KURFÜRSTENTUMS SACHSEN

VON

ARNO WERNER



LEIPZIG

DRUCK UND VERLAG VON BREITKOPF & HÄRTEL

1902

Publikationen

der

Internationalen Musikgesellschaft.

Beihefte.

Heft IX.

Werner, Arno, Geschichte der Kantorei-Gesellschaften im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Sachsen.



LEIPZIG

Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel

1902.

Geschichte

der

Kantorei-Gesellschaften

im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Sachsen

von

ARNO WERNER,
Bitterfeld.



LEIPZIG
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel
1902.

1916

Inhalt.

Einleitung.

1. Allgemeines.

Sachsen und Thüringen, dasjenige schöne Stück deutschen Landes, das ein sangesfrohes Völkchen und eine große Zahl hochbegabter Komponisten hervorgebracht und beherbergt hat, das eine leitende und führende Rolle in der Geschichte der Musik spielte von den Zeiten der Reformation an bis zum Tode des großen Sebastian Bach, ist das Heimatland der Kantoreien.

In dreifacher Bedeutung wurde das Wort »Kantorei«, das dort jedem Kinde wohlvertraut, jenseits seiner Grenzen aber wenig gehört und bekannt war, angewendet. Man bezeichnete damit, und zwar bereits vor der großen Kirchenbewegung, die Gemeinschaft der bezahlten Berufssänger an Fürstenhöfen und an den Hauptkirchen der Bischofssitze, zum andern die Schülerchöre der gut besuchten und wohlausgebauten Lateinschulen nachreformatorischer Zeit und endlich auch die freiwilligen Sänger-Gesellschaften, die sich fast überall in den Städten bildeten, wo nur deutsche Schulen bestanden oder die Lateinschulen wegen der geringen Zahl der Männer-Stimmen den religiösen und künstlerischen Bedürfnissen nicht genügten. Doch nur der aus Bürgern und Schülern gebildete Sängerchor soll in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden, an ihn ist zu denken, wenn im Verlaufe unserer Untersuchung die Bezeichnung »Kantorei« angewendet wird. Mit diesem Ausdruck umfassen wir nicht die ehedem in fast allen Dörfern Thüringens bestehenden Adjuvanten-Chöre, die ganz ähnlichen Zwecken dienten und hin und wieder auch mit dem Namen Kantorei bezeichnet wurden, sofern sie sich nicht als eine Gesellschaft mit schriftlich niedergelegten gegenseitigen Pflichten und Rechten darstellen. Über die Entwicklung dieser Adjuvanten-Chöre ist das Material äußerst dürftig; da sie aber im großen und ganzen denselben geistigen Strömungen ausgesetzt waren, wie die Kantoreien im engeren Sinne, so läßt sich denken, daß ihre Geschichte ganz dieselben Höhen-Linien zeigt.

2. Vorgeschichte.

Die Kantoreien als eine Errungenschaft der Reformation zu bezeichnen ist nur teilweise richtig. Wohl hat sie ihnen den Namen, eine große Ausbreitung und das evangelische Gepräge gegeben, ihr Kern ist aber

ein Geschenk der vorhergehenden Zeit, das sie nur zu reformieren und auszubauen hatte. Mehrfach haben Verfasser orts- und musikgeschichtlicher Aufsätze geäußert, daß eine in so hohem Grade die Kultur fördernde Erscheinung wie die sächsischen Kantorei-Gesellschaften nicht als etwas absolut Neues mit der Reformation ins Dasein getreten ist, sondern daß Einrichtungen des Mittelalters für sie vorbildlich gewesen sein müssen. Mit mehr oder weniger Recht hat man die Meistersinger-Zünfte [1]), die Schutzgilden der Stadtpfeifer [2]), die Kurrende [3]), und den Kaland [4]) als das vermutliche Vorbild der Kantoreien bezeichnet. Abgesehen davon, daß die Zünfte der Meistersinger in sächsischen Städten — Zwickau ausgenommen — überhaupt keinen Eingang fanden, zeigen diese Gilden mit den Kantoreien kaum einige äußerliche Berührungspunkte.

Dort handelt es sich um den Vortrag selbst gedichteter und selbst erfundener Einzelgesänge zumeist weltlicher Art, hier um kirchliche Chorgesänge, welche zur Ausschmückung des Gottesdienstes von sachkundigen und berufsmäßigen Komponisten erfunden worden sind. Daß dort wie hier die Ausführenden ausschließlich oder vorwiegend den Handwerker-Kreisen angehörten, ist dabei unwesentlich.

Die um 1600 neu aufgerichtete Sänger-Gesellschaft zu Friedland (Mecklenburg) berief sich auf Privilegien der alten untergegangenen Musikanten-Gilde und bat mit Erfolg den Rat um Bestätigung der alten Gesetze und Rechte. Die Annahme, daß diese letzteren ursprünglich der Stadtpfeifer-Zunft angehört haben, ist nicht sehr wahrscheinlich, denn Friedland hatte wohl kaum mehr als einen Stadtpfeifer; ferner müßte sich auch eine Stelle finden, die von der Ausübung des Handwerkes und dem Schutze desselben spricht. Dagegen kehrt fast jeder Gedanke der *Leges* in den Kantorei-Gesetzen wieder. Es wird sich also auch bei der älteren Gesellschaft um eine den Kantoreien ähnliche, aus Laien und Berufs-Musikern zusammengesetzte Kirchensänger-Gesellschaft handeln. Jedenfalls haben die erwähnten Zünfte nichts mit den Kantoreien zu thun; der Stadtpfeifer — nur in wenig Kantorei-Städten war vor der Reformation ein solcher — gehörte der über das ganze Land gehenden Musikanten-Gilde an, er selbst aber konnte keine besondere Zunft darstellen. Ebensowenig kommen die gering geachteten Kurrenden [5]) für

1) Taubert, Die Pflege der Musik in Torgau (Progr. des Torg. Gymnas.), 1869.

2) Seiffert, Die musikalische Gilde in Friedland. Sammelbände der IMG. I, S. 142 ff.

3) Stemler, Von der Currende und denen Currendanern, Leipzig 1765, S. 30 ff.

4) Hofmann, Historische Beschreibung von Oschatz I, S. 549; Haan, Kurze Mitteilungen über die i. Königr. Sachsen befindlichen Cantoreigesellschaften, Dresden 1881.

5) »Die Currenten haben Gelegenheit zu denen Cantoreien gegeben. Da die Currente manchen ehrlichen Bürger gezogen hatte, der in derselben durch

unsere Gesellschaften in Betracht. Möglich ist, daß die leistungsfähigen Chöre der großen Schulen zu Leipzig, Dresden, Meißen, Grimma und Pforta zur Gründung angespornt haben; doch deckten sich diese Schulchöre durchaus nicht immer mit den Kurrenden. Der Kaland steht den Kantoreien schon näher; denn thatsächlich wurzeln diese in den geistlichen Bruderschaften, jenen religiösen Gilden des Mittelalters, die gleichsam die Urform des gesamten Zunftwesens darstellen.

Die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ging zu Ende. Ausschweifend und bestechlich waren selbst die Inhaber hoher und höchster Kirchenstellen, in plumper Lüsternheit und Unwissenheit lebte die niedere Geistlichkeit. Die deutsche, ehrliche, fromme Natur empfand zwar hellen Zorn, doch bis zur Auflehnung gegen die Kirche war noch ein weiter Weg, zumal diese aus Klugheit seinem Glaubensbedürfnis nach einer gewissen Seite entgegen kam. Das aufblühende Gewerbe und der Handel hatte die Deutschen dahin gebracht, in irdischen Dingen verständig zu rechnen, auch ihr Glaubens-Leben empfing einen Beigeschmack von Handelschaft und Vereinswesen. Gebete, Bußen, Fasten, Wallfahrten, Singen, Almosen und Spenden an die Kirche waren die Mittel, durch welche sich der Sünder in die Gnade des Himmels einkaufen konnte. Er dachte sich seine Schuld im Jenseits genau angemerkt und hatte für die letzte Entscheidung so seine stille Hoffnung. Hatte er doch — das konnten andere gar nicht beurteilen — heimlich viel gebetet, Kerzen angezündet und seinem Heiligen besondere Ehrung erwiesen. Ferner hatte die Kirche feierlich bestätigt, daß das Gebet des Einen für den Andern heilkräftig wirken könne. Auch erkannte sie Schwur-Genossenschaften an, deren Mitglieder in gegenseitiger Rechnung für einander die guten Werke und Gebete verrichteten. Dann kam jeder Überschuß, den ein Mitglied erwarb, den Genossen zu Gute. Aus diesen Gedanken heraus entstand die große Bruderschaft des Kalands und zahlreiche andere[1]. Jeder Bruder mußte beim Eintritt ein feierliches Gelöbnis ablegen, die Gesetze der Bruderschaft genau zu beachten. Gebete und Bußübungen, Geldbeiträge und Beiwohnen des an bestimmten Wochentagen stattfindenden Gottesdienstes am Altar der Bruderschaft waren die wichtigsten Pflichten der

---

guten Unterricht, oder auch durch eigenes gutes Naturel das *Re Mi Fa Sol La* gelernet und musikalisch geworden war, bey herannahenden Jahren aber eine Profession erlernen müssen, und deren doch viele waren, welche ihre Wissenschaft gänzlich zu vergessen und beiseite zu setzen nicht Willens . . ., so wurden sie schlüssig, sich bey der Kirchen-Music brauchen zu lassen und erleichterten dadurch denen Cantoren ihre Arbeit nicht wenig« (Stemler, Kurrende). Diese Annahme wird, trotzdem sie wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, mehrfach in Orts-Geschichten als Thatsache hingestellt.

1) Nach Freytag, Bilder a. d. d. Vergangenheit II, Abt. 1, S. 319 ff.

Kalandherren. Von verschiedenen Seiten wird nun, ohne daß der Beweis für die Wahrheit der Behauptung geführt wird, der Kaland als die Gesellschaft genannt, aus der die Kantoreien direkt hervorgegangen sind. Wunderbar ist es aber, daß die Schriften, welche den Kaland eingehend behandeln[1], nirgends von einer gesanglichen Thätigkeit dieser Vereinigung sprechen. Dagegen liegen uns Beispiele vor, daß bei anderen, dem Kaland ähnlichen Bruderschaften die Verschönerung des Meß-Gottesdienstes durch Chorgesänge als ein Hauptzweck der Gesellschaft betrachtet und musikalische Befähigung und Vorbildung bei der Aufnahme vorausgesetzt, mindestens erwünscht wird. Das war beispielsweise der Fall bei der Bruderschaft des heiligen Blutes Christi zu **Stafsfurt,** das unweit der sächsischen Grenze im Stift Halberstadt lag. Nach den Statuten[2] vom Jahre 1439 werden die Mitglieder in Beziehung auf ihre Kenntnis der Musik in gelehrte und ungelehrte geschieden. Es wird bestimmt (Kap. VIII), daß sich die Sänger bei Strafe pünktlich zum Singen der Meßsätze einfinden und bis zum Ende ausharren sollen. Noch an anderen Stellen wird von den Sängern und dem Kunstgesange[3]) gehandelt; viele der in den 36 Kapiteln niedergelegten Bestimmungen finden sich in den späteren Kantorei-Ordnungen wieder.

Wenden wir unsere Blicke nach der ehemals sächsischen Stadt **Delitzsch;** dort läßt sich durch einen Zeitraum von fast sechshundert Jahren die Entwicklung der Kantorei von ihren Anfängen an lückenlos verfolgen.

---

1) Blumberg, Kurze Abbildung des Kalands, Chemnitz 1721 und Wilda, Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.

2) Die Gesetze der Bruderschaft des heiligen Blutes Christi zu Staßfurt vom Bischof Burchard zu Halberstadt i. J. 1439 bestätigt. Nach dem Manuskript mitgeteilt von Otto Berger.

3) XII. Welker wysz man dy memorian Beyde des avends unde morghens holden schall.

Des avends wen dy vigilien ute ist | So schal man | na singen unser liven Fraven tho eren *Salue regina* | uff den orgeln unde des morgens | wen dat offertorium | van der sele messe gesungen ist | Eyne herlike misse von unser liven frouwen | ok upp den orgelen unde wen dat *silencium* gedan ist | So schal man dy Commendacio upp dem Kore thun | Dar alle gelarden by wesen schullen | unde lesen | unde singen unde na *media vita* | schal man oner singen | unde concludere meth *Salve regina* und collecten dartho op den orgeln.

Kap. XXVI. Wo man in den stollen sten schall. Zu den nyghen stolen | der broder | dar schullen de broder alle | beyde | larden | unde ungelarden | So doch dat dy gelarten | dy dar singhen | by eyn ander stan | unde Erliken singhen mogen | Unde dy andern ok | by en ander | eyn jowelk doch | na synem stade jnden donrsdagen unde to tydeh der vier memorion | unde eyn jowelk | alle ander dage | beyde feste | unde werkeldaghe | Dar tho dy stole geschygketh sind | unde umme dat vonen | adder neddenstand | so wy alle broder sin | schall nihmand neynen unwyllen vordryth | adder uff lopp maken | By teyn pund wasses ane jenigherleye hulpperede.

Die einflußreichen und wohlhabenden Kreise der Stadt und der Umgegend hatten 1333 einen Kaland gegründet und im darauffolgenden Jahre von Halle aus die erzbischöfliche Erlaubnis zur Benutzung der Kirche für die Feierlichkeiten der Gesellschaft erhalten. Vielleicht aus praktischen Rücksichten, vielleicht auch weil man ein gutes Werk zu thun glaubte, das Brüdern und Schwestern zugute kam, schritt der Kaland im Jahre 1429 zur Bildung der »Gesellschaft der Ackerknechte«, einer Vereinigung der ackerbautreibenden Bürger, die sich der Allgemeinheit insofern als Wohlthäter erwies, als sie sich bei Feuersgefahr und beim Bauen besonders hilfsbereit erzeigte. Daneben barg die Gesellschaft, wie jede Schutzgilde, auch eine geistliche Gilde in sich.

Doch auch nach der künstlerischen Seite hin wirkte der Kaland anregend und fruchtbringend. Jedenfalls durch den Erfolg der an großen Kirchen Sachsens schon bestehenden Sängerchöre angefeuert, traten die musikverständigen Kalandherren 1440 zu einer neuen Bruderschaft zusammen, die mit den Knaben der Schule den Sängerchor der Kirche bildete. In den Urkunden wird sie die »Gesellschaft der gelartin Bürger« oder der »neuen Brüder«, »innige neue Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit, des Leichnams und U. L. Frauen« genannt; in Beziehung auf ihre Thätigkeit hießen die Mitglieder »Korales« oder »Korsenger«, im Hinblick auf ihre freiwillige Verpflichtung zur Teilnahme am Chorgesange bezeichneten sie sich selbst als »Stabilisten«, »Stabulisten«, »Constabler.« Nach den Satzungen fand alljährlich am Tage Bartholomäi nach Erledigung der Geschäfte ein gemeinschaftliches Essen statt, zu dem aus dem Keller des Rates ein Faß Bier geliefert wurde (1446, 1449). Von Anfang an hatte die Bruderschaft in der Stadtkirche einen Altar (Trinitatis), an dem zum Besten der Chorsänger zunächst wöchentlich eine, dann, als durch Schenkungen und Vermächtnisse das Vermögen wuchs, allwöchentlich fünf Messen gelesen wurden.

Im Jubel-, Gnaden- und Ablaßjahr 1490 wurde unter dem Beisein des päpstlichen Kommissars das Kreuz in der Kirche aufgerichtet. Mit vollem Orgelspiele wurde im Wechsel von Gemeinde und Chor das *Te Deum laudamus* gesungen. Bei dem Verse *Te ergo quaesumus* — berührten Kommissar und Beichtvater das Kreuz; der Vers »ward mit den Responsorien des Sängerchores dreimal, jedesmal mit stärkerer Stimme gesungen[1]«, beim dritten Male hob man das Kreuz und befestigte es in dem eingegrabenen Klotze. Es folgte eine solenne Messe; auch in der nachfolgenden Gnadenzeit wurden täglich Lobgesänge unter der Leitung des Kantors abgesungen.

Weiter geben zwei Urkunden des Rates vom Jahre 1500 über die

1) Schulze, Chronik der Stadt Delitzsch, 1852, S. 83.

Thätigkeit der Gesellschaft einigen Aufschluß. Der Rat, dem die Aufsicht über den Altar zustand, verpflichtete in der ersteren den Pfarrer »alle Freitage wöchentlich eine Messe von dem schmerzlichen Leiden unsers Herrn Jesu Christi auf dem Altare Crucis zu halten und mit den Constabeln unserer Lieben Frauen Bruderschaft oder andern, so gegenwärtig sein werden, zu singen.« Näheres über die Ausführung dieser Messe und interessante Aufschlüsse über die Thätigkeit der Stabilisten, der vorreformatorischen Kantorei, gibt die andere Verfügung des Rates. Darin wird bestimmt,

»daß alle Freitage . . . der Kapellan, als er jetzt ist, und zukünftig kommen wird, so der Rat der Alten befiehlt, das Offertorium *Humiliabat* in dem Leiden Jesu auf das allerehrlichste singen soll. So soll der Pfarrer, auf daß er desto williger das in der Kirche zulässet, einen halben Gulden zur Restaur haben. Solche Messe zu singen haben sich die Chorales zu einem Anheben und Gotte zu Lobe gewilliget zu singen, die auch einen Gulden haben sollen, den nach Willen des Rectores und ihrer Aller nach ihrem Besten zu wenden; doch daß je die Messe nicht fiele durch Verhinderung der Chorales, vielleicht durch Verhindernis ihrer oder anderer anliegenden Notsachen, so sollen noch zwei Personen dazu verordnet sein, dem Rector des Chors zu Hilfe, als der oberste Küster und ein Schulmeister, welchem es am besten fügen will, und ohne Verhindernis warten kann, die sollen auch einen Gulden haben [1].«

Auch der Aufführung geistlicher Spiele wendeten sie ihre Aufmerksamkeit zu, des öfteren wurden sie für diese Thätigkeit vom Rate besonders gelohnt. Es muß nach diesen Ausführungen als festgestellt gelten, daß die Gesellschaft der Stabulisten eine dem kirchlichen Kunstgesang dienende Vereinigung gewesen ist, die sich bestimmten Gesetzen unterworfen hatte, unter Aufsicht des Rates stand und durch den Rat der Alten verwaltet wurde. Lehrer und Schüler bildeten den Kern des Sängerchores, dessen Interesse am Kirchengesang durch Gaben der Kirche und des Rates noch künstlich gesteigert wurde.

Schwand schon um die Wende des Jahrhunderts die Begeisterung für die Bruderschaften, so geschah dies noch mehr durch das unerschrockene Auftreten Luther's im nahen Wittenberg. Den Riß zwischen dem Geistlichen und dem Sängerchore verrät deutlich eine Beschwerdeschrift vom Jahre 1518:

»Die Stabulisten lassen sich verdünken, daß (d)er Pfarrer die 3 Essen nicht gerne giebt, könnten wohl leiden, daß er sein Essen behielte und den Chor mit Gesellen, wie er müßte, bestellte, die auf den Chor stets mußten (auf) warten, wie zu Leipzig zu St. Nicolaus, ich halt, er sollte viel näher dabei kommen, es sollte ihm auch mehr in die Küche bringen [2].«

1) Die Handschriften sind im Archiv der Stadt Delitzsch.

2) Handschrift im Stadt-Archiv zu Delitzsch.

Bald hörten Opfer und Spenden ganz auf, so daß sich der Pfarrer nach den schlechten Erfahrungen, die er am Feste Allerheiligen 1527 gemacht hatte, genötigt sah, am Sonntag darauf dem Rat seine Berufungs-Urkunde (Access) zurückzugeben. Die Sänger-Gesellschaft, die 1516 noch 75 Mitglieder (26 *Clerici*, 29 *Laici* und 20 *Sorores*) zählte, trat anscheinend nicht wieder in Thätigkeit, der Rat als Patron verwaltete das Vermögen der Bruderschaft als »Commende Trinitatis« und verwendete das Einkommen für den Predigtstuhl, für die Armen und zu einem Stipendium, das dem Kantor oder anderen tüchtigen evangelisch gesinnten Musikern verliehen wurde. Schon jetzt war Delitzsch wie so manche andere Stadt in den albertinischen Landen reif für die Reformation, doch die drohenden Erlasse des streng katholischen Herzogs Georg ließen die glimmende Glut nicht zum Brande auflodern.

Als aber der Herzog 1539 starb und sein evangelisch gesinnter Bruder Heinrich die Regierung übernahm, da wurde wie überall im Herzogtum auch in Delitzsch die Reformation eingeführt. Die Gesellschaft der Constabler wurde aufgelöst, die Mitglieder traten aber alsbald von neuem als Kantorei zusammen. Sie empfingen aus der Ratskasse 1 Schock 12 Groschen »Verehrung« dafür, »daß sie Gott dem Allmächtigen zu Ehrerbietung an Hohen Festen, auch etlichen Sonntagen die Ämter der Messe und Vesper figurieren und zierlich singen helfen, dadurch die Jugend in Übung gehalten und dieselbe Kunst förderlich fassen mögen.«

Auch an der **Chemnitzer** Kantorei läßt sich der gleiche Entwicklungsgang noch verfolgen. Hier war aus der Kalands-Bruderschaft heraus und an Stelle derselben eine neue ähnliche Gesellschaft entstanden, deren Mitglieder sich »*Constabiles*« nannten. In den Satzungen wurde bestimmt, daß man, den Gepflogenheiten des Kalands folgend, die verstorbenen Mitglieder mit brennenden Kerzen zu Grabe tragen, für sie Vigilien singen und Seelenmessen lesen sollte. Aber nicht nur als Begräbnis-Gesellschaft, sondern auch als Kirchen-Gesangverein zeigt die Bruderschaft das Bild der späteren Kantoreien in klaren Umrissen. In den Satzungen wurde festgelegt, »daß keyner . . . fürderhyn sal auff genommen werden, er sey denn gelarth und wolle mit uff den Chor der Constabel mit singen gehen.« Zweifellos sind die Constabeln, von denen 1502 als vom Kantor und seinen Adjuvanten gesprochen wird, auch nach der Reformation Adjuvanten des Kantors oder der Kantorei geblieben[1]).

In **Döbeln** und **Oschatz** führt man ebenfalls die Entstehung der

---

1) Nachrichten über die Geschichte der Kantorei-Gesellschaft zu Chemnitz finden sich bei: Richter, Histor. Nachrichten von Chemnitz, S. 74; Straumer, Die Brautsuppe in Chemnitz 1893; Lauckner, Zur Geschichte der Kantorei in Chemnitz IX. Jahrbuch des Vereins für Chemnitzer Gesch.) 1897, S. 105ff., und Haan, a. a. O.

Kantorei auf den Kaland zurück[1]). Da jedoch, wie schon erwähnt, die Kaland-Herren als solche sich nicht am Gesange beteiligten, so wird es sich auch hier geradeso wie in Delitzsch und Chemnitz um eine Nebengründung der Kalands-Bruderschaft handeln.

Hauptteil.

Kapitel I.

Die erste Blütezeit der Kantoreien (1530—1618).

Die alte Kirche hatte es bezüglich der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste zu Luther's Zeit an nichts fehlen lassen. Chöre von Berufs-Sängern, leistungsfähige Schulchöre und Sänger-Gilden sorgten dafür, daß die Meß-Gesänge in der kunstvollen kontrapunktischen Form nicht nur an den Hofkirchen und Hauptkirchen der geistlichen Würdenträger, sondern auch in anderen größeren und wohlhabenderen Städten Sachsens gehört wurden. Mit Andacht und Staunen vernahm das Volk den wunderbaren vielstimmigen Klang, der ihm als ein Gruß aus einer andern Welt vorkam. Ursprünglich hatten nur Priester den Chor gebildet. Als aber der kontrapunktische Satz im 15. Jahrhundert reicher und kunstvoller wurde, sah man sich gezwungen, Berufsmusiker und »gelarte«, das heißt musikverständige Mitglieder der Bruderschaften zum Kirchengesange heranzuziehen. Doch auch noch in dieser Zusammensetzung stand der Chor in einer priesterlichen Stellung vermittelnd zwischen der Gemeinde und ihrem höchsten Herrn. Er war völlig getrennt vom Volke, nicht nur in räumlicher Beziehung.

So bestimmt die Reformatoren alles ausschieden, was der geläuterten evangelischen Anschauung direkt widersprach, so duldsam waren sie gegen althergebrachte liebe Gewohnheiten, die man nicht ohne weiteres als unevangelisch bezeichnen konnte. »Mit Singen, deutsch oder lateinisch, mit Orgeln, Lichtern, Meßgewändern« und anderen Dingen nebensächlicher Art ließ man es beim bisherigen Brauch. Der evangelische Gottesdienst näherte sich also in der Reformationszeit äußerlich betrachtet dem katholischen weit mehr als heutzutage.

Luther hatte einmal geäußert, daß Orgeln und Singen nicht zur Seligkeit helfen könnten. Doch hatte er damit keineswegs die Kunstmusik aus der Kirche verbannen, sondern nur der bisherigen übertriebenen Wertschätzung derselben steuern wollen. Er war ja selbst wie sehr viele Theologen seiner Zeit ein Musiker, dessen Wissen und Können weit über das hinausging, was man heute als Dilettantismus bezeichnet. Liegt auch

---

1) Mörbitz, Döbelner Chronik, S. 262. — Hofmann, Historische Beschreibung von Oschatz, 2. Aufl. I, S. 379.

kein Zeugnis dafür vor, daß er sich mit Komponieren kontrapunktischer Sätze befaßt hat, so ist doch sicher, daß er volle Einsicht in die Gesetze der kontrapunktischen Satzlehre besaß, das schwierige Kapitel der Solmisation überwunden hatte und imstande war, im vielstimmigen Vokalsatze den Tenor von Anfang bis zu Ende rein und sicher durchzuführen, selbst dann, wenn jede Stimme nur einen Vertreter hatte, wie das in den gewöhnlichen Abend-Musiken in seinem Hause wohl der Fall war.

Bei der großen Wertschätzung, deren sich die kirchliche Kunstmusik bei den Reformatoren, wie beim ganzen Volke zu erfreuen hatte, kann es uns nicht Wunder nehmen, daß die Führer der Kirchen-Bewegung auf die Pflege der Figuralmusik eifrig bedacht waren. Wenn man an Luther als Begründer des deutschen Gemeindeliedes denkt, so drängt sich der Gedanke an den machtvollen einstimmigen Gemeindegesang mit Orgelbegleitung ins Bewußtsein. Thatsächlich war es jedoch so, daß Luther und seine Mitarbeiter, wo es nur möglich war, die Ausführung der Meßstücke und vornehmlich auch die deutschen Kirchenlieder dem Chore zuwiesen, der die Gesänge in kunstvoller Figuration oder auch in mehr akkordischer Weise ausführte. Nicht, daß die Gemeinde ganz geschwiegen hätte, sie durfte sich wohl dem Chore singend anschließen, da aber die Melodie fast ausnahmslos im Tenor lag, auch öfters Pausen und Änderungen im Rhythmus eintraten, so wird sich die Mitwirkung der Gemeinde wohl kaum jemals zu mehr als einem halblauten Mitsprechen aufgeschwungen haben.

Charakteristisch für die Thätigkeit der Gemeinde ist das Vorwort zu einem Hamburger Gesangbuche[1]; darin wird das Verlegen der Melodie in die Oberstimme noch als ein Fortschritt gerühmt, der es bewirke, daß nun die Gemeinde nicht mehr das fünfte Rad am Wagen sei. Jedoch in Wochen-Gottesdiensten, in Metten und Vespern, ja auch ein- oder zweimal in der Messe kam auch die städtische Gemeinde zu Worte. Der rhythmisch bewegte ohne Orgelbegleitung von der ungeübten Gemeinde ausgeführte Choralgesang wird allerdings wenig wohlklingend und erbaulich gewirkt haben. Ihm ist auch kaum von den Zeitgenossen nach dieser Seite ein Lob erteilt worden; »um des gemeinen Volkes willen« und weil es eben oft nicht anders ging, gönnte man ihm ein bescheidenes Plätzchen im Gottesdienste. Seine rechte Stelle sollte das einstimmige Kirchenlied im Hause und auf dem Felde, in der Werkstatt und auf der Landstraße haben. Dort erklang es bei den täglichen, häuslichen Familien-Andachten, bei der Arbeit und beim Wandern; dort hat das geistliche Lied in hohem Grade erbauend und für die evangelische Sache werbend

---

1) Melodeyen Gesangbuch ... nach Hieronymum Prätorium, Joachimum Deckerum, Davidem Scheidemannum ... zu Hamburg, 1604.

gewirkt. Von den Gesangbuchs-Vorreden, die diese Gedanken zum Ausdruck bringen, sei nur eine auf Sachsen besonders Bezug nehmende angeführt [1]:

»In Saxonia, . . . das wir rühmen müssen, kompt das junge volck auff die Feiertagenachmittage, da man sonsten . . . allerley Spiel, Leichtfertigkeyt un tänz gestattet, in die Kirchen, und singen die vorsänger, ehe die Schulmeister mit den ihren, und das andere gemeyne Volck zusammenkommen, dem jungen Volck nach Gelegenheyt eine halbe Stund, länger oder kürtzer, etliche Geistliche Lieder für, damit es dieselbigen lehrnen und begreyffen, und hernacher daheymen, in den Häusern oder auf dem Felde, bei ihrer Arbeyt, anstatt der schnöden, leichtfertigen und ärgerlichen Bul- und Bubenlieder nachsingen möge [2].«

Durch die Gründung der **Wittenberger** Kantorei, von der Luther einmal bei Erzählung einer anderen Thatsache nebenbei erwähnt, daß sie in seinem Hause musiziert habe, wurde ein Institut geschaffen, das dem Gedanken der Einführung des Kunstgesanges in allen sächsischen Städten eine nachhaltige Wirkung verlieh. Die aus Schülern, Studenten und wohl auch Bürgern zusammengesetzte Gesellschaft ist als die Stammkantorei, als eine Art Hochschule der Kirchen-Musik für ganz Sachsen zu bezeichnen. In ihrem Dienste erweiterten und vervollkommneten alle die Männer, die später in die Pfarrämter, Rektorate und Kantor-Stellen Sachsens einrücken sollten, ihr musikalisches Können. Waren sie dann, meist auf Empfehlung ihrer Lehrer, in Amt und Würden gelangt, so schritten sie ohne Verzug zur Gründung einer Kantorei nach dem Wittenberger Vorbilde; handelten sie doch im Sinne, ja im Auftrage der Reformatoren. Als zwei solcher jungen Theologen, Thomas Berger und Wolfgang Faust, von Wittenberg kommend, der eine als Rektor, der andere als Kantor in ihrer Vaterstadt Delitzsch 1539 ihre Amts-Thätigkeit begannen, war es ihr erstes Werk, die alte Sängergilde nach Melanchthon's Anweisung in eine evangelische Kantorei nach dem Wittenberger Vorbilde umzuwandeln. In der Residenzstadt **Torgau** bestand schon in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts eine aus Berufs-Sängern gebildete kurfürstliche Kantorei, die auch 1529 Luther's Lob erhielt. Als im genannten Jahre, augenscheinlich aus Sparsamkeits-Rücksichten, die Auflösung derselben erfolgte, traten sofort kunstverständige Bürger mit den Schülern des Gymnasiums zu einer Kantorei zusammen, so daß der über die Auflösung betrübten Bürgerschaft der Genuß erbaulicher Kirchen-Musik auch ferner blieb.

Daß die Reformatoren das Vorgehen der Gemeinde durchaus billigten,

---

1) Eucharius Zinkeisen, Gesangbuch, Frankfurt 1584 (Vorrede).

2) Den Anstoß zu dieser Gepflogenheit gaben die Anordnungen der Visitatoren, welche sich in »*Generalia*« 1555 unter dem Abschnitt »Dorfküster anlangende« finden.

ersieht man aus den Worten des Protokolles der unter Luther's Vorsitz abgehaltenen zweiten Visitation (1534)[1]:

»Dieweil Gott der Allmächtige diese Stadt Torgau vor vielen anderen mit einer herrlichen Kantorei und Musika begnadet, so bedenken die Visitatores, daß man den Leuten, so darzu dienen, billich hinfüro, wie bisher, im Jahr eine Collation zu einer Ergötzlichkeit geben muß.«

Die Kantoreien zu **Eilenburg** und **Jessen** führen, nach der mündlichen Überlieferung, ihr Entstehen auch auf das direkte Einwirken Luther's zurück. Die Beziehungen des Reformators zu den beiden Städten bestärken die Möglichkeit der Thatsache, doch bieten die in Betracht kommenden Archive keinen Anhalt dafür. Ebensowenig verbürgt ist die Annahme, daß Luther bei seinem Aufenthalte in **Öderan** die dortige Kurrende gegründet und sie der Kantorei beigesellt hat[2]). In den Städten Leipzig, Dresden, Zwickau, Freiberg waren große Gymnasien, deren Schülerchöre stark und leistungsfähig genug waren, die Kirchenmusiken zu übernehmen; an diesen Orten lag für die Gründung einer Kantorei ein Bedürfnis nicht vor. Doch auch hier finden wir Gepflogenheiten, die an die Sängergilden der kleineren Städte erinnern.

Der Wittenberger Kantor Sellner wurde 1553 auf Melanchthon's Fürsprache als Kantor an die große, schon damals berühmte Kreuzschule nach **Dresden** berufen. Wie schon in seinem früheren Amte, so zog Sellner auch hier musikbegabte Bürger zu den Übungen und Aufführungen seines Schüler-Chores hinzu. Kantor und Schulkollegen wandten sich bittend an den Rat um Gewährung eines freien Trunkes, damit diejenigen, »so unsere Musicam Zieren helffen, desto williger bleiben«[3]). Bemerkenswert ist, daß die Sänger aus der Bürgerschaft Stabilisten genannt wurden, also ebenso wie die Sänger in den vorreformatorischen Bruderschaften.

Der mangelnden Männer-Stimmen wegen konnten die weniger besuchten Latein- und noch weniger die Elementarschulen einen Chor stellen, der das Kunstbedürfnis der Städter befriedigte. Aus diesem Material aber und den sangeskundigen Bewohnern der Stadt wurden, wie wir schon oben andeuteten, in fast allen Städten und in vielen Dörfern Sachsens Kantoreien gebildet. Oft gehörten außer dem Kantor, der in manchen Städten nur den Titel Schulmeister führen durfte, nur einige Personen dazu; vielfach betrug jedoch die Zahl der teilnehmenden Männer zwanzig und darüber. Die nachwirkende Abneigung gegen die peinliche

---

1) Taubert, a. a. O.

2) Erwähnt von Haan, a. a. O.

3) Held, Das Kreuzkantorat zu Dresden, Vierteljahrsschr. f. Musikwissensch. X, S. 258.

äußere Einhaltung der Gesetze und den Zwang in den Kaland-Bruderschaften und andererseits die Freude und Begeisterung für das neu gewonnene reine Wort Gottes hielt auch ohne ein äußeres Band die Glaubens-Genossen fest zusammen, so daß eine Verbindung unter festen geschriebenen Satzungen vorläufig wenigstens eine überflüssige Sache war. Diese freiwillige Hingabe der Persönlichkeit in Glaubens-Sachen war ganz im Sinne Luther's, dem alle Uniformierung und aller Zwang in der Liebes-Thätigkeit eine unerträgliche Sache war.

In dem oben dargelegten Sinne ist der Begriff »Kantorei« immer aufzufassen, wenn er uns in Chroniken oder in städtischen und kirchlichen Akten aus der Zeit von 1530—1565 begegnet. In den Verhandlungs-Schriften der Visitationen bis um 1575 finden sich über die so bedeutungsvollen Kunst-Bestrebungen in der neuen Kirche nur ganz dürftige Andeutungen. Die Regelung der äußeren Verhältnisse nahm noch die ganze Kraft der Visitatoren in Anspruch. Trotzdem entfalteten die jungen Gesellschaften, mehr gepflegt und gefördert durch die städtische Verwaltung als durch die Vertreter der Kirche, eine reiche, für die Kunst und die Kirche gesegnete Thätigkeit. Zunächst wurden die »Kantoristen« von der Zentrale Wittenberg aus mit geeigneten Gesängen versorgt [1]. Weiter strebenden Kantoren, wie dem Ambrosius Rügezelt von Delitzsch, genügten sehr bald »die Wittenberger Meßlein« nicht mehr; sie setzten sich mit namhaften Musikern, darunter dem kurfürstlichen Kapellmeister, ins Einvernehmen, gelangten durch sie zu neuen Verbindungen, und bald fanden auch ausländische Komponisten in demselben Maße als einheimische in den sächsischen Sänger-Chören willige Abnehmer. Der Geldpunkt wurde durch den »gemeinen Kasten«, öfter jedoch durch die Stadtkasse geregelt. Unter dem Titel »Verehrung« oder »Allerley gemeyne Ausgaben« finden sich in vielen Stadt-Rechnungen alljährlich verhältnismäßig hohe Summen für die gedachten Zwecke gebucht. Die zahlungskräftigen Städte leisteten der Kirche und der Kunst diesen Liebesdienst so lange, bis sie sich infolge der betrügerischen und schadenbringenden Unternehmungen auf dem Gebiete des Münzwesens und der durch den langen Krieg eintretenden gänzlichen Erschöpfung der städtischen Kassen genötigt sahen, die Aufwendungen für das öffentliche Interesse einzuschränken. Leider entledigten sich die Städte ihrer Pflicht für immer!

Die Kantoreien verfügten, als sie sich nach ungefähr 30 Jahren zu organisieren begannen, über einen ansehnlichen Bestand an Noten-Material.

1) Es ist hierbei an die Motetten-Sammlung »*Selectae harmoniae*«, Wittenberg 1538, an das »Deutsche Gesangbuch«, Wittenberg 1524, 1525 und später und an Walther's sonstige gedruckte Kompositionen zu denken.

Dem Kantor zu Bitterfeld und seinen Getreuen standen beispielsweise im Jahre 1575 folgende mehrstimmigen Werke zur Verfügung[1]:

I. Inventarium des Cantoris.

a) Druckwerke.

1. *Opus Musicum quatuor, quinque et sex vocum Norimbergae impressum.*
2. *Opus Musicum quatuor vocum, continens officia de Nativitate et circumcisione.*
3. *Epiphania Domini et de purificatione Virginis Mariae.*
4. *Opus musicum in quo textus Evangeliorum totius anni quinque vocum modulamine exprimitur.*
5. *Responsoria quatuor vocum per totius anni circulum.*
6. *Cantiones quatuor et quinque vocum Johannis* Walteri *Germanice.*
7. *Symphonias quatuor vocum, quas vulgo solent Mutetas appellare, ab optimis Musicis compositas.*
8. *Cantica beatae Virginis Mariae, quae Magnificat nuncupantur, per octo modos Musicae variata à Francisco* Wernero, *autore.*
9. *Magnificat octo Tonorum, cum quatuor quinque et sex vocibus Johannis* Walteri, *Senioris.*

b) Von geschriebenen *partibus*:

10. *In folio: volumen dedicatum Senatui â Cantore Pirnensi quatuor et quinque.*
11. *Cantiones in folio quatuor vocibus.*
12. *In folio: quatuor, quinque et sex vocum cantiones, quatuor* Clementis, *tum aliorum Musicorum.*

II. Inventarium des gemeinen Kastens.

An *partibus* und Gesengen zur *Cantorei* gehörig.

13. IV Theill *in folio* darinnen die *officia* auf die *festa* geschrieben,
14. IV Theill *in quarto*, darinnen ezliche *officia* unndt Muteten geschrieben,
15. V Rothe Theill *in quarto*, Wittenbergische *partes*, zusambt ezlicher Moteten,
16. Theill *in quarto Passionalia* genandt zusambt ezlicher Moteten, Herr Marcus Glück geschenkt,
17. IV Theill *Toni Psalmorum in quarto*,
18. VI Theill *in quarto* Nürenbergische Moteten,
19. IV Theill *officia* undt Meßen *in 4to Sedecim magnificat in folio,* auf jeden *tonum* zwey,
20. I Cantional in *Median* geschrieben, von Pirna anhero geschicket,
21. *Responsoria* unndt *Himni* seynndt IV Theill *in quartò*.

Das Recht absolut freiwilliger Teilnahme an der Ausführung der kirchlichen Kunstgesänge wahrten sich die meisten städtischen Kantoreien

1) Akten der Superintendentur Bitterfeld, Bd. 11: Matrikeln von 1531—1575.

dreißig bis achtzig Jahre nach der Reformation; die Mehrzahl der Sänger-Chöre aber blieb überhaupt ohne eine feste Organisation. Die Kantoreien in vielen Dorfschaften Sachsens und die Adjuvanten-Chöre in thüringischen Städten und Dörfern gehören in diese letztere Gruppe. Auch der Schulmeister auf dem Lande hatte die Pflicht, an Fest- und »wechselweise Sonntagen« eine Kirchen-Musik aufzuführen. Um die Musiken nicht gar zu dürftig ausfallen zu lassen, verpflichtete er sich wohl einige Sänger oder Instrumentisten der städtischen Kantorei zur Teilnahme an festtäglichen Aufführungen, wie es wiederum auch vorkam, daß Dorf-Musikanten die städtischen Kantoreien unterstützten. Es ist ohne weiteres klar, daß die freien Vereinigungen den wohlorganisierten Gesellschaften, in denen straffe Zucht herrschte und die im allgemeinen über ein besseres Stimmen-Material verfügten, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit weit nachstanden.

Zu derselben Zeit, da unter den evangelischen Theologen der jungen Kirche die opferfreudige Begeisterung der Reformationszeit vor dem ertötenden Hauche des Dogmen-Streites zu weichen begann, werden auch die ersten Klagen laut über das mangelnde Interesse mancher gesangbegabten Gemeinde-Mitglieder an den Kantoreien. Neben der Absicht, lässige Sänger zu einem regelmäßigen Besuche der Übungen zu verpflichten, war für den Zusammenschluß zu einem Vereine mit geschriebenen Gesetzen noch das Bestreben maßgebend, auch den musikalisch Unbefähigten die Vorteile der Sänger zu sichern. [1]) Das folgende Verzeichnis, das sich bezüglich der Einteilung den heutigen politischen Verhältnissen anpaßt, gibt einen Überblick über die organisierten Kantoreien der ersten zwei Jahrhunderte nach der Reformation. [2])

1) Figuralmusik bei Trauungen und Beerdigungen, Leichen-Begleitung und Benutzung der Leichen-Geräte.

2) Die Zusammenstellung kann der Vollständigkeit nur nahe kommen, da die Nachrichten in den Archiven des Staates und der Städte, der Kirchen und Vereine, in den staatlichen und privaten Bibliotheken verstreut liegen. Es sei beim Abschluß dieser Arbeit dem Königlichen Konsistorium zu Magdeburg, den Königlichen Regierungen und Bibliothekaren, den Herren Geistlichen, Kantoren und sonstigen Mithelfern für die freundliche Unterstützung bei der Sammlung des Materials herzlicher Dank ausgesprochen.

Königreich Sachsen[1]).

Nr.	Ort	Kreishauptmannschaft	Amtshauptmannschaft	Gründung[2])
1	Bischofswerda	Bautzen	Bautzen	(1648)
2	Groß-Röhrsdorf	»	Kamenz	um 1680
3	Altenberg.	Dresden	Dippoldiswalde	im 16. Jahrh. (1632)
4	Bärenstein	»	»	1701
5	Dippoldiswalde	»	»	(1677)
6	Frauenstein	»	»	im 16. Jahrh.
7	Glashütte	»	»	im 16. Jahrh.
8	Radeberg	»	Dresden-N.	
9	Großenhain	»	Großenhain	im 16. Jahrh.
10	Riesa	»	»	1652
11	Altenzella.	»	Meißen	(1676)
12	Lommatzsch	»	»	1570
13	Meißen.	»	»	(1656)
14	Nossen	»	»	(1751)
15	Staucha (Ober- u. Nieder-)	»	»	1598
16	Dohna	»	Pirna	(1817)
17	Neustadt	»	»	(1632)
18	Pirna.	»	»	1584
19	Schandau	»	»	(1742)
20	Sebnitz	»	»	(1654)
21	Wehlen.	»	»	(1793)
22	Borna	Leipzig	Borna	(1700)
23	Frohburg	»	»	(1632)
24	Geithain	»	»	(1612)
25	Kohren	»	»	1619
26	Lausigk	»	»	im 16. Jahrh.
27	Pegau	»	»	anscheinend im 16. Jahrh.
28	Rötha	»	»	(1622)
29	Döbeln	»	Döbeln	1605 (1451)
30	Hainichen	»	»	(1644)
31	Hartha	»	»	(1634)
32	Leisnig	»	»	1581 (1543)
33	Roßwein	»	»	1567
34	Waldheim	»	»	(1561)

1) Nach einer Zählung von 1877 hatte Sachsen 98 Kantoreien (v. Seydewitz, Codex des Kirchen u. Schulrechts, 3. Aufl., S. 487).

2) Die eingeklammerten Ziffern deuten an, bis zu welcher Zeit die Nachrichten über die eigentliche Kantorei-Gesellschaft zurückgehen, bez. wie weit sich die Kantorei in anderer Form (als Bruderschaft, Innung oder freiwilliger Sängerchor) zurückverfolgen läßt.

Nr.	Ort	Kreishauptmannschaft	Amtshauptmannschaft	Gründung
35	Colditz	Leipzig	Grimma	1588
36	Grimma	»	»	1586 (1561)
37	Mutzschen	»	»	(1711)
38	Wurzen	»	»	1581
39	Markranstädt	»	Leipzig	1591
40	Taucha	»	»	1622
41	Zwenkau	»	»	—
42	Dahlen	»	Oschatz	1596
43	Mügeln	»	»	1571 (1553)
44	Oschatz	»	»	1540
45	Strehla	»	»	1595
46	Burgstedt	»	Rochlitz	—
47	Geringswalde	»	»	1594
48	Lunzenau	»	»	(1670)
49	Mittweida	»	»	1595
50	Penig	»	»	—
51	Rochlitz	»	»	1574
52	Annaberg	Zwickau	Annaberg	—
53	Bärenstein	»	»	(1655)
54	Buchholz	»	»	(1665)
55	Ehrenfriedersdorf	»	»	1767
56	Elterlein	»	»	(1668)
57	Geyer	»	»	1618 (1615)
58	Jöhstadt	»	»	(1687)
59	Oberwiesenthal	»	»	1578
60	Scheibenberg	»	»	1588
61	Schlettau	»	»	1658
62	Thum	»	»	um 1766
63	Chemnitz	»	Chemnitz	1602
64	Stollberg	»	»	—
65	Zwönitz	»	»	vor 1680
66	Frankenberg	»	Flöha	1602
67	Oederan	»	»	(1563)
68	Schellenberg	»	»	(1562)
69	Zschopau	»	»	im 16. Jahrh.
70	Ernstthal	»	Glauchau	(1731)
71	Glauchau	»	»	(1624)
72	Hohenstein	»	»	(1615)
73	Meerane	»	»	1609
74	Waldenburg	»	»	(1626)
75	Lengefeld	»	Marienberg	1653
76	Olbernhau	»	»	1575
77	Wolkenstein	»	»	1718
78	Zöblitz	»	»	—
79	Adorf	»	Ölsnitz	(1775)
80	Elsterberg	»	Plauen	1740

Nr.	Ort	Kreishauptmannschaft	Amtshauptmannschaft	Gründung
81	Pausa	Zwickau	Plauen	—
82	Aue	»	Schwarzenbg.	—
83	Grünhain	»	»	1659
84	Johanngeorgenstadt . . .	»	»	—
85	Lauter	»	»	—
86	Lößnitz.	»	»	(1646)
87	Schneeberg	»	»	1626
88	Schwarzenberg	»	»	—
89	Crimmitzschau	»	Zwickau	(1653)
90	Werdau	»	»	(1615)
91	Kirchberg	»	»	1680

Königreich Preufsen.

1. Provinz Brandenburg.

Nr.	Ort	Regierungs-Bezirk	Kreis	Gründung
92	Finsterwalde	Frankfurt	Luckau	1616 (1565)
93	Dobrilugk	»	»	1696
94	Kirchhain	»	»	vor 1595
95	Sonnewalde	»	»	—
96	Senftenberg	»	Kalau	—
97	Belzig	Potsdam	Zauch-Belzig	(1659)
98	Brück	»	»	(1696)
99	Niemegk	»	»	(1689)

2. Provinz Sachsen.

Nr.	Ort	Regierungs-Bezirk	Kreis	Gründung
100	Bitterfeld	Merseburg	Bitterfeld	(1559)
101	Brehna	»	»	um 1600
102	Düben	»	»	(1650)
103	Gräfenhainchen	»	»	(1654)
104	Zörbig	»	»	(1617)
105	Delitzsch	»	Delitzsch	1540 (1440)
106	Eilenburg	»	»	1565
107	Landsberg	»	»	1709 (1688)
108	Liebenwerda	»	Liebenwerda	1655
109	Mühlberg	»	»	1545 (1474)
110	Ortrand	»	»	(1817)
111	Übigau	»	»	um 1600
112	Wahrenbrück	»	»	(1539)
113	Lützen	»	Merseburg	1570

Nr.	Ort	Regierungs-Bezirk	Kreis	Gründung
114	Freyburg a. U.	Merseburg	Naumburg	1671
115	Laucha a. U.	»	»	im 16. Jahrh. (1615)
116	Herzberg	»	Schweinitz	(1655)
117	Jessen	»	»	(1595)
118	Schlieben	»	»	(1662)
119	Belgern	»	Torgau	1600
120	Dommitzsch	»	»	vor 1618 (1660)
121	Prettin	»	»	(1647)
122	Torgau	»	»	1596 (1530)
123	Weißenfels	»	Weißenfels	(ca. 1650)
124	Kemberg	»	Wittenberg	(1648)
125	Schmiedeberg	»	»	(1633)
126	Zahna	»	»	(1666)

Die Thatsache, daß sich gerade um Wittenberg ein dichter Kranz blühender Kantoreien lagert, bestätigt von neuem, daß diesen Gesellschaften von dem genannten Mittelpunkte aus eine kräftige Anregung zuteil wurde und sie in ihm eine Stütze fanden. In großer Anzahl finden sie sich auch im erzgebirgischen, in kaum geringerer im Leipziger und Meißnischen Kreise. In den sächsisch-thüringischen Landen kommen Kantoreien in unserem Sinne nicht vor, obgleich dort zu allen Zeiten von der Reformation an, selbst in Perioden des Verfalles, ein reges kirchenmusikalisches Leben herrschte.[1])

Die Ober- und Niederlausitz gehörten nicht zu den alten Kur- und Erblanden, sie fielen erst 1635 im Frieden zu Prag an Sachsen. Wenn sich trotzdem schon in der Niederlausitz in der Nähe der altsächsischen Grenze einige Kantoreien finden (Finsterwalde, Kirchhain), so hat man dort das Beispiel der nahen sächsischen Städte nachgeahmt.[2]) Auch sonst finden sich außerhalb der Grenzen des eigentlichen Heimatlandes der Kantoreien Spuren von Gesellschaften, die sich zwar nicht dem Namen aber doch ihrem inneren Wesen nach mit den Kantoreien decken. In dem anhaltischen Ländchen liegt unmittelbar an der sächsischen Grenze und nur 3 Stunden von Wittenberg entfernt das lutherische Städtchen **Coswig** an der Elbe. Dort blüht heute noch begünstigt vom

1) Vergl. Venus, Ländliche Adjuvanten-Chöre Thüringens. Chorgesang 1895, S. 198 ff. und S. 222 ff.

2) Vergl. unten S. 19.

Dessauer Hofe eine Kantorei-Gesellschaft, der »Adjuvanten-Verein.« Obwohl die ältesten Nachrichten nur bis an das Reformations-Jahrhundert heranreichen, so nimmt man dort doch an, daß Luther die Gründung der Gesellschaft veranlaßt hat[1]). Diese Annahme findet eine Stütze in der Thatsache, daß der Reformator mit dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, dem eifrigen Förderer des Protestantismus, gute Freundschaft hielt und öfter vor ihm und seinem Hofstaate in der Schloßkirche zu Coswig predigte. Der »Adjuvanten-Verein« fand keine Nachahmer, denn Anhalt war vorwiegend calvinistisch gesinnt, und Calvin und Zwingli hatten Orgelspiel und Kunstgesang auf's schärfste bekämpft. Als jedoch nach wenig Jahrzehnten bei den Reformierten das Urteil ruhiger und der Blick klarer geworden war, da fing man, dem praktischen Bedürfnisse nachgebend, auch dort an, dem Figuralgesange und der Orgel ein bescheidenes Plätzchen einzuräumen.

In der Schweiz, wo der Kampf gegen die Kunstmusik am heftigsten getobt hatte, entstanden noch vor dem großen Kriege blühende Sänger-Gesellschaften. Wohl pflegten diese schweizerischen *Collegia musica* geistliche Musik, unterstützten auch wohl in vereinzelten Fällen den Gemeindegesang, im übrigen aber hatten sie mit der Kirche keinen Zusammenhang[2]).

In Deutschland tauchten Gesellschaften ähnlicher Art, doch erst nach dem dreißigjährigen Kriege, in **Hamburg**[3]), **Leipzig**[4]), **Frankfurt**[5]) und **Lübeck**[6]) auf. Diese Musik-Kollegien hatten mehr die Veranstaltung kirchlicher Konzerte, als die Ausschmückung des Gottesdienstes durch Kunstmusik im Auge. In der Mitte zwischen diesen Gesellschaften und den Kantoreien steht die musikalische Sozietät, das musikalische Kränzchen oder *Convivium musicale* der freien Reichsstadt **Mühlhausen** (Statuten v. J. 1617)[7]). Zwar schloß sich der Verein noch nicht so eng an die Kirche an als die Kantoreien, doch der Hauptzweck der Vereinigung war dort wie hier die Verschönerung der sonntäglichen Gottesdienste und der Trauungen.

---

1) Hartung, Der Adjuvantenverein zu Coswig in Anhalt, Leipzig 1884.

2) Nef, Die Collegia musica der deutschen reformierten Schweiz, St. Gallen 1896.

3) Sittard, Geschichte des Musik- und Konzertwesens in Hamburg, und Seiffert, Matthias Weckmann und das Collegium musicum in Hamburg (Sammelbände der IMG. II, S. 76 ff.).

4) Dörffel, Die Gewandhauskonzerte in Leipzig. Leipzig 1884, und Kneschke, Die Hundertfünfzigjährige Geschichte der Leipziger-Gewandhaus-Konzerte, Zürich 1893, S. 8 ff.

5) Israel, Frankfurter Konzert-Chronik v. 1713—1780.

6) Stiehl, Musikgeschichte der Stadt Lübeck, Lübeck 1891.

7) Spitta, Musikgeschichtliche Aufsätze, Berlin 1894, S. 77 ff.

Sofort oder doch wenigstens bald nach ihrem engeren Zusammenschlusse zu einem Verein legten die sächsischen musikalischen Sozietäten ihrem Wirken eine »Cantorey-Ordnung« zu Grunde. Die ältesten derselben dienten den späteren als Vorbild; denn mehrfach sind der neuen Ordnung die Satzungen älterer Gesellschaften vorgeheftet [1]. Eine sachliche oder gar wörtliche Übereinstimmung zweier Kantorei-Ordnungen findet sich nirgends; verständiger Weise nahmen die Mitglieder auf die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Gewohnheiten der alten Kantorei gebührende Rücksicht. Entsprechend den Gesetzen der alten Bruderschaften regelten die ausführlichen Kantorei-Ordnungen das Leben in der Gesellschaft, die zum Unterschied von den freien Kantoreien unmittelbar nach der Reformation überall die schon berührten Nebenzwecke im Augen hatten, bis ins einzelne. Neben den vorwiegend gebrauchten Benennungen »Cantorey«, »Cantorey-Gesellschaft« und »Cantorey-Collegium« tragen sie noch andere, teils den Ursprung, teils den Hauptzweck andeutende Namen: Bruderschaft, Fraternität, Stabilisten-, Adjuvanten-Chor, Musikalischer Fiskus, Chorus musicus, Cantoristen.

Da die Gründung zumeist von kirchlicher Seite ausging, auch der Hauptzweck ein kirchlicher war, so lag es sehr nahe, den Verein überhaupt als eine Veranstaltung der Kirche zu betrachten und seine Satzungen vom Superintendenten bestätigen zu lassen. Doch erfolgte die Bestätigung auch durch die Vertreter der weltlichen Gerichtsbarkeit (Finsterwalde [2]), Mügeln) [3]). In Lommatzsch wurden die Kantorei-Gesetze durch den Rat der Stadt konfirmiert. Die Kantorei suchte und fand in allen Fällen Fühlung mit der Stadt-Behörde, die sich ihr gegenüber besonders willig und freigebig erwies. Luther's »Sendschreiben an die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte Deutschlands« war auch in dieser Hinsicht nicht ohne Einfluß gewesen; schon bei Luther's Lebzeiten erfuhren die Kantoreien dadurch, daß die Stadtbehörde für das Notenmaterial sorgte, Spenden für Essen und Trinken gab und Hochzeitsgeschenke für Kantorei-Mitglieder bewilligte, wirksame Förderung. Im Gegensatz zu ihren Kollegen der späteren Zeit zeigen die Mitglieder des Rates einen kunstfördernden Sinn, dem wir die größte Anerkennung zollen müssen. In allen Fällen aber behielt die Kirche durch ihre Aufsichts-Organe, die Superintendenten und Pfarrer, den entscheidenden Einfluß in ihrer Hand.

Die Gesamtheit der Mitglieder (die Cantoreyverwandten, Incorporirten, Einverleibten, Brüder und Schwestern) lassen sich in vier Gruppen scheiden:

1) Zum Beispiel in Delitzsch und Jessen.

2) Nowel, Die Kantorei zu Finsterwalde, 1891.

3) Haan, a. a. O.

1. Ehrenmitglieder. } Kunstbefreyte[1]).
2. Nichtsänger.
3. Schulkollegen und Stadtpfeifer, die von Amtswegen dazu gehören. } Kunstbediente, Cantoristen.
4. Freiwillige Sänger, Astanten, Adstanten, Adjuvanten.

Eine wesentlich andere Einteilung giebt das aus dem Jahre 1713 stammende Statut der **Jessener** Kantorei[2]) in

a) *Essential* Personen (Inspektor, Direktor, Organist, 3 Konzertisten, nämlich Bassist, Tenorist und Altist und der Prinzipal von der Instrumentalmusik).
b) *Personis honorariis* (Diakonus, regier. Rat und Schulkollegen).
c) *Personis ascitiis* (alle andern Adjuvanten außer den drei obengenannten, desgleichen alle Adstanten[3]).

Der Superintendent, und wo solcher nicht am Orte war, der Pfarrer, waren von Amtswegen Inspektoren der Kantorei. Sie führten in den Versammlungen den Vorsitz und — ursprünglich wohl aus Mangel an einer geeigneten Person — das Protokoll. Nur an wenigen Orten stand dem Inspektor das Recht zu, über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden und das Strafmaß zu bestimmen. Doch war immer der Einfluß des Geistlichen auf die Gesellschaft so groß, daß das Blühen derselben zum guten Teile von seinem Eifer und Geschick, von seinem musikalischen Verständnis und Können abhing. So lange der Gesang an den höheren Schulen einer sorgsamen Pflege genoß und so lange das Studium der Musik auch für den Theologen als unerläßlich galt, also bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, war dieser Einfluß von Segen. Stand doch der Pfarrer, wenn es sein Dienst erlaubte, selbst als Sänger am Pulte oder er, der oft selbst einige Zeit Kantor gewesen war, vertrat den berufenen Leiter des Gesanges.

Die Kantoren — auf dem Lande und in kleinen Städten gab es nur Schulmeister — waren durchweg Theologen; sie hatten entweder aus irgend welchen Gründen ihr Studium abgebrochen und waren nun froh, eine immerhin einträgliche Kantor-Stelle zu bekommen, oder wollten die Jahre, die oft bis zur Erlangung einer guten Pfarrstelle vergingen, nicht unausgenützt vorübergehen lassen. Zudem stand der akademisch gebildete Kantor im besten Ansehen; er galt als letztes Mitglied der Geistlichkeit. Bei einer Aufnahme in die Kantorei wurde sein Urteil über Befähigung

1) Siehe Martin Rinckart's Ordnung der Eilenburger Kantorei in der Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 1902, Nr. 4.

2) Im Archiv des Oberpfarrers zu Jessen.

3) Unter Adstanten sind in diesem Falle die Nichtsänger gemeint. An anderen Orten wieder denkt man bei dem Ausdruck an diejenigen, welche, ohne der Kantorei zuzugehören, den Chor unterstützen.

und Würdigkeit des Bewerbers zuerst gehört. Der Organist, der nur in seltenen Fällen zugleich Lehrer war, galt im allgemeinen als dem Trunke zugeneigt, händelsüchtig und wenig seßhaft. In ihm war das Bild des mittelalterlichen fahrenden Musikanten, das im Kantor so ziemlich verblaßt war, in den Umrissen noch gar zu deutlich zu erkennen.

In dem Kampfe um die Hegemonie trug der Kantor fast immer den Sieg davon, doch vermied er in seinem eigenen Interesse den offenen Bruch. Gar zu leicht konnte der Organist bei dem Spielen der Tabulatur [1]) oder später bei der Ausführung des Generalbasses Unordnung in den Gesang und den Leiter um den Erfolg seiner Bemühungen bringen. Dem Schuldigen den Fehler nachzuweisen und seine Bestrafung herbeizuführen, war keine leichte Sache und nur selten von Erfolg.

Als die Mitglieder sich mehrten und der innere Ausbau der Gesellschaft fortschritt, wurden zur Verwaltung der stetig wachsenden Geschäfte aus den Mitgliedern zwei Vorsteher (Älteste, *Seniores*, *Superiores*) gewählt. Die **Leisniger** Ordnung faßt die Pflichten derselben in folgenden Satz zusammen [2]):

Alle Jahr im Winter uffn dritten Sontag nach *Trium Regum*, sol ein neuer Vorsteher, neben dem Alten erwehlet werden und sol solche Wahl stehen bey dem Herrn Superintendenten, Diaconus sampt etzelichen Herren des Rahts, so dieser Gesellschaft zugethan, undt sol dem Eltesten die Lade, dem Neuen die Schlüssel dazu überantwortet werden, Ihr Ampt sol sein, aller Einnahmen undt Ausgaben richtige Rechnung thun, die *Convivia* anstellen, uff dieselbe in gegenwart der andern Rechnung machen, die Verbrecher, Gotteslesterer undt *Injurianten* straffen, undt alle der Geselschaft nothwendigkeit, nutz und auffnehmen bedenken undt schaffen, undt was dieselben, neben vorgehender Meinung des Herrn Superintendenten vor billich erkennen, soll von allen vor kräftig geachtet werden.

Der Gedanke, daß die Zeitgenossen der Reformatoren alle Standes-Unterschiede beiseite schiebend, in gleicher Liebe Gott und der Kunst dienten, hat etwas Erhebendes. In gleichem Streben vereint standen nebeneinander der einfache Handwerksmann und Bauer, der Kanzler und Ratsherr, der Geistliche und Arzt. Erst mit der Umwandlung der freien Kantoreien in Vereine und auch dann noch nicht überall wurden auch Nichtsänger aufgenommen. Das alte Verhältnis wandelte sich, als ein neues Geschlecht zur Herrschaft gelangte, das nicht mehr unter dem

---

1) Die Organisten übertrugen die Gesänge der Kantorei in die noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts allgemein übliche Orgeltabulatur, um diese zu benutzen, wenn der Kantor eine Begleitung des Gesanges für wünschenswert hielt. Eine größere Anzahl solcher Buchstabentabulaturen finden sich in den Kantorei-Akten der Propstei zu Kemberg.

2) Müller, Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. Leisnig 1881, S. 11.

unmittelbaren Einflusse der Reformation stand. Zwar hielten sich die »Honorationen« der Kantorei nicht fern, denn um jeden Preis wollten sie den Ihrigen und sich selbst ein pomphaftes Begräbnis sichern, aber sie fanden es nicht mehr für schicklich, mit dem Stimmbuche in der Hand gleich dem gemeinen Handwerksmeister zu Chore zu gehen. Infolge dieser eitlen Vornehmthuerei kehrte sich nach nicht allzulanger Zeit das Verhältnis gänzlich um und die finanziell leistungsfähigen, angesehenen Nichtsänger übertrafen nicht nur numerisch die Sängerschar, sondern sie beherrschten die ganze Kantorei. Am Ende des Zeitraumes, den wir soeben behandeln, also beim Beginn des Religionskrieges, war der sich vollziehende Umschwung schon deutlich zu sehen, und das Bemühen einzelner kunstfreundlich gesinnter Männer, das sinkende Ansehen der Sängerschaft wieder auf den vorigen Stand zu heben, war verlorene Liebesmüh.

Den eisernen Bestand der Gesellschaft bildeten die Personen, die ihr Amt schon dahin wies: die Geistlichen, Ratsherren und Kirchenväter, der Kantor, Organist und Stadtpfeifer, sowie die Schulkollegen. Während die ersteren zur Teilnahme am Gesange nicht verpflichtet waren, bildeten die Schulkollegen einschließlich des Rektors den Grundstock des Chores[1]. Alle diese durch ihren Beruf an die Sozietät gebundenen Mitglieder hatten nur ein geringes oder gar kein Eintrittsgeld (*pro receptione*) zu zahlen. An die Bruderschaften erinnert die an einigen Orten bestehende Verpflichtung des Kantors und der Schulkollegen, der Kantorei alljährlich ein Faß Bier zu geben[2].

Wer aus der Bürgerschaft als eigentlicher Adjuvant aufgenommen sein wollte, hatte vorher dem Kantor seine musikalische Befähigung nachzuweisen. Die Anforderungen, die bei der Prüfung an den Bewerber gestellt wurden, waren je nach der Größe der Stadt sehr verschieden. Wo eine Lateinschule durch wöchentlich mindestens vierstündigen Gesangs-Unterricht vorgearbeitet hatte, wo der Aufzunehmende sich auch nach der Schulzeit in der Kantorei hatte weiter bilden können, konnte der Kantor sehr wohl eine Einsicht in die Mensuraltheorie, Absingen von Übungen und einige Kenntnis der lateinischen Sprache verlangen, während es ihm an kleinen Orten vollauf genügte, wenn er ein halbes Dutzend stimmbegabter, des Lesens kundiger Handwerker gewinnen konnte. Die Bedingung, daß der Bewerber »fleißig zur Singstunde sich verfügen« oder »*privatim* vom Cantore erstlich in etwas sich unterweisen lassen wolle«, fordert kaum mehr als den guten Willen. Die Verzeichnisse der an-

---

1) Noch in unserer Zeit wurden in einzelnen Kantorei-Städten die neu angestellten Lehrer durch die Berufungs-Urkunde zur Teilnahme an den Übungen und Aufführungen der Kantorei verpflichtet.

2) Vergl. unten S. 52.

geschafften Werke beweisen, daß auch da, wo der Kantor seine Ansprüche auf ein Minimum herabschrauben mußte, Ausdauer, Begeisterung und Glaubensfreudigkeit über viele Schwierigkeiten hinweghalfen.

Untadelhafter Lebenswandel und christlicher Sinn waren für die Aufnahme unerläßliche Forderung, und obgleich alle Schichten der Bevölkerung vom hochadeligen Herrn bis zum ehrsamen Handwerksmann vertreten waren, so war doch mit dem letzteren die untere Grenze gezogen. Nur ausnahmsweise konnten »gewanderte Handwerksgesellen und Bürgerssöhne« bei musikalischer Leistungsfähigkeit als Mitglieder aufgenommen werden, doch mußten sie einen angesehenen Bürger, »so der Cantorey verwandt«, für sich geloben lassen. Es wird einmal empfohlen, nur solche als Mitglieder aufzunehmen, die nicht schon durch andere gesellschaftliche Pflichten gebunden sind. Hierbei ist an die Schützen-Gesellschaften, mit denen sonst die Kantoreien sich aufs friedsamste begegneten, zu denken; denn sie waren neben den Kantoreien lange Zeit hindurch die einzigen geselligen Vereine in den sächsischen Städten. Erst in späterer Zeit wurde es gestattet, Frauen als Mitglieder aufzunehmen. Wohl aber konnten die Witwen ehemaliger Mitglieder durch Weiterzahlung des Beitrages alle aus der Mitgliedschaft erwachsenden Vorteile — die Rechte bezüglich der Trauungen und Todesfälle standen ihnen ohnehin zu — genießen. Die Aufnahme erfolgte entweder durch den Superintendenten oder Pfarrer allein, durch den Vorstand (die Geistlichen und den Rat) oder durch die ganze Gesellschaft. Durch mündliche Abstimmung, viel später erst durch Stimmzettel oder Kugeln, wurde über die Aufnahme entschieden. Der Neuaufgenommene wurde, nachdem er seine Eintritts-Gebühr erlegt hatte, zur nächsten Versammlung geladen. Feierliche Stille herrschte, wenn dann, im Beisein sämtlicher Kantorei-Verwandten, die auf erhöhtem Platze zwischen brennenden Lichtern stehende Lade geöffnet wurde. Der Inspektor nahm die alten »Briefe« und Satzungen heraus und übergab sie dem »Jüngsten«, der sie vorzulesen hatte. Der Neuaufgenommene gelobte, sie »steif und fest« zu halten, bekräftigte sein Gelöbnis durch Namens-Unterschrift, verfehlte auch nicht *m. p.* (*manu propria*) hinzuzufügen und drückte sein Siegel bei.

Die Höhe der Eintritts-Gebühr war je nach der Größe und Wohlhabenheit des Ortes und nach der Zeit recht verschieden. Es wurde z. B. gefordert: in Leisnig (1581) und Döbeln (1605) nach Erkenntnis der Kantorei; in Lommatzsch (1580)[1]) 6 gr.; in Colditz (1588) 8 gr.; ein Adeliger 12 gr.; in Delitzsch (1621) von Sängern 1 Thlr., von Nichtsängern 7 Thlr. Die Geithainer Geistlichen und Organisten fanden sich

1) Schönherr, Satzungen der Kantorei zu Lommatzsch v. J. 1580 (Lommatz'scher Anzeiger 1896).

mit einer ganzen, die anderen Neulinge mit einer halben Tonne Bier ab; jeder aber hatte für das Kantorei-Inventar einen zinnernen Teller, $1^1/_2$ Pfund schwer zu stiften. Der vielgeplagte und doch so heitere und humorvolle Martin Rinckart, der sich als Vorsteher, stellvertretender Dirigent und Sänger um die Eilenburger Kantorei sehr verdient gemacht hatte, nahm in die von ihm verfaßten Satzungen die Bestimmung auf, daß die Frau jedes neuen Mitgliedes acht gute Kuchen, vier trockene und vier Käsekuchen, in verschiedenen Jahren nach Erfordern der Vorsteher zum Konvivium zu liefern habe. Als er am 24. Juni 1646, wenige Wochen nach dem vorläufigen Friedensschluß mit neuen Friedens-Hoffnungen im Herzen seinen Kantorei-Verwandten diesen Entwurf zur Kenntnis brachte, da haben sie sicher diese Neuerung mit Heiterkeit begrüßt. Der Urheber des Gedankens dachte ganz richtig, wenn er mit einer Schwäche des schönen Geschlechts, der Eitelkeit rechnete! Jede Frau that sicher alles Mögliche, um beim Kantorei-Schmause »von den Tischen der Weiber« das beste Lob zu hören. Da es »unverwehret« war, über die Forderungen der Satzungen hinauszugehen, so suchten sich manche durch besondere Geschenke, gewöhnlich Bier oder einige Gerichte Essen, einen guten Namen zu sichern. Ja, es wurde auch versucht, durch Versprechungen eine für die Aufnahme günstige Stimmung zu schaffen. Fühlte sich dann der Schlaue in sicherem Port, so lachte er sich wohl ins Fäustchen und dachte nicht an die Erfüllung seines Versprechens. Einen solchen Patron setzte die Leisniger Kantorei nach kurzem Prozeß wieder an die Luft. Abweisungen waren ein seltenes Vorkommnis, da der Meldung in der Regel eine längere Probe- und Wartezeit voraufging, in der man sich über den Aufzunehmenden ein festes Urteil gebildet hatte. In schonender Form wurde dem zurückgewiesenen Bewerber bedeutet, »er möge sich ein ander Jahr wieder melden.« 1)

Noch einer andern Gruppe von Sängern sei gedacht, der *Expectanten*, an einigen Orten auch *Adstanten* oder *Adjuvanten* genannt. Um die Einnahme des einzelnen Sängers aus der Kantorei nicht allzusehr zu schmälern, durfte bei der Aufnahme von Adjuvanten eine bestimmte Zahl nicht überschritten werden. Diejenigen nun, welche die Absicht hatten, Adjuvanten zu werden, augenblicklich aber noch nicht aufgenommen wurden, da die vorgeschriebene Anzahl schon vorhanden war, ließen sich gegen eine geringe Gebühr als Anwärter oder *Expectanten* einschreiben. Bei weniger feierlichen Anlässen, wie auch bei Brautmessen und Leichenbegängnissen auf Dörfern wirkten diese Sänger; sie nannten sich wohl auch »die kleine Kantorei.« Mancher musikkundige und stimmbegabte

1) Müller, a. a. O., S. 15.

Handwerksgesell, der vom Kantor die tröstliche Aussicht auf eine Adjuvanten-Stelle erhalten hatte, griff wieder zum Wanderstabe, wenn ein Bürgerssohn ihm vorgezogen wurde und die Wartezeit sich Jahre lang hinzog.

Das Eintrittsgeld der Nichtsänger war durchweg höher bemessen als das der Sänger. Zu ersteren gehörten vom Anfang des 17. Jahrhunderts an die angesehenen und vermögenden Kreise der Stadt, die Pfarrer der benachbarten Landgemeinden und die Adligen, die in der Nähe der Stadt ihren Rittersitz hatten. Wenn der Kaufmann und Beamte seinen Heimatsort verließ, dann blieb er wohl in treuer Anhänglichkeit Mitglied der Kantorei seines früheren Wohnortes. Solange die Gesellschaft die Form einer freien Vereinigung hatte, war es nicht bräuchlich, eine regelmäßige Steuer zu erlegen. Durch Zuschüsse des Rates und des Gotteskastens, durch private Zuwendungen, Vermächtnisse und Gerechtsame wurden die bescheidenen Ausgaben vollkommen gedeckt. Erst als gegen das Ende des Jahrhunderts für Anschaffung und Unterhaltung des »Leichenzierraths« große Summen aufgewendet wurden, und als durch das betrügerische Treiben der Kipper und Wipper vom Jahre 1604 ab die Lebensmittel-Preise mehr und mehr stiegen, auch in dieser Zeit behaglichen Lebensgenusses eine Vereinfachung der Konvivien nicht gewünscht wurde, griff man zur Einführung oder Erhöhung der laufenden Steuer. Diese war in Jahresraten, halb- oder vierteljährlich bei den Versammlungen zu erlegen. Wer am Fälligkeits-Termine die Steuer nicht einlieferte, hatte dafür bei der nächsten Versammlung das Doppelte, wohl gar das Dreifache als Strafe zu zahlen. Der Austritt war nur am Jahresschluß gestattet, an einigen Orten konnten sich die Mitglieder erst nach Erlegung einer bestimmten Strafe von der Kantorei freimachen. Im Hauptgottesdienste die Büchse auf dem Chore umhergehen zu lassen und etwas zu Nutz und Frommen der Kantorei einzulegen, war schon bei ihrer Errichtung Brauch. Dem Fehlenden wurde die Büchse durch einen Chorknaben ins Haus geschickt. Dies Verfahren war zugleich eine Art Kontrolle darüber, ob die Angaben über die Gründe des Ausbleibens der Wahrheit entsprachen; denn wenn der Knabe den Sänger im Hause bei einer aufschiebbaren Arbeit antraf, so konnte sich dieser auf Strafe und ernstliche Vorhaltungen durch den Vorsteher gefaßt machen. In Döbeln dienten die Chor-Dreier und Säckel-Pfennige zur Anschaffung von Musikalien.

Reiner und hingebender als je in einer Periode der Folgezeit, dienten in der Zeit ihrer ersten Blüte unsere Gesellschaften ihrem erhabenen Zwecke. Das hatte seinen Grund einmal in der religiösen Begeisterung, die die befreiende That Luther's entfacht hatte und die auch noch fortwirkte auf das nachfolgende Geschlecht, und zum andern in der That-

sache, daß diese modernen Bruderschaften den Menschen in seinem ganzen Entwicklungsgange, auf seinem ganzen Lebenswege in ihrem Banne hielten. Stolz und staunend sah der Kantoreiknabe, der eben die Grundbegriffe der musikalischen Kunst gefaßt hatte, zu dem Adjuvanten empor, der die Schwierigkeiten der Solmisation leicht überwand. Auch dann, wenn der Knabe musikalisch wohl gerüstet der Schule Valet sagte und als Lehrbube in den Dienst eines Meisters der Stadt trat, wurde, wenn nicht die Mutation hindernd dazwischen trat, die Verbindung mit der Kantorei nicht unterbrochen. Bei der Wertschätzung, deren sich die Musikpflege im allgemeinen, die Kantorei im besonderen zu erfreuen hatte, und bei der demgemäß gestalteten Erziehung der Jugend konnte es nicht fehlen, daß der Knabe die Mitwirkung bei Übungen und Aufführungen auch wirklich als eine Vergünstigung und nicht als eine Last auffaßte; bildete sie doch die einzige angenehme Unterbrechung seiner Wochen-Arbeit. Mehr Rechte als den Lehrjungen, denen man als Anerkennung hin und wieder eine kleine Verehrung zukommen ließ, standen schon den Handwerks-Gesellen zu, die, wie schon angedeutet, berechtigt waren, sich als Anwärter aufnehmen zu lassen:

»Wenn verwanderte Handwerks-Gesellen von Bürgers Söhnen und Frembden, *Musici* seyn und des Chors fleissig abwarten, sollen sie auff ihr Begehren in die Cantorey eingenommen werden, doch daß sie einen angesessenen Bürger, so der Cantorey verwand, welcher sie in allem Fall vertrete, für sich geloben lassen, und darnebenst 6 Gr., wenn er ein Bürgers-Sohn, 12 Gr. aber wenn er ein Fremder, *pro introitu* entrichten. Ungewanderte Gesellen aber, so wohl als Lehrjungen, so über 6 Jahr nicht aus der Schule gewesen, sollen in dieses *Corpus musicum* nicht eingenommen werden, sondern sich an dem, daß ihnen das *Exercitium Musices* auffm Chore vergünstiget wird, begnügen lassen [1]«.

Hatte der Meister, an der Schwelle des Greisenalters stehend, sein Adjuvanten-Amt jahrzehntelang mit Treue geübt, so befreite ihn wohl, unter Belassung seiner Rechte, die gesamte Sozietät von seinen Verpflichtungen. Das Band, daß ihn mit der liebgewonnenen Kantorei verknüpfte, löste sich erst, wenn am Grabe des Bruders die letzten Klänge der »Muteten von der seligen Auferstehung« verhallten.

Von allen Schulanstalten des Reformations-Jahrhunderts, den ländlichen Küster-Schulen, den deutschen und lateinischen Schulen kleiner und mittlerer Städte und den Gymnasien größerer Orte, standen nur die deutschen Stadt-Schulen und Latein-Schulen zu den Kantoreien in einiger Beziehung. In allen diesen Unterrichts-Anstalten wurde das Singen als

---

1) *Leges Generales de Constitutione Corporis Musici*, Döbeln 1607, abgedruckt in »Köhler, Lob der Kirchen-Music bey solenner Versammlung des löblichen Cantorey-Collegii in Döbeln . . .«, Dresden 1705.

ein Hauptfach mit vier Stunden wöchentlich betrieben. Überall galt es als Regel, dieselben auf die erste Nachmittagstunde (12—1) des Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zu legen. In den vierklassigen Latein-Schulen begann das Singen mit der dritten Klasse; in dieser hatte der Baccalaureus, in Klasse zwei der Kantor, und in der ersten Klasse der Schulmeister den Gesangunterricht zn erteilen. Alle Lehrer hatten vor der Wahl den Nachweis ihrer musikalischen Befähigung erbringen müssen, darum hatte die Abweichung von dem heute gebräuchlichen Fachlehrer-System nichts Bedenkliches. Nur selten finden sich in den Lehrplänen der Lateinschulen Anweisungen für den Gesangunterricht, und auch dann sind sie nur kurz und sehr allgemein gehalten. Für die vierklassige **Delitzscher** Stadtschule galten folgende Bestimmungen[1]):

3. Klasse. *Hora* 12 allezeit (d. h. an den schon angeführten vier Tagen) unterrichtet er (*Baccelaureus*) seine Knaben in *Musica Chorali* und schreibet ihnen alle Wochen das *Responsorium* an die Tafel und wenn sie die Noten singen können, so lernet er sie auch den Text darunter singen.

2. Klasse. *Hora* 12 exerciert der Kantor in *Musica Figurali* weiter die Knaben, welche der Schulmeister zuvor zu unterrichten hat.

1. Klasse. *Hora* 12 obgemelder Tage muß der Schulmeister die Knaben, welche ziemlich *choraliter* singen können *in Musica Figurali* unterrichten und dieselbigen so lang im Singen üben, bis sie einen Figuralgesang fertig bringen. *Id quod potius Cantoris erat officium.*

Die letzte Klasse, welche zu versehen dem Küster oblag, hatte kein Singen. Aus den mit guter Stimme begabten Schülern setzte sich die Kurrende, wie auch der Chor der Kantorei-Knaben zusammen. In kleinen Orten gehörten beiden Instituten immer dieselben Knaben an, doch auf die starkbesuchten und reicher gegliederten Schulen trifft dies nicht zu; denn hier gehörten zur Kantorei nur die Söhne höhergestellter und bemittelter Bürger. Mit Geringschätzung blickten diese auf die »Partekenhengste« herab, die für den Erlaß des Schulgeldes und die Vergünstigung, Gaben sammeln zu dürfen, auch allerhand niedere Arbeiten auszuführen hatten. Für die weitergehende gesangliche Ausbildung der Kurrende und Kantorei-Knaben hatte der Kantor allein zu sorgen. Das Gehörsingen war beim Einüben nahezu ausgeschlossen. Man muß nur bedenken, daß die leichtere Melodie nicht in der Oberstimme, sondern fast durchweg in dem Tenor lag, daß neben mehr akkordisch fortschreitenden Kompositionen vornehmlich vier- und mehrstimmige streng kontrapunktisch durchgeführte Sätze in den alten Kirchen-Tonarten geübt wurden und der Taktstrich noch keine Anwendung fand. Die Kenntnis der Solmi-

---

1) Leges und Ordnung der Stadtschule zu Delitzsch 1574. Im Kirchenarchiv daselbst.

sation und jahrelange Übung war erforderlich für alle diejenigen, welche sich zu selbständigen und zuverlässigen Sängern der Kantorei heranbilden wollten. Nur einmal tritt uns der Fall entgegen, daß nach einem Vorbilde des Calvisius, Schein und Friderici der Leiter einer Kantorei dem Unterrichte seiner Schul- und Kantorei-Knaben einen Leitfaden, und zwar einen von ihm selbst verfaßten, zu Grunde legt. Der Kantor Christoph Schultze in Delitzsch, der nicht nur als der Neubegründer der Delitzscher Kantorei und als verdienstvoller Bürger ein ortsgeschichtliches, sondern als Komponist und direkter Schüler Joh. Hermann Schein's ein musikgeschichtliches Interesse beanspruchen darf, ließ 1649 ein Büchlein mit folgender Aufschrift drucken: »*Anfang* und *Unterweisung für die Delitzscher Schuelknaben* in der Singekunst, Gar kurz neben etlichen Fugen mit einer und zwo Stimmen zur Übung im Solmisieren ihnen vorgeschrieben von Christoph Schultzen *Cantore* daselbsten«. In der Vorrede begründet der Verfasser sein Vorgehen mit folgenden Ausführungen:

Zu diesem kleinen und geringen Schulwerklein hat mich nichts anders bewogen, als am meisten die Notdürftigkeit der kleinen Knaben in unserer Schule, denen es schwer fürfält, die Noten, so man ihnen an die Tafel schreibet, alsbald auf ihre Linien und Spatia nachzuschreiben, welches wol oft den größern fehlet, dann auch die Nachlässigkeit derjenigen, so aus hingehen und selten an das Abschreiben gedenken, wie denn auch, daß ihr vielen, und zwar den fleißigen solches zur übung ein nützlich Vortel seyn wird. Derowegen ich denn auch die gar kurtze und einfältige Art, wie ich meinen Tironibus die Musica beyzubringen pflege, voransetzen wollen, ob irgend einer oder der ander Schulknabe angereitzet werden könnte zu Hause mit seinen Mitschülern solches zu durchlesen, geläuffiger zu machen, und die Fugen zu gebrauchen. Hieneben habe ich noch ein kleines Wercklein von einer und zwo Stimmen mit teutschen biblischen Sprüchen, auch für tirones gesatzt, darinnen sie in certiren können geübet werden, welches ich wohl fleißigen Musikschülern, wenn nur Mittel zum Drucke könnten erlanget werden, wünschen möchte.

Die Unterweisung in der Singekunst beginnt mit dem Satze:

Ein Knabe kann im Singen gar wohl unterrichtet werden, wenn er kennet 1. die 8 Noten (Notenwerte), 2. die 7 Claves (Tasten und Schlüssel), 3. die 6 voces (Solmisationssilben), 4. den zweierley Gesang (Cantus durus und mollis), 5. die Pausen, 6. den Tact und etliche Zeichen, so unter dem Singen vorlauffen.

Den praktischen Teil bilden acht einstimmige Übungen in den verschiedensten Schlüsseln und eine Reihe zweistimmiger Fugen. Der Leitfaden umfaßte durchaus nicht alles Wissen und Können des Latein-Schülers, sondern nach des Verfassers Meinung »kan was sonst irgend unter dem musiciren zwischen den Noten und Texte an Puncten und anderen musicalischen *terminis*, darmit die Beschaffenheit des Gesanges angedeutet werden soll, vorläuft, ein fleißiger *Praeceptor* dem Schüler *in*

exercitio Musico beybringen, und ein Schüler aus der Übung besser merken, als es ihm kan vorgeschrieben werden.«

Mit so gut vorgebildeten Sängern, deren Kenntnisse durch gelegentliche Belehrungen und Hinweise noch stetig erweitert wurden, konnte der Kantor getrost zur Einübung von Gesängen schreiten, an die selbst bessere Kirchen-Chöre unserer Zeit kaum herangehen würden. In dem ersten halben Jahrhundert nach der Kirchen-Verbesserung herrschte an deutschen Kunst-Gesängen ein fühlbarer Mangel. Deshalb nahm man keinen Anstand, nach unverfänglichen Kompositionen katholischer Ausländer zu greifen. Luther bewies durch sein freundschaftliches Verhältnis zu dem katholischen Musiker Senfl, daß er das Gute zu nehmen gewillt sei, woher es auch komme, und die Kantoreien huldigten denselben Anschauungen. Orlando di Lasso und Josquin de Près waren überall eingeführt, nirgends dagegen merkwürdigerweise die Kompositionen des großen Palästrina.

Infolge der intensiven Musikpflege in den Schulen und Kantoreien Sachsens und Thüringens traten die dortigen Kantoren, Organisten und Pfarrer mehr kompositorisch hervor, und am Schlusse unserer Periode, als die Hofkapellen im Banne der Ausländer standen und sich dem italienischen Geschmacke ganz zu ergeben im Begriff waren, beherrschten diese großen und kleinen deutschen Meister die Kantoreien. Sie paßten sich in ihren Kompositionen den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit der Sänger-Gesellschaften an und fanden bis in die Zeiten des großen Krieges hinein in den Kantoreien ihres Heimatlandes dankbare Abnehmer. Unter die beliebtesten einheimischen Tondichter sind zu rechnen: der kurfürstliche Kapellmeister Heinrich Schütz aus Dresden, der Thomaskantor Hermann Schein aus Leipzig und der fürstlich Magdeburgische Kapellmeister Samuel Scheidt aus Halle, die Kantoren Cornelius Freund[1]) aus Zwickau, Melchior Vulpius aus Weimar, Christoph Demantius aus Freiberg und Erhard Bodenschatz in der Pforte; die Koburger Musiker Heinrich Hartmann und Benedikt Faber, die Pastoren Michael Altenburg aus Tröchtelborn und Bartholomäus Helder aus Rembstadt.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Vertrieb von Druckwerken vielfach in der Weise gehandhabt, daß der Komponist oder Schriftsteller die auf eigene Kosten gedruckten Bücher hochgestellten Personen oder Behörden, die etwa ein Interesse an dem Werke haben konnten, durch einen eigenen Boten zusandte. Solange die privaten und öffentlichen Kassen nicht durch den Krieg geschwächt waren, wird selten eine Gegenleistung in barem Gelde ausgeblieben sein. In keinem Falle hatte die Kantorei die Ausgaben für das Notenmaterial zu bestreiten.

---

1) Vergl. Göhler, Cornelius Freund, Inaug.-Dissertation, Zwickau 1896.

Das Einüben der Gesänge, das *Tentamen* fand nach vorhergehender Einladung nach je zwei oder vier Wochen oder wie es sonst das Bedürfnis nötig machte, von Nachmittag vier Uhr ab in der Schule, Kirche oder in der Wohnung des Kantors oder eines Adjuvanten statt. Als Hilfsmittel beim Einstudieren der Gesänge diente das Regal oder auch das Positiv, jene tragbaren Orgeln, die sich im 16. und 17. Jahrhundert vielfach im Besitze der Kantoren und Organisten, der Kirchen und Kantoreien fanden. Auch kommt jetzt schon, doch erst in zweiter Linie, die Geige in Betracht, noch weit weniger andere Instrumente, wie Lauten und Trompeten [1]). Eine Zusammenkunft der Kantorei ohne Essen und Trinken war nicht zu denken, darum hatte die Gesellschaft im voraus für jeden Übungsabend einige für Anschaffung von Bier zu verwendende Groschen bewilligt; ein einfaches kaltes Abendbrot spendete der Gastgeber. Auch die Nichtsänger wohnten gern den Übungen bei, für Speise und Trank entrichteten sie einen kleinen Beitrag, der vom Wirt — darauf wies das Gesetz ausdrücklich hin — auch der Kantorei gegeben werden konnte. Die Unsitte, nach der Übung noch lange sitzen zu bleiben und der Familie des Wirtes lästig zu fallen, fand ihr Ende durch die Vorschrift, daß spätestens um acht Uhr die Kantoristen sich trennen sollten. Für die Festtage war eine besondere Hauptprobe notwendig. Zu diesem Zwecke hatten sich die Sänger in der Regel am Sonnabend nach der Vesper, seltener am Sonntag, eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes in der Kirche einzufinden. Auch der Organist und Stadtpfeifer waren zur Stelle, wenn die Singstimmen durch Orgel- oder Instrumentenspiel verstärkt werden sollten.

Die Glocken riefen zum »Tagamt« (Hauptgottesdienst). Würdevoll schritten, durch den schwarzen Mantel und Hut jedem leicht erkennbar, unter der zur Kirche strömenden Menge die Adjuvanten. Von der Lateinschule her kam der Kantor und die anderen Schulkollegen mit den Lateinschülern, von der anderen Seite der deutsche Schulmeister mit den Knaben. Alle diese, mit Ausnahme der von dem Singen ausgeschlossenen Knaben, die abseits Platz nahmen, fanden sich auf dem Chore zusammen, wo schon der Stadtpfeifer mit seinen Gesellen wartete, um Gott zu Ehren die Choräle mit »blasenden Instrumenten«, Zinken und Posaunen, zu begleiten. Ohne Gnade sollte jeder, der des Singens unkundig war oder der sich dazu zu vornehm dünkte, vom Chore hinuntergewiesen werden. Martin Rinckart ließ am Aufgang des Chores den Vers anschlagen:

»Wer nicht mit will am Bulde stehn',
Soll unsers Chores müßig gehn!«

---

1) Die Bitterfelder Visitationsakten v. 1575 führen als Schulinventar u. a. auch »1 Alt Fiedel« und »1 alt Kupperne Trummet« auf.

Die wenig erfreuliche zunehmende Verschärfung der Standes-Unterschiede vom Beginn des 17. Jahrhunderts an macht sich auch in den Kantorei-Ordnungen bemerkbar. Doch nicht überall zeigt sie sich so grell als in Döbeln, woselbst im Jahre 1607 über die Rang-Ordnung auf dem Chore folgende Bestimmung getroffen wurde:

»Wenn abgesungen, sollen sie *habitû honorum et aetatis ratione* die Stellen am Gitter nach einander einnehmen, als nehmlich, daß nach der Schul-Diener Stände, den *Senatoribus*, *Graduatis* und vornehmen Frembden, so sie vorhanden, die nechsten Stellen gelassen werden. Die andern sollen sich dem Alter nach, wie lange jeder dem Chor beygewohnet, ihnen nachsetzen. Würde einer *ex Junioribus* wiederlich sich erzeigen, soll er von den *Superioribus* gebührend angesehen werden, dieweil ohn ihn das Singen doch wohl kan verrichtet werden.«

An allen Orten wurden Störungen durch Sprechen oder Umhergehen unter Strafe gestellt. Wenn schon die Satzungen nur Worte der Entrüstung und Verachtung über den Störer der kirchlichen Andacht finden und die »*Poena*« auch hin und wieder ganz empfindlich ausfiel, so hatte man doch anderswo Strafen festgesetzt, die eigentlich nicht im richtigen Verhältnis standen zu der sittlichen Empörung, die aus den Ordnungen spricht. In Leisnig galt zu Recht[1]):

»Welcher unter dem Singen nicht bey seiner stimme stehet, sondern uff dem *Choro* spatziret, mit andern wäschet, desgleichen unter der Predigt nicht an der Lehne sitzet oder stehet, undt einen Waschmarck mit andern helt, soll derselbe und ein jeder mitwäscher drey pfennige zur straffe geben.«

Nicht genügend begründete Verspätung des Adjuvanten, sein Eintreffen nach dem Introitus, Kyrie, Sanctus, wohl gar nach der Epistel oder dem Evangelium, wie auch das Weggehen vor Erteilung des Segens, als dem Schluß des Gottesdienstes wurde durch eine Geldstrafe geahndet. Schlimmer ging es dem, der ohne »über Feld« zu sein und »ohne Versäumnis seiner Nahrung« befürchten zu müssen, dem Chore fern blieb.

Die sächsische Kirchen-Ordnung des Herzogs Heinrich vom Jahre 1539[2]) schrieb den Verlauf des »Tagamtes« wie folgt vor:

»Die Schüler singen erstlich den *Introitum* von der *Dominica* oder Festen. Darauf das *Kyrie eleison*, *Gloria in Excelsis* und *Et in terra* lateinisch. Darnach die Collecten, teutsch oder lateinisch. Darauf die Epistel gegen dem Volk teutsch. Darnach ein *sequens* oder teutschen Psalm oder andern geistlichen Gesang, wie solches jede Zeit erfordert. — Darnach das Evangelium von der *Dominica* oder vom Fest, auch gegen dem Volk teutsch gelesen. Darauff das *Credo in unum deum* und das lateinische *Patrem* Danach den Glauben teutsch gesungen: Wir glauben all an einen Gott.

---

1) Müller, a. a. O., S. 10.

2) Sie wurde 1586 vereinigt mit der neuen Kirchen-Ordnung August's.

Folgend die Predigt des Evangelii von der *Dominica* oder Fest, wie solches die Zeit bringet.

Nach der Predigt lese man (dem Volcke) die Paraphrasie des Vater Unsers für mit der Vermahnung zum Sakrament für dem Altar. Darnach singe man die *verba Testamenti* (Einsetzungsworte) zu teutsch: Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verraten ward . . . .

Wenn solche Worte gesungen, lasse man darauff das Volk singen: Jesus Christus unser Heiland . . . oder: Gott sei gelobet . . .

Auch mag man zu Zeiten, sonderlich auff die Festa die Paraphrasie und Vermahnung dem Volck für zulesen nachlassen und dafür die lateinische *Praefatio* singen, darauff das lateinische *Sanctus*. Nach demselben das Vater Unser und die *verba Testamenti* teutsch singen und darauff unter der Communion das *Agnus dei* (Christe, du Lamm Gottes) lateinisch samt dem deutschen Gesange Jesus Christus. Man mag auch den 111. Psalm singen — Ich dancke dem Herrn von gantzem Herzen, wie der auch im teutschen Gesangbüchlein stehet — nachdem der Communicanten viel oder wenig sind.

Unter dem Gesang communicire man das Volck *sub utraque specie*.

Nach der Communion lese man die Collecta und beschließe mit der Benediction.«

Es wäre der evangelischen Freiheit zuwider gewesen, wenn man die Gemeinden an die genaueste Einhaltung der dargelegten Ordnung[1]) hätte binden wollen. Gleich anderen fügt darum auch diese Kirchen-Ordnung ausdrücklich hinzu, »daß diese Ordnung also gestellet ist, nicht der Meynung, als müßte es aus Not alles eben so gehalten werden« — es soll »niemand gemahnet noch benommen, wer es für sich selbst weiß besser zu machen.« Sicher ist, daß in den Kantorei-Orten, also in fast sämtlichen sächsischen Städten die vorgeschriebene Gottesdienst-Ordnung eine wesentliche Erweiterung und Bereicherung erfuhr. Der *Introitus* und das *Kyrie*, sowie die Vollendung des *Gloria* fiel stets der kunstmäßigen Ausführung des Kantorei-Chores zu. Nach der Epistel, an Festtagen wohl auch nach dem Evangelium, dem jedoch zunächst Gemeinde-Gesang folgte, sollte ein auf den Sonn- oder Festtag sich schickender Figural-Gesang erklingen. Das *Credo* wurde, später wenigstens, vielfach ganz oder teilweise, lateinisch oder deutsch dem Chore zugewiesen. Unverkennbar ist das Streben in dem Ablegen des Glaubens-Bekenntnisses, der ureigensten Angelegenheit jedes Gemeinde-Mitgliedes, auch den einzelnen zu Worte kommen zu lassen, sei es auch nur durch gemeinschaftliches Absingen eines Verses des deutschen lutherischen Glaubensliedes (Wir glauben all an einen Gott). Die Gewohnheit, den Gang der Kommunion, die der Predigt unmittelbar folgte, durch ausgedehntes kunstvolles Orgelspiel oder Chorgesang zu begleiten, wurde durch die Kirchen-Ordnungen des 17. Jahrhunderts auf's schärfste bekämpft. Hier sollte, wie

1) Einfacher als diese für die sächs. Städte giltige war die »Kirchenordnung auff den Dörffern«.

beim *Credo*, die Gemeinde selbst in erbaulichen Kommunion-Gesängen ihre Stimme erheben. Doch erst mit dem Schlusse des Gottesdienstes, mit dem mehrstimmigen Gesange des *Benedicamus te* oder des Aaronitischen Segens war der Dienst der Adjuvanten zu Ende. Bezüglich der Vesper gab die verbesserte Kirchen-Ordnung Herzog Heinrichs folgende Weisung:

»Wenn man nach Gewohnheit zur Vesper geläutet, singe man wie Sonnabends und wenn die Vesper aus ist, nehme man ein Stücklein aus dem Katechismo für und lege dasselbe dem Volke aufs deutlichste aus.«

Der Gang der Sonnabends-Vesper (Beichte) war dieser:

»Man soll . . . die Schüler einen, zween oder drei Psalmen und die Antiphon von der Dominica oder Festo, darauf ein Responsorium oder Hymnum, wo dieselbigen rein vorhanden sein, singen lassen. Darnach laß man einen Knaben eine Lektion aus dem neuen Testament lesen. Nach der Lektion singe man das Magnificat, auch mit einer Antiphon von der Dominica oder Festo und beschließe mit der Collecten und Benedicamus.«

Durch eine Motette (Psalm, Konzert) und durch die figurale Ausführung des Magnificats und Benedicamus erfuhren auch diese Nebengottesdienste durch die Kantoreien eine Bereicherung.

Nur an je einem Tage der drei Hauptfeste scheinen die Sängerchöre auch bei den Metten mitgewirkt zu haben.

Zur Zeit ihres Entstehens sangen unsere Kantoreien allsonntäglich; gegen das Ende des Jahrhunderts jedoch war es Regel, einen Sonntag um den andern zu »figurieren.« Diese Entwicklung bewegte sich, wie später gezeigt werden soll, in den nächsten 150 Jahren in derselben Richtung weiter. An folgenden Festtagen hatte die Kantorei mit Figuralmusik aufzuwarten:

1. Advent,
2. Weihnachten (zwei Tage),
3. Neujahr,
4. Erscheinung Christi (Epiphanias),
5. Mariä Reinigung (*Purificationis*),
6. Mariä Verkündignng (*Annunciationis Mariae*),
7. Mariä Empfängnis (*Conceptionis Christi*),
8. *Palmarum*,
9. Charfreitag,
10. Ostern (zwei Tage),
11. Himmelfahrt (*Ascensionis Dom.*),
12. Pfingsten (zwei Tage),
13. *Trinitatis*,
14. Johannis der Täufer,
15. Mariä Heimsuchung (*Visitationis Mariae*),
16. Maria Magdela (Magdalena),

17. *Laurentii seu tempore Nundinarum*,
18. Michaelis,
19. Nach der Ernten,
20. *In festo Encomionis*.

Hatte die Schloß-Herrschaft Besuch von Fremden, ging sie selbst oder der Rat der Stadt zum Tische des Herrn oder war die Bestätigung des Rates aus Dresden eingetroffen, so bewies die Kantorei ihre Verehrung durch kunstvolle Musik im Hauptgottesdienste. Auch an den Jahrmarkts-Sonntagen und bei der Mette am Markttage, sowie bei den Gottesdiensten an den Tagen des Schützenfestes, wenn die Fremden in hellen Haufen zur Kirche strömten, zeigte die Gesellschaft gern ihr Können; denn die fernen Gäste trugen den Ruhm der Kantorei weit ins Land hinaus. Besuchte gar der Landesfürst das Städtchen, um in dessen Umgebung zu jagen, so ließ der Rat seine Kantorei hören, und Lob und klingender Lohn blieben selten aus. Die zuletzt berührte Thätigkeit trug der Olbernhauer Gesellschaft den Namen »Jagdpfeiferei« ein.

In einer Zeit, in der das Leben des Bürgers sich fast ausschließlich innerhalb der Grenzpfähle seiner Gemarkung abrollte, gewann auch das Einfachste an Bedeutung und eine Hochzeit in einem »besseren« Bürgerhause nahm schon das lebhafte Interesse des gesamten Rates und der Bürgerschaft in Anspruch. Der Rat überreichte ein Ehrengeschenk, wenn die Brautleute in einiger Beziehung zur Stadt standen; bei angesehenen Personen nahm er von Amts wegen an der Hochzeitsfeier teil. Wenn auch nur eine der zwei beteiligten Familien der Kantorei »verwandt« war, so fand sich der Chor zur Trauung ein, um mit erbaulichem Figuralgesang den Eindruck der heiligen Handlung zu verstärken. Für diesen Dienst war nichts zu entrichten, »es wolle denn ein wohlhabender vermögender die gebühr guttwillig folgen lassen.« Die ganze Kantorei zur Feier einzuladen wurde bald durch den Beschluß des Konvents abgestellt; denn mancher hatte sich dieser Sitte oder besser Unsitte willen in wirtschaftliche Sorgen gestürzt. Eine Brautsuppe zu genießen war allerdings fast überall »ein alte gewonheit und herkomen«, darauf verzichteten die Adjuvanten nicht, und sie sangen »weder Choral noch Figural«, bevor nicht die aus »Suppe, Fleischbraten und Gallerte« bestehende Mahlzeit nebst einem Quantum Bier nach der Kantor-Wohnung geschickt worden war.[1] Lange nach der Hochzeit aber konnte man in den Kreisen der ehrsamen Bürgerschaft noch Spott- und Stichelreden hören, wenn das Essen nicht

---

1) In einigen Gegenden gehen die Chorknaben heute noch »Brautsuppe singen«, doch empfangen sie nicht mehr die »Brautsuppe«, sondern an ihrer Stelle ein Geldgeschenk.

zureichte und das Eilenburger, torgauische oder einheimische Bier allzuzeitig zur Neige gegangen war, so daß auf der Adjuvanten oder der ganzen Fraternität Kosten noch etliche Kannen aus des Rats Bierkeller geholt werden mußten.

Um die Trauungen durch Kunstgesang zu verschönen, bildete sich in Chemnitz neben der Kantorei noch eine eigene Brautsuppen-Gesellschaft mit besonderen Gesetzen und Rechten. Sie hat alle Krisen überwunden und konnte 1896 in solenner Weise das Fest ihres 200jährigen Bestehens feiern. [1]) Auf Verlangen sangen die Kantoreien auch bei solchen, die keine Verbindung mit der Gesellschaft hatten; die hierfür zu zahlende Gebühr fiel den beim Singen beteiligten Adjuvanten ganz oder wenigstens zum größeren Teile zu.

Ein möglichst prunkhaftes Begräbnis sich und den Seinen zu sichern, war schon die Sorge aller ernst denkenden Gemüter des späteren Mittelalters gewesen. Die Mitglieder des Kalands und seiner uns wohlbekannten Nebengründungen waren dieser Sorge überhoben; denn die Kalandherren und Choralisten erachteten es als einen der vornehmsten Zwecke ihrer Bruderschaft, das Leichen-Begängnis ihres verstorbenen Mitbruders zu einem ehrenden und feierlichen zu gestalten. Sie trugen ihn mit brennenden Kerzen zu Grabe und kargten nicht mit der Verrichtung von lauten Gebeten, Gesängen und Totenmessen für das Seelenheil des Verblichenen. Auch in diesem Punkte füllten die Kantoreien die Lücke aus, die durch das Eingehen der Bruderschaften entstanden war. Durch das Abstreifen alles Unevangelischen wurde eine der ganzen Stimmung angemessene ruhige Einfachheit erzielt. Die Adjuvanten erschienen, und zwar die Träger mit Mänteln und Hüten, die Sänger mit Floren und Trauerbinden, zur festgesetzten Zeit in der Schule, um von hier aus paarweise nach dem Trauerhause zu ziehen und die Feier durch tröstliche Figuralmusik einzuleiten. Unterdessen waren auch die Frauen, die das Statut zur Teilnahme am Begräbnis verpflichtete, am Sterbehause vollzählig erschienen. Die sechs Adjuvanten, welche an der Reihe waren, trugen den mit dem besten Leichentuche der Kantorei geschmückten Sarg dem Gottesacker zu; vor oder auch hinter ihm schritt die Kantorei. Mit einem Gesang von der fröhlichen Auferstehung und einer Abdankung oder Leichen-Rede am Grabe oder in der Kirche schloß die eigentliche Trauer-Feier. Die Hinterbliebenen wurden wieder nach Hause geleitet. Auch die auswärtigen Mitglieder der Kantorei hatten beim Begräbnis zu erscheinen, doch konnten sie sich durch eine schon im voraus bestellte anständige Person aus der Stadt vertreten

1) Straumer, a. a. O.

lassen. So ungern die Kantoreien eine Gelegenheit zum Schmausen vorübergehen ließen, so findet sich doch die viel später in Sachsen und Thüringen sich einbürgernde häßliche Sitte des Leichen-Schmauses bei ihnen nicht. Vielmehr untersagen, »weil es ein trauriger *actus*«, die Statuten jeden Versuch, an das Begräbnis eine Gasterei anzuschließen. Daß die Kantorei nicht nur den Kindern und den im Hause lebenden Verwandten, sondern auch dem Gesinde den Liebesdienst erwies, berührt uns wohlthuend.

Aus dem Verleihen der Leichen-Geräte (Bahre, Stützen, Leinen, Tücher, Kruzifix) und der Mitwirkung des Chores bei der Beerdigung von Nichtmitgliedern erwuchs den Adjuvanten eine mehr oder weniger gute Einnahme. Ging die Kantorei über Land, so schlossen sich die Handwerker, die durch ihre Berufsarbeit mehr verdienten, wohl aus. Die Schulkollegen und jüngeren Expektanten hatten alsdann den Dienst zu versehen. Außer dem festgesetzten klingenden Lohne empfingen die Sänger noch ein besonderes Geschenk, gewöhnlich einen Flor von 4—6 Ellen Länge. Zuweilen, wenn die Kantorei an verschiedenen Orten gleichzeitig zu singen hatte, machte sich eine Teilung der Adjuvanten in zwei oder drei Chöre notwendig; als Leiter derselben sprangen dann der Geistliche, Rektor oder Schulmeister ein. Ganz gewichtige Gründe mußten vorliegen, wenn der Kantor erst auf einem Umlaufschreiben abstimmen ließ, ob dem Ansuchen der Trauer-Familie stattgegeben werden solle, und auch nur äußerst selten mögen diejenigen, die da entschieden: »es soll nicht geschehen«, über die Friedlicheren, die mit »*Fiat*« ihre Bereitwilligkeit bekundeten, den Sieg davongetragen haben.

Bei aller ernsten und ängstlichen Sorge um das Heil ihrer Seele hatten doch die alten Bruderschaften die Pflege des Leibes durchaus nicht hintangesetzt. In ihren Gesetzen finden sich eingehende Anweisungen [1]) über die allmonatlich abzuhaltenden Liebesmahle, die nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit den Frauen eingenommen wurden. Auch in diesem Punkte eiferten die Kantoreien ihrem Vorbilde nach. Die Reformatoren waren weit entfernt, den Lieblings-Neigungen einer genußfrohen Zeit entgegenzutreten und mit der Unterbindung aller unschuldigen Lebensfreuden eine Mißstimmung zu erregen, die den Schwung der idealen Begeisterung herabzustimmen geeignet war. Sie fanden es ganz richtig, wenn den opferfreudigen Sängern ein Mehreres zu einer Ergötzlichkeit gereichet wurde (Delitzsch, Torgau). Da die Städte die Güter der eingegangenen Bruderschaften in Verwaltung genommen hatten, so war es auch recht und

1) Vergl. Heckethorn, Geheime Gesellschaften, Leipzig 1900, S. 265.

billig, einen Teil daraus an die neuen Gesellschaften abzugeben, die mehr noch als ihre Vorgänger im Gemein-Interesse der Stadt wirkten. Alljährlich hielten unsere Sozietäten außer einigen kleineren Konventen einen Haupt-Konvent, das *Konvivium*, ab.

Aus Rücksicht auf die auswärtigen Mitglieder und weil die Tage im Winter allzu kurz waren, verlegten die Adjuvanten das Konvivium, das hie und da am Tage *Trium Regum* oder in den Epiphanias-Wochen gefeiert worden war, auf die sommerliche Zeit, als: Pfingsten, Trinitatis, den Tag Bartholomäi, Johannis oder spätestens Michaelis. Wie vor fast einem halben Jahrtausend, so feierten noch in unseren Tagen die Delitzscher Kirchensänger ihr Konvivium am Tage Bartholomäi, und seit Jahrhunderten hält die Zörbiger Kantorei den Konvent am Pfingstfeste, wenn auch nicht mehr wie ehedem in mit Maien geschmückten Zelten bei Pfingstbier und frohem Tanz. Wenn das Fest nicht in der Schule, im Ratskeller oder einem anderen öffentlichen Gebäude gefeiert wurde, so waren es der Kantor, die Vorsteher und die Adjuvanten, welche die Kantorei zu sich zu laden und zu bewirten hatten. Bei den großen Schützenfesten jener Zeit war es Brauch, derjenigen Gilde, welche im nächsten Jahre das Fest in ihren Mauern feiern sollte, einen Kranz, das Wahrzeichen der Gastlichkeit zu überreichen. Auch auf einzelne Kantoreien übertrug sich diese Sitte; dem Gastgeber für das nächste Jahr wurde beim Konvivium der Kranz eingehändigt. Von den Raum-Verhältnissen ganz abgesehen, war es keine leichte Sache, eine Gesellschaft von 40 und oft weit mehr Personen an mehreren Tagen hintereinander zu speisen. Welche Ausdehnung das Konvivium in der Blütezeit der Gesellschaften erreichte, als die Begeisterung für dieselben ungemein groß und die finanzielle Kraft noch ungeschwächt war, zeigt folgende Bestimmung [1]:

Um Joh. Bapt. sollen sie (die *Seniores*) die Einnahme überschlagen und so viel Bier als sich leiden will, beim besten, *sine affectu et respectu*, auskosten, und versprechen, und benebenst dem Herrn Pastore auff einen bequemen Orth, da das *Convivium* anzustellen, denken. Zum *Convivio* soll ein jeder der Anwesenden drey Gr. geben, davor er Montag, Dienstag und Mittwoche eine Mahlzeit haben soll.

Drey Gerichte und nicht mehr sollen auff eine Mahlzeit gegeben werden.

Des Sonntags um 4 *hora* nachmittage, soll das *Convivium* anfangen und desselben Abends um 10 *hora* beschlossen werden, und demnach 1 Viertel Bier dazu *deputiret* seyn. N.B. *Ob honorem Sabbathi*, ist der *lex* auffgehoben worden und fängt sich nun das *Convivium* Montags an.

Montags umb 12 *hora* biß um 10 *hora* auffn Abend.

Dienstag um 10 *hora* für Mittage und soll über 10 *hora* in der Nacht nicht erstrecket werden.

---

1) Köhler, a. a. O.

Mittwochs soll ein neu Faß auffgenommen, und eine Mahlzeit gegeben werden, und was aus der Einnahme der *Senioren* nicht kan bezahlet werden, soll ein jeder unter denen, die es trincken und die vorigen Tage dabey gewesen, *proportione arithmeticâ* zahlen helffen.

Donnerstag umb 8 *hora* für Mittage sollen die *Seniores* der ganzen *Societät* Rechnung thun und die Rechnung sambt der Lade übergeben, da denn neue an ihrer Stelle verordnet und ihnen eingethan werden soll. Will man das *Convivium* den Donnerstag oder auch noch Freitag *continuiren* und verlängern, sollen die nicht Lust dazu haben, es mit zu halten nicht verbunden seyn.

N.B. Weil jetziger Zeit alles theuer, das *Collegium* auch sich sehr vermehrt, dauert das *Convivium* nur 2 Tage ordentlich.

In dem Festhause herrschte in den letzten Tagen vor dem Konvivium Aufregung und rüstiges Schaffen. Da galt es die erkauften Kälber und Schweine zu schlachten und zu zerlegen, den zinnernen Schüsseln, Tellern und Krügen, wie auch dem »Willkumm« der Kantorei durch Scheuern und Putzen einen blinkenden Silberglanz zu geben und hundert andere Vorarbeiten zu erledigen. Nahten endlich die Festtage, von denen man schon wochenlang vorher in der ganzen Stadt gesprochen hatte, so wanderte das jüngste Mitglied, der Kalkant oder ein Chorjunge — es wurde diesem mit 6 Pf. gelohnet — von Haus zu Haus, um die Herren Adjuvanten zum *Convivio* einzuladen. In der Schilderung des Festes selbst folgen wir zunächst einem anschaulichen und lebensfrischen Aufsatze, den der verstorbene Archidiakonus Meinhardt aus Delitzsch unter sorgfältiger Benutzung der dortigen reichhaltigen Archive verfaßt hat. [1])

Das Jahresfest der delitzscher Cantoreigesellschaft 1621.

Man schrieb das Jahr 1621 nach unseres Herrn und Seligmachers Jesu Christi Menschwerdung. Da begab sich's zu Delitzsch im Lande Sachsen, am Sonntage nach Bartholomäi, war der 26. August selbigen Jahres, daß die löbliche Cantoreigesellschaft ihr jährlich *convivium musicum* abhielt nach alter Gewohnheit und geschriebener Satzung. Früh um 8 Uhr zum Amte hatten in der Stadtpfarrkirche der Apostel Peter und Paul die der Cantorei Verwandten eine gar schöne und kunstreiche Figuralmusic ausgeführt, dabei eine Mutette aus des Philippi Dulichii *quatuor centuriae septenarum et octonarum vocum*. Danach hatte der ehrwürdige, brave und wohlgelahrte Herr Pastor und Superattendens M. Andreas Cruciger im Verfolg seines diesjährigen Predigtmethodus: *Nossi me et nossi Te* eine gar erbauliche Predigt von reichlich $1^1/_2$ Stunde Länge gethan (er mußte öfters den vergoldeten Sandseiger der Canzel umdrehen) über das Evangelium des 13. Sonntags nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit, vom barmherzigen Samariter, darin er erstlich die Seligkeit beschrieben, welche der Herr Christus seinen

1) Mit gütiger Erlaubnis abgedruckt aus den »Monatsblättern des Thüringisch-Sächsischen Vereins f. Erforschung des vaterländischen Altertums u. Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. d. Saale« Bd. I, Nr. 5.

Aposteln zuspricht, dagegen alles andere für Koth zu erachten; hatte dazu auch mancherlei curieuse Historien angeführt, wie die von dem gewaltigen und mächtigen Könige Croesus in Asien, dem der Athener Solon auf seine Ruhmredigkeit zur Antwort gab:

Für'm Todt ist hie auf Erden kein Mensch selig zu preisen,
denn ihm das falsche Glück noch viel Tück kann beweisen.

Dann war er, als eben die Glocke eilf Schläge that, zum andern Pünktlein übergegangen und hatte von den zwei Groschen des Samariters Anlaß und Ausgang genommen, sehr energisch und unmißverständlich gegen das schädliche und schändliche, ja teuflische Kipper- und Wipperwesen loszuziehen, welches sich auch in dieser Stadt eingenistet hatte in einem alten Hause hinten an der Stadtmauer, da Stephan Almar aus dem Lande Meklenburg als Münzmeister und Gerhard Schirm von Hildesheim als Münzohm hantierten und aus kupfernen Kesseln, so ihnen alte Weiber gerade zutrügen, schlechte Dreier schlügen, also daß der gute sächsische Thaler auf 8, ja 12 Gülden gestiegen, und das liebe Korn von 24 Groschen auf $4^1/_2$ Gülden auf den Scheffel verteuert sei; daher auch die Kirchvorsteher die Kanne Abendmahlswein mit 3 Gülden hätten bezahlen müssen. Vermahnete auch sonderlich den ehrbaren und wolweisen Rat, solchem Unfuge ernstlich zu steuern und deren Kirchendiener und Praeceptorum *salaria* in guter und vollwichtiger Münze zahlen zu lassen, widrigenfalls Gottes Strafgerichte ohnfehlbar und alsbald über die sündige Stadt und Menschheit hereinbrechen würden. Auch die hoffärtigen und thörichten Jungfräulein, so mit güldnen Kränzlein angethan zur Kirche gingen, bekamen ihr Teil und Urteil deutlich zu hören.

Zur Vesper um 1 Uhr hatte man zwei deutsche Lieder gesungen und der ehrwürdige und wolgelahrte Herr Diakonus Georgius John hatte das junge und rohe Volk im Catechismo des seligen Herrn Doctor Martinus Luther unterwiesen, auch dem Peter Prautzsch aus dem Ratsdorfe Werben einen ehelichen Sohn Petrum in Beisein christlicher Personen, und zwar, da es ein Knäblein, zweier Männer, Hans Karbaum und Tebes Wörmer, und der Jungfrau Ursula, Hans Strohen Tochter, getauft und in die Christenheit aufgenommen.

Als es aber vom Turme 3 Uhr zu Mittage geschlagen, und nachdem die beiden Wächter auf den Thortürmen, dem breiten und dem weißen oder häll'schen Turme, ebenfalls die Glocke gegen die gehende Uhr gezogen hatten, sammelte sich auf dem Kirchhofe, vor und in der Schule eine ansehnliche Menge von Männern. Von der einen Seite kam der Herr Superattendens und seine beiden Diakonen in Amtstracht mit breiter gefältelter Halskrause über welche der Spitz- und Zwickelbart wolgefällig herabrieselte. Vom Schlosse her erschien der ehrenfeste und achtbare kurfürstlich sächsische Amtsschösser, Herr Samuel Gelder, mit einer schweren güldnen Gnadenkette über die Brust, daran ein gar großer güldener Pfennig mit Sr. kurfürstlichen Gnaden Contrafait prangte. Vom Rathause herüber bewegte sich der Zug eines ehrbaren Rats, an seiner Spitze der ehrenfeste, achtbare und wolweise regierende Bürgermeister dieses Jahres Andreas Fischer; danach die Ratsverwandten Wolfgang Richter, Johann Prantz, Urban Pretzsch, Christoph Ohme und der Stadtschreiber Esaias Wieprecht. Es erschienen die *notarii publici autoritate imperatoria* Matthes Pfeffer, Benjamin Richter, Heinricus Tornau. Ihnen gesellten sich zu die vier Lehrer der lateinischen Stadtschule, Heinricus Kießling, der Zeit *ludi moderator,* Tobias Alberus, Cantor, Hieronymus Heidenreich und

Johannes Keilenberg, alle ehrbarlich in schwarzen Mänteln. Dazu traten aus der Rittergasse Peter Tschautzsch, des Hospitals Verwalter, und die Vettern Johannes und Petrus Kirchhof; aus der breiten Gasse, Balthasar Fiedler und Johann Buppe der jüngere, den man seiner längern Abwesenheit halben den Ausländischen nannte; aus der Schloßgasse Simon Parneidt; Andreas Fischer aus der Holzgasse, die vor alten Zeiten Judengasse hieß. Schließlich waren ihrer 40 Personen versammelt, lauter Honoratiores und ehrsame Bürger, auch *autores* und *cultores* der edlen Kunst *Musica*. Auch der Stadtpfeifer mit seinen Gesellen hatte sich pünktlich eingefunden; er hatte es ausdrücklich in seinem Briefe, daß er Gott dem Allmächtigen zu Ehrerbietung an hohen Festen, auch etlichen Sonntagen die Ämter der Messe und Vesper figurieren und zierlich singen hülfe, und empfing dafür neben Geld und Brotkorn zu Pfingsten ein Kleid.

Der Zug setzte sich unter Vorantritt der Musik und Anführung der beiden *provisores* in Ordnung und Bewegung. Man schritt paarweise in gravitätischer Ordnung über die runden, glatten Feldsteine, mit denen der Markt gepflastert war. Die Zeiten waren längst vorüber, da die umwohnende adelige Mannschaft ihr Ritterspiel auf dem Markte trieb, der desfalls zum Schutze der stürzenden Reiter und Pferde dick mit Mist bedeckt werden mußte; kaum daß noch am Ablaßmarkte zu St. Peter und Paul, dem 29. Juni, der Adeltanz in der großen gewölbten Stube des Rathauses gehalten ward, trotz der kurfürstlichen Ordnung vom 16. März 1601, die während des Tanzes an eine Säule angekettet offen aushing, niemals ohne manchen Mutwillen der adligen Jugend mit Verdrehen der Jungfrauen und Haubenabreißen auf dem Saale, oder mit überschnellem Fahren in Karossen und mit Pistolenschießen in den Straßen. Heute schaute manch holder Mädchenkopf aus den Butzenscheiben der Erker neugierig auf den friedlichen Zug; des Rats Frohn- oder Bettelvogt bedrohte mit gräulichem Fluche die nosselichte Griete, die an der Ecke ihre abgezehrten Hände zu einer milden Gabe und ihren zahnlosen Mund zu Reden aufthat, gegen welche die des Frohnen weitaus nicht aufkamen. Die Schuljugend vergaß den Catechismus und ihr Phrasenbuch oder Quodlibet und stürmte in hellen Haufen vor und neben dem Zuge her, der zunächst im Rathause in des Rats große getäfelte Stube seinen Eintritt nahm.

Die Stube war erst vor einigen Jahren erneuert; der Maler Hans Bußmann gebürtig von Mecheln in Brabant, ein Niederländer, um der Religion willen vertrieben, hatte das alte Cruzifix darinnen mit feinem Golde besetzt und auf drei Tafeln die Kreuzigung des Herrn Jesu Christi zwischen dem kurfürstlichen und dem Stadtwappen gemalt, auch die Thüren mit güldenen Rosen und Leuenköpfen verziert; den messingenen Hängeleuchter hatte man zu Leipzig im Ostermarkte für 4½ Thlr. erkauft. Es war derselbe Künstler, der auch das Denkmal des Herrn von Sebenitz, das sich, aus pirnaischem Sandstein von dem berühmten Meister Christoph Walther in Dresden gearbeitet, in der Kirche über der Sakristeithür bis hoch zum Gewölbe erhebt, mit Gold und Farben gar künstlich ausstaffiert hatte.

Hier begrüßte in wohlgesetzter Rede der erste der Herren *provisores* die Gäste. Er gab zunächst dem Danke gegen Gott den Allmächtigen Ausdruck, der aus lauter Gnade und großer Barmherzigkeit sein heiliges göttliches Wort durch sein auserwähltes Rüstzeug und teuren Mann, Herrn D. Martinum Lutherum seliger Gedächtnis, aus dem finstern Papsttum wiederum an das helle Tageslicht, rein und lauter zu lehren und zu predigen,

herfürgebracht, ja fast für allen andern Landen und Leuten das geliebte Vaterland Kursachsen sonderlich damit verehret und reformieret; ja auch neben demselben nicht allein zur selbigen Zeit, aus Antrieb und Eingeben des obersten Kapellmeisters Gottes des heiligen Geistes, durch vorgedachten D. M. Lutherum und andern gottselige Christen in dieses Landes Kirchen und Schulen aus Gottes Wort schöne Lieder, Psalmen und Lobgesänge gedichtet und eingeführet, daß dieselben nicht allein in Choral, sondern auch in Figural Gott zu Ehren, den christlichen Kirchen und Gemeinden zu senden Trost und Freuden bis auf diese Zeit gesungen werden, sondern auch noch zum Überfluß vor wenig Jahren und auch noch anjetzo viel vornehme und fürtreffliche Komponisten und Kantores erwecket und so herrlich heraus gerüstet, daß sie die schönen biblischen Sprüche alten und neuen Testaments, wie denn auch die schönen Sonntags- und Festevangelia deutsch und lateinisch so lieblich, schön und herrlich mit vielen unterschiedlichen Stimmen gesetzet, daß es bald nicht besser geschehen möchte, dieselben in der christlichen Kirche und Gemeinde am Sabbath und Feiertag *vocaliter* und *instrumentaliter* zu *modulieren*, Gottes große und hohe Wohltaten damit zu preisen, ihnen auch mit Herzensfreuden dafür zu danken, darvor wir auch allhier zu Delitzsch, Gottlob, aus Gottes sonderbarer Gnade eine gute Notdurft haben, mit welcher wir uns viel und oft nicht allein in der Kirchen, sondern auch in Hochzeiten und anderen *conviviis* gar wol verlustieren und ergötzen können. Danach bezeugte er, was für eine hohe Ehre für die Gesellschaft die Anwesenheit und Mitgliedschaft des hochwürdigen Ministerii, der Herren vom Rat und des Herrn Amtsschösser sei, und gedachte so mancher Gönner und Freunde, die vordem, wie anjetzo ihre Geneigtheit der löblichen Fraternität mit Wort und That *praestieret*, als Otto und Günther, derer Gebrüder Spiegel zu Neuhaus, so die Cantoreigesellschaft mit 2 Fl. beschenket, des Junkers Abraham Schinke zu Gollmar, welcher ihr von wegen seiner allhier verstorbenen Schwester, so von den Cantoreiverwandten mit schönen Gesängen zu ihrem Ruhebett hingetragen worden, 2 Thlr. verehret; danach des hochwürdigen und wolgelarten Herrn Herrn Eliae Rephuhn, vordem Diaconi allhier, welcher 1 Thlr. gegeben darum, daß die Cantores sein selig verstorbenes Weib, Spes genannt, zu Grabe geleitet; des edeln und gestrengen Herrn Friedemann von Sebenitz, so von Döbernitz herein in die Stadtkirche begraben und dessen Sepultur von den Sängern figuraliter verrichtet worden. Elias Burckmann hatte *pro felici introitu* 4 Fl. verehret; M. Johann Roitzsch, der Pfarrer von Radefeld, ebensoviel anstatt eines Viertels torgauisch Bier. Weiter ward dankende Erwähnung gethan von eines ehrbaren Rats sonderlicher Affection und Mildigkeit, da er nicht nur jährlich (zu gleichen Teilen mit dem Gotteskasten) erst 6, nunmehr 10 Thlr. zur Ergötzlichkeit, sondern auch eine Kuffe gut torgauisch Bier, wie er sie zu Torgau erkauft, mit Nachlassung aller Kosten, wie denn auch des Fuhrlohnes, aus gemeiner Stadt Ratskeller jährlich folgen zu lassen sich freiwillig erboten hat, auch die Tranksteuer von 2 Terminen mit 16 Rthlr. hat passieren lassen. Der Redner gedachte weiter in zierlichen Worten der Förderung, welche der hochwürdige, achtbare und wohlgelahrte Herr Andreas Cruciger, da er vor nunmehr 4 Jahren zum Superattendenten und Pastoren allhier vociert, confirmiert und angenommen worden, bei seinem ersten Erscheinen *in convivio* der Gesellschaft durch das Geschenk zweier schönen *opera musica*, in beschrieben Pergament gebunden, mit gar kunstreichen Muteten gethan, und der Erhebung, so man in selbigem Jahre

genossen, da man das erste Jubel- und Freudenfest der reinen evangelischen lutherischen Lehre auf's schönste mit Predigten und Musicieren gehalten und gefeiert habe. Er schloß in gehobenem Gefühl und Ton unter zarter Anspielung auf das Landeswappen:

> Wer mit uns singt am Pult, der wünsche, daß Kursachsen
> Und unsere Cantorei mög' grünen, blühen, wachsen!

Hierauf hielt der wolweise und ehrenfeste M. Andreas Fischer, dieses Jahr regierender Bürgermeister, die Abdankung, bezeugte eines ehrbaren Rats sonderliche Inclination für die edele Kunst der Musica, dieweil solche gute und heilsame *affectus* und *motus animi* zu Wege bringe; erinnerte auch mahnend daran, daß in früheren Zeiten die Gesänge ernstlich und voll Gravität gewesen, darum auch die Männer ehrlich und redlich; »da aber die Reuterliedlein auffkommen seind, da kam auch der Krieg«. Wünschte danach gute Verrichtung, Friede, Freud' und Einigkeit beim *convivio* und überreichte schließlich aus des Rats Vorrat ein Säcklein, darin in gutem Gelde, soviel man dessen habhaft habe werden können, gemeiner Stadt Verehrung zum Feste enthalten war.

Man zog danach vom Rathause zum Wirtshause. Viel Volks hatte sich unterdes auf dem Markte angesammelt, junge Gesellen, die sich aus den engen Werkstätten, darinnen sie die ganze Woche tagtäglich von früh 5 Uhr bis zum Abend gearbeitet hatten, heraussehnten nach einem kühlen Trunke unter der Linde in der Vorstadt jenseit des Kohlthors, und nach sittiger Zwiesprache mit einer der tugendsamen Jungfrauen, die im Feierkleide mit weißer Halskrause und manchem Schmuck und Schmelz zur Muhme gingen, bei der heute das Spinnrad ruhte, während die Zunge um so beweglicher war. Da kam des Amtmanns Schreiber Cyriakus Pagmelius, aus der Schlesing gebürtig, mit einer bunten Feder am Felbelhute und einem neuen Mantel aus lundischem Tuche; wie der Storch unter den Sperlingen stolzierte er unter dem gemeinen Bürgerstande herum, nur daß ihm manchmal der lange Stoßdegen zwischen die dürren Beine kam, darob denn ringsum verschämtes Kichern entstund. Da ging Esaias Wieprecht's Sohn Martinus über den Markt, welcher mit des Rats Stipendium, so *anno* 1547 der selige M. Friderici gestiftet, auf der Hochschule in Wittenberg seine *Studia* machte; man wollte sagen, er sei heimlich versprochen mit Hans Luppen's jüngstem Töchterlein Sibylla; scharfe Augen hatten das junge Paar beobachtet, wie sie am heiligen Pfingsttage im Zwinger hinter der Mauer am Stadtgraben Hand in Hand spazierten. Da waren noch anderer ehrlicher Gesellen viel und hatten ihren Gefallen an dem stattlichen Zuge.

Man begab sich in Gottfried Voigt's Gasthaus zum weißen Rößchen; da war alles zum Empfang bereit und geschmückt; die Zinnkrüge glänzten wie Silber, der alte Eichentisch wartete der Gäste, die sich ringsum auf der Holzbank mit geschnitzter Lehne niederließen und ihre Füße fest und sicher auf die Fußleisten der Tafel stellten. An Unterhaltung gab es keinen Mangel; überall, oben und unten, rauschte das Gespräch. Man erinnerte sich an des alten Bürgermeisters Johann Stoye ehrliches und herrliches Begräbnis, da er auf des Rats Kosten zur Erde bestattet ward. Sämtliche Ratsverwandte, die Geistlichkeit und die Schuldiener waren dabei mit langen wehenden Trauerbinden von seidenem Flor oder Kartek, des Rats Diener aber mit wollenem Flor oder Zindel ausgestattet; der Herr Superattendent hatte in der Stadt-

pfarrkirche, da der Springel mit dem Sarge vor der Kanzel niedergesetzt war, eine gar erbauliche Leichpredigt vom Tode Abrahä aus dem 25. Kapitel des ersten Buchs Mosis gethan. Die beiden Diakonen und der Pfarrer von Benndorf, da der Rat den Sadelhof hat, hatten die Leiche zu ihrem Ruhekämmerlein unter dem Schwibbogen auf dem Gottesacker begleitet und die Cantores es an rührenden Trauerarien nicht mangeln lassen.

Am andern Ende der Tafel raunte man von des Gregorius Hochstetter Kornwucher, schimpflichem Gefängnis und jählingem Tode im vorigen Jahre. Nicht mit rechten Dingen könne es zugegangen sein, daß ein armer Heringshoke in der Grünstraße draußen vor dem Thore in wenigen Jahren zu solchem Reichtum gelangt sei; ob er vielleicht einen Kobold oder einen *spiritum familiarem* gehabt, der ihm zu Geld verholfen, so viel er mochte; aber wie stünde es da mit seinem Christentum und seiner unsterblichen Seelen Seligkeit? Man belobte Seiner kurfürstlichen Gnaden strenge Verordnung, wonach nur allein dem leipziger Handelsplatze die Stapelgerechtigkeit aller Waren in Ballen, Lasten und Centnern vorbehalten ward, bei Vermeidung der kaiserlichen Pön von 5 Mark lötigen Goldes. Man wisse nicht, was es mit Gregorius Hochstetter für ein Ende genommen, da er von seinem Gefängnis auf der Pleißenburg in Leipzig krank anher geführt und alsbald verstorben sei. Und habe er vielleicht etwa seine Stiftungen nur deshalb so oft und reichlich gemacht, um seine vielen und schweren Missethaten damit zu verdecken?

Man hatte auch neue Zeitung von den Defensionern, deren auf kurfürstlichen Befehl ihrer 40 aus hiesiger Stadt wolgerüstet nach Dresden und von da nach Prag vor die kleine Seite gerückt waren. Es waren ein Fähndrich, ein gemeiner Webel, ein Büchsenmeister, ein Trommelschläger und ein Pfeifer, zwei Rondasirer, achtzehn Doppelsöldner mit ganzer Rüstung, Sturmhauben, Hellebarten und Seitengewehren und 15 Musketiere mit Bandelieren, Gabeln, Pulver und Blei. Der Feldwebel Elias Gutenberg hatte wider einmal gar beweglich und dringlich um Alimentation gebeten, was den Herrn Bürgermeister veranlaßte, in vertraulicher Weise von dem soldatesken Tone und Ausdrucke des Webels Mitteilung zu machen, der ganz offen geschrieben hatte: »Wer ein schön Pferd will haben, der muß auch einen schönen Zaum haben. Und wer nicht wirbet, der verdirbet. Dazu hat mich das Betteln mein Lebtag nicht verdrossen, aber das hat mich verdrossen, wenn ich nichts habe bekommen können. *Melius est ill, quam nil.*« Worüber denn allgemeine, langandauernde Heiterkeit entstund.

Unaufgeklärt war noch immer das Geheimnis, das über dem Knäblein lagerte, so etwa $^3/_4$ Jahr alt vor dem Galgthore in einem Korbe an einer Weide hängend gefunden war. Der Rat hatte es taufen und Christianus heißen lassen, auch dem Mstr. Georg Große, dem Hosenstricker an der Saugassenecke, in Pflege gegeben.

Das neueste Ereignis war der Tod des Heinrich Rüffe aus Meklenburg, des Eisenschlägers in der Münze, der mit einem Rohr zur Stadt hinausgegangen und losgeschossen, wobei ihm das Rohr zersprungen und die Schwanzschraube in den Kopf gefahren, daran er verstorben. Man sah darin allgemein ein deutliches Strafgericht Gottes des Allmächtigen über einen Gehilfen der gottlosen Kipper und Wipper, darum sich der Rat der Stadt Leipzig genötigt gesehen, viereckige Münzen aus Blech mit dem Sekret der

Stadt Leipzig bedruckt schlagen zu lassen und ihnen zur Erleichterung der Armut Zwangskurs gegeben.

Nicht unerwähnt blieb der Brand vor 10 Wochen, da zwischen 11 und 12 zu Mittage von Abend und Mittag her ein grausames Wetter entstanden und gleich der erste Donnerschlag in die Scheunen in der Vorstadt eingeschlagen und deren acht mit dem Vorrat an Holz und Geströhe in die Asche gelegt hatte.

Es ward gebilligt und belobt, daß der Rat den alten bösen Brummochsen, der den Stadthirten so jämmerlich zugerichtet, verkauft und einen neuen angeschafft hatte, dagegen war man einig in der Entrüstung darüber, daß Barthel Hartmann's Sohn Georg bei einer Hochzeit unter Licht Racketlein von Pulver angezündet und unter das Frauenzimmer geworfen und deren etliche an Kleidern und sonst beschädigt hatte. Recht habe der Rat daran gethan, daß er ihn dafür $1^1/_2$ Tage in die Lauke (einen Keller im Rathause) gefangen setzte und außerdem mit 20 gr. büßte.

Unter solchen Reden und manchem guten Trunk verfloß der Nachmittag, und die Abendmahlzeit, in vier Gerichten, ward aufgetragen. Gottfried Voigt hatte sein Amt gut ausgerichtet und seine Gäste wohl versorgt, und wenn es auch nicht so hoch herging wie man in Eilenburg zu thun pflegte, so gabs doch Wildbraten von Hirsch und Reh, Hasenbraten, Gänsebraten, Kalbsbraten, sauren Rinderbraten, junge Hühner, Fische und auch 5 Mandel Vögel, also auf jeden Mann einen Vogel. An Eiern, Käse und Kuchen ward kein Mangel gespürt. Während des Essens, das die Stadtpfeifer mit fröhlichen Weisen, auch mit Trommeten und Trommeln begleiteten, guckte wohl hie und da einmal ein blonder Knabenkopf mit großen, neugierigen Augen durch die offenen Fensterflügel oder schaute keck zur Thür herein, wenn der Diener seine Last zur Tafel trug. Ein gestrenger Wink des Vaters verscheuchte den zudringlichen Jungen; war es doch bei 5 gr. und 3 pf. Strafe verboten, Kinder oder Gesinde mitzubringen, sintemalen durch dieselben oft Bier verschleppt und vertragen wurde. Auch der Diener, der mit der großen Hornlaterne in Eisengestell seinen vielleicht etwas angegriffenen Herrn abholen und nach Hause bringen soll, darf erst nach acht Uhr aufwarten. Bei einzelnen jüngeren Mitgliedern trat am späten Abend die Neigung zum Trunke etwas zu ersichtlich hervor, und man war nicht übel Willens, den Herrn *provisoribus* über die Zeit, ja wol bis an den Morgen beschwerlich zu fallen; da erwies sich gar zweckmäßig die verbriefte Bestimmung, daß um 10 Uhr das Bier abgenommen und nichts weiter aufgetragen wird, denn allein was zum Schlaftrunk gereicht wird. Einer oder der andere, mit dem übrigen Trunk beladen, wollte schon anfangen, seiner Zunge, wenn auch etwas ungelenk, freien Lauf zu lassen in Fluchen und gotteslästerlichen Reden, anstatt die Zeit mit Singen und gutem Gespräch neben dem gebührlichen Trunke zuzubringen. Es fielen schon einige anzügliche Reden in unnötigem Zank und es wäre fast zu befürchten gewesen, daß es *a verbis ad verbera*, von Worten zu Schlägen kommen mochte, da geboten Kantor und Inspektor Feierabend und bedrohten sogleich den Widersetzlichen mit 6 gr. Strafe.

Man ging friedlich auseinander; mancher schwankte wol etwas in der Nachtluft und stolperte, woran gewiß nur die Dunkelheit und das holprige Pflaster die Schuld trug; aber man erhob kein Nachtgeschrei zum Schrecknis der schlafenden Mitbürger; man war älter geworden und verständiger als vor 10 und mehr Jahren, da am Ablaßmarkte zu St. Petri Paul eine lustige

Gesellschaft beim Nachhausewege, einer mit der Zither voran, über den Kirchhof wanderte, wo der Töpfer seine Krüge und Töpfe stehen hatte, dieselben zerbrach, aber folgenden Tages an Ratstelle mit 1 Thlr. 6 Gr. gebüßet wurde.

Am Montage war wiederum ein Mittagessen und danach ein Abendessen, daran auch die Frauen der Cantoreiverwandten teilnahmen. Da aber die Erfahrung oft erwiesen hatte, daß die Weibspersonen gemeiniglich zu cunctieren pflegen, so hatte man die gestrengen Eheherren ausdrücklich für das pünktliche Erscheinen ihrer Gattinnen verantwortlich gemacht und ihnen aufgegeben, daß ein jeder seinem Weibe befahl, alsbald nach 4 Uhr im Gasthause zu sein, damit die Tische von allen Seiten besetzt wären. Da erschienen nun nach Rang, Stand und Würden des Herrn Superattendenten Eheliebste in einem Rocke von schwarzem Seidenatlas und einer Schaube von Damasken, mit Aufschlägen von Sammet, aber letztere der Kleiderordnung gemäß, nur drei Finger breit. Anders rauschte des Herrn Amtsschössers eheliche Hausfrau herein; sie durfte zu ihrem tiefsten Leidwesen freilich keinen gemodelten Sammet oder seidenen Atlas tragen, sondern nur einfach seidenes Zeug zum Kleide; dafür hatte sie aber den Sammet am Leibchen und Mieder nicht gespart; die Aufschläge ihrer Schaube waren mit Steinmarder besetzt, die Halskrause von ausländischer Leinwand, davon die Elle einen Gulden gekostet. Die Haube war aus gesponnenem Golde, mindestens 15 Thlr. wert; an den Fingern glänzten Ringe, an den Armen goldene Bänder, um den Leib trug sie einen silbernen Gürtel mit Scheide, so allein wol 40 Thlr. an Wert, und um den Hals nicht bloß, wie Johann Georg 1612 erlaubt hatte, eine Kette, mochte über 100 Floren schwer sein, sondern daneben auch noch eine Schnur mit Kleinod von geprägtem Golde, das nicht unter 20 Thlr. gekostet haben konnte. Der Herr Amtsschösser schien diese Ausschreitung übersehen zu wollen oder übersehen zu müssen.

In gleichem Staate oder in ähnlichem erschienen des Herrn Bürgermeisters und der Ratspersonen Frauen. Der übrigen Cantoreiverwandten Weiber, als von Handelsleuten, Krämern, vermögenden Bürgern, so nicht von ihrem Handwerke, sondern von ihren Gütern, Renten und anderen bürgerlichen Gewerben sich nährten, trugen Kleider von Vorstadt, Macheyer, Hundskoth, Vierdraht, Tobin, Harras, Zschamloth, Kartekoche, gutem Tuche; die Ärmel von Hamburger Tuch. Die Hauben waren wol dem Gesetze nach nicht über 5 Thlr. wert; aber manche trug um den Hals eine Schnur mit 20 und mehr Goldgulden, rheinischen, ungarischen und englischen Rosenobels, andere um die Hand 5 Goldgulden. Sammetne Mützen, aber ohne Schmelzwerk und Stickerei, waren erlaubt; sie sollten freilich nur mit halbseidenen Börtchen einfach verbrämt sein; aber man hatte auch Samt und echt seidene Einfassungen. Vom Gürtel klirrte die Messerscheide am Gewand herab, zwar nicht vergoldet, aber doch immer 10—15 Thlr. wert.

Die Frauen sprachen den Speisen wacker zu und lobten trotz des mangelnden Kaffees den Kuchen, den Frau Maria, Gottfried Voigt's Hausehre aus $5^1/_{20}$ Scheffeln Weizen gebacken hatte. Auch hier war die Unterhaltung animiert. Man erzählte mit Grausen von der erschrecklichen Teuerung aller Lebensmittel, da ein Bauer aus Sietzsch neulich auf dem Markte ein Mandel Eier um einen Thaler schlechten Geldes ausgeboten habe; man mußte auch schon damals über die Dienstmägde klagen, da der Frau Hospitalvorsteherin Dienerin Agnes im Zorn eine bis daher gute Freundin einen losen Kittel

gescholten hatte und dafür von Obrigkeits wegen belangt war. Die Frau Bürgermeisterin erzählte mit Behagen von den beiden großen adligen Taufen, der einen bei Otto von Maschwitz in Lissa, der andern bei Otto Spiegel auf Neuhaus, dazu der Rat gebeten worden und habe derselbe dem ersteren Kindlein, einem Sohne, 6 Dukaten, der Wöchnerin auf das Bette 3 Dukaten und der Wochenmutter 1 Thlr. verehret, während bei dem anderen, einem Mägdelein, das Kindlein 8 Reichsthaler, jeden zu 30 Groschen, die Mutter 5 Reichsthaler und die Wochenmutter 24 Groschen erhalten habe. Recht sei es, so wurde gesagt unter allgemeiner Zustimmung, das Baderhänschen, der sich mit Susannen, der Drechslerstochter gezerret und sie in Unehre gebracht habe, auf der Flucht ergriffen und vom Frohn an der Kette zur Trauung nach der Kirche geführet sei, wobei aber die Frau Eheliebste des Herrn Archidiaconi bemerkte, daß ihr Herr ihm die Kette innerhalb der Kirchthür habe abnehmen lassen, dieweil an heiliger Stätte keine weltliche Jurisdiction Gewalt habe. Es wurde darüber Klage geführt, daß man im vorigen Winter zu des Kurfürsten Sau-Jagden bei Bitterfeld Betten und anderes Gerät für das Hoflager habe leihen müssen, das öfters beschmutzt und beschädigt werde, doch wagte man sich in Gegenwart der Frau Amtsschösser nicht recht mit der Sprache heraus.

So war man auch den zweiten Tag in aller Freundschaft zusammen und es blieb für den dritten und letzten Tag nur noch die Verlesung der Gesetze und die Abnahme der Rechnung. Die ersteren bestimmten zunächst die Höhe der Eintrittsgelder; wofern Petent einen Musikus abgiebt, hat er einen Thlr. zu 24 gr. zu zahlen, da er aber der Singekunst unerfahren, soll er 7 Thlr. alsbalde *pro introitu in fiscum* zahlen und darauf und nicht eher *admittieret* werden. Dazu treten die Quartalgelder, darzu die Sänger jedes Quartal 1 Gr.; die aber, welche den Chor nicht stärken helfen, allemal 4 Gr. reichen, welche durch einen Schulknaben eingesammelt werden. Von jeder Brautmesse, bei der die Cantorei singt, sollen 36 Gr. und nicht weniger genommen werden; doch sind die Incorporierten, deren Kinder, die Schulkinder und die andern Musikanten davon frei; ihnen wird die Brautmesse gratis gesungen. Die *Funera*, so lautete ein vorgelegter Antrag, sollen »hinfüro uff der befreundten Unkosten zu sichern und unsichern Zeiten uff dem gewöhnlichen Leichenwagen hinausgeführt und durch die Einverleibeten nach der Reihe und Ordnung begleitet werden«. Es erhob sich dagegen nicht unbedeutender Widerspruch. Man hatte den ansteckenden Typhus noch zu gut im Gedächtnis, der gerade vor 10 Jahren in allen Häusern und Ständen, in den engen Straßen der Stadt wie in den niedrigen Hütten der Ratsdörfer seine Opfer gefordert hatte also, daß ihrer 273 daran gestorben waren: Der Bürgermeister Johann Tschautzsch erst 43 Jahre alt, mit 4 Kindern und deren Dienerin; der Seiler Jacob Scheuchler und 5 Kinder, darunter ein sittiges Jungfräulein Katharina; der Hutmann in Werben samt 2 Kindern auf einen Tag. Man erinnerte, daß sich's bei unsicheren Zeiten neben dem Leichenwagen herzugehen oder gar die Leichen auf den Wagen zu bringen füglich und ohne Gefahr insgemeinhin nicht prakticieren lassen wolle. Die Gemüter seien auch nicht einerlei; denn einer beherzt, der andre furchtsam und verzagt. Hiergegen ist männiglichen bewußt, was *pestis* vor ein schleichender, geschwinder, subtiler Gift ist, also daß ein Mensch ehe angestickt wird, als was empfindet. Auch ist zu befahren, wenn der Begleiter wider zu Hause gelangt, daß sein Weib und die Kinderlein sich vor

ihm entsetzen, welches dann einem jeden Vater nicht geringe Betrübnis verursachen muß. Der teuren Kinder halben hat es auch kein Geschicke, daß man ein solches von einem halben oder ganzen Jahre auf den Leichenwagen setzen und hinausführen wollte, denn man sich zu befahren hat, daß man solche kleine Kinder wohl gar unterwegs auf dem Steinwege verzetteln möchte.

Man stritt lange und heftig, ohne daß es zu einer bestimmten Beschlußfassung gekommen wäre; die gewaltige Seuche des Jahres 1626 mit 830 Verstorbenen brachte die Leichenbegleitung in Verfall und Wegfall, die Cantoreigesellschaft zur Auflösung. Noch aber freute man sich am Sonntage nach Bartholomäi 1621 ihres Daseins und ihrer Wirksamkeit. Der Gastfreund Gottfried Voigt konnte seine Rechnung vorlegen und sich seine Auslagen erstatten lassen. Man hatte wieder einmal nach sauren Wochen ein frohes Fest gefeiert und die armen Currentknaben in ihren fadenscheinigen schwarzen Mäntelchen, so vor den Thüren singen gehen, stimmten fröhlich das *Gratias* an, als sie die Überreste des Mahles, Fleisch, Bier und Kuchen, in ihr Tüchlein packten und in ihr ärmliches Kämmerlein heimtrugen.

In einem Punkte thut der Verfasser der meisterhaften Schilderung den Kantoreien Unrecht. Wenn man es nicht aus der Rede des Vorstehers hörte, man wüßte überhaupt nicht, daß es sich um das Jahresfest einer Sänger-Gesellschaft handelt; denn die Gespräche der Festteilnehmer richten sich in seiner Beschreibung auch nicht im entferntesten auf das, was sie eigentlich zusammenführt, noch weniger stimmen die doch sonst so begeisterten Sänger einen Cantus an. Überall, auch in Delitzsch, wurde das Fest durch eine Motette, an einigen Orten auch durch einen besonderen Festgottesdienst eingeleitet. Überall findet sich der Brauch, daß die Pausen durch Musik und andere Ergötzlichkeiten, als christliche *Colloquiis* (Gespräche) und *Actionibus Comoediarum* — Darstellungen aus der heiligen Geschichte — ausgefüllt wurden. Für die ersteren Zwecke überschickte Johann Hermann Schein aus Leipzig der Delitzscher Kantorei seine »Waldliederlein«, und Martin Rinckart dichtete zum Gebrauch beim Kantorei-Konvivium Texte zu italienischen Weisen. [1]) Als Probe geben wir Nummer 1 der letztgedachten Sammlung: »*Laus Musicae, ab exhortatione Societatis*«, zu singen nach einer sechsstimmigen Komposition des Hippolito Baccusi:

1. Frisch auf, ihr Musicanten, frisch auf ihr Kunstverwandten,
Her, her wer gerne singt, unsr Fahn sich hoch erschwingt.
Her, wer ihr wil huldn und schweren, hört an unsr Gsetz und Lehren.
Frisch auff, kommpt all zu hauff.
Komt all, all ihr *Vocales*, komt all *Instrumentales*,
Trom, trom stimt an zusammen, zu ehren unserm Gott und seinen Namen.
Frisch auff, frisch auff all fröhlich, Unsere Kunst bleibt ewig.

---

1) *Triumphi de Dorothea*, ... Das ist ... Triumph-Cräntzlein | Von der hochedlen | und recht Englischen Dorothea oder grossen Gottes Gabe; der Frau *Musica* ... Leipzig 1619.

2. Erst und vor allen Dingen | muß man recht Andacht bringen |
Zu unser Cantorey, danach und nechst hierbey |
Fein *resolut* und wohl versirt sey, die Stück wolln recht gesungen seyn.
Frisch auff, kommpt all zu hauff.
Bringt all, ihr liebn Companen | Kunst und Fleiß zu der Fahnen |
Seht zu, daß wir bestehen, das Kräntzlein soll unsr liebsten Dorotheen.
Frisch auff, frisch auff all fröhlich, Unsere Kunst bleibt ewig.

3. Wolan! | thut Kunst beweisen | wir wolln die *laudes* preisen |
Der löblichn Musikkunst mit Gottes Huld und Gunst |
Ihr Adelichen Stand bewehren, wer fehlt wird sie unehren.
Frisch auff, kommpt all zu hauff.
Treffts all, odr lasts gar bleiben | wer sich hier wil lan schreiben
Hört, hört wie schön und lieblich, Frau Musica selbst gegen uns erzeigt sich.
Frisch auff, frisch auff all fröhlich, Unsere Kunst bleibt ewig.

Die Schilderung des Konviviums sei noch in einigen Punkten ergänzt. Die Bedienung hatte der Gastfreund zu stellen. An jedem Tische der Männer standen zwei Chorknaben, bereit zum Einschenken und zu anderen kleinen Dienstleistungen; »ein vertraulich Weib« bediente an den Tischen der Frauen. Nur selten und dann nur den Honoratioren wurde Wein gereicht. Bei diesem Wohlleben vergaß man der armen Kranken nicht, man sandte ihnen Essen und Trinken ins Haus. Nicht unklug war es, dem Nachtwächter ein weniges zur Ergötzlichkeit zu schicken. Der aufwartende Stadtpfeifer pflegte bei dieser Gelegenheit das Buch aufzulegen, d. h. er ging mit einem Stimmbuche von Tisch zu Tisch, und jeder Adjuvant legte eine ihm beliebige Gabe darauf; später kam diese Sitte ab, da die Kantorei ihm eine feste Entschädigung aus der Kasse zusicherte. Ein »christlicher Tanz« war gestattet, doch Karten- und Würfelspiel, die alten schwer zu bekämpfenden Übel der Deutschen, waren gänzlich verboten, weil aus ihnen »allerley Übel« erfolget — jedoch »nach Gelegenheit der Personen und fremden leute sollen die Vorsteher macht haben, umb Ergötzung Und zu vermeiden übrige unmessige trunkene Spile und Boßleiche, zu erläuben unnd zu gestaten, doch daß sie maß und zciel setzen wie lange man spilen soll.« So trieb man den Teufel durch Beelzebub aus. Die Regeln St. Pauli: »Ihr esset oder trinket oder was ihr thut, das thut zur Ehre Gottes, item, Saufet Euch nicht voll Weins, daraus ein Asotia folget« wurde den Adjuvanten bei jedem Konvivium eingeschärft. Doch alle guten Vorsätze waren oft hin, wenn gegen Abend eine gehobene Stimmung eintrat. Dann geschah es wohl, daß ein Adjuvant, ohngeachtet der anwesenden Frauen und Schulknaben, »um seiner beßern *experienz in musicis* willen, dem andern seine Unerfahrenheit vorwarf« und auf ihn mit »Stichelworten zu stêchen« sich erdreistete. Die Strafe der Senioren traf ihn, wie auch diejenigen, welche mit »bösen ärgerlichen trunkenen Geberden das Bier umstießen und mißbrauchten.«

Eine ernstere Strafe hatte der zu erwarten, »der einen Speisippum öffentlich agiret, einen andern *lügum* heißet oder wohl fluchet und unzüchtige, unschambare Wortt und Narrentheiding, dadurch andere geärgert werden möchten«, hören ließ. Sofort sollten dann die Senioren »*Silentium imponiren*«, die Partheien hören, die Sachen erkennen und den, der Ursach darzu gegeben, mit Geld oder einem Viertel Bier strafen. Es war nicht geraten, dem Urteil zu widersprechen; denn alsdann saß die ganze Kantorei zu Gericht. Der Übelthäter hatte zu erwarten, ohne Umstände *excludiret* und »so die Verbrechung darnach« noch dazu der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen zu werden.

Der Volksmund hatte im Hinblick auf eine Schwäche der Kaland-Gesellschaften das Wort »kalendern« gebildet und ihm die Bedeutung von Nichtsthun bei gutem Essen und Trinken untergelegt. Noch weniger blieb, ob der ausgeprägten Neigung zu festlichen Gelagen, die Kantorei vom Spott und Witz der Menge verschont. »Singen und Schlingen«, »Ein Kantor und eine Kanne reimen sich«, »*Cantores amant humores*«, und dergleichen Worte wurden in Beziehung auf die Kantorei zur Zeit der Konvivien von der spottlustigen Bürgerschaft oft und gern gebraucht.

Überschauen wir mit schnellem Blick die erste Periode der Geschichte der Kantoreien, so fällt ins Auge, daß die Vereinigungen von losen Verbänden zu Gesellschaften mit geschriebenen Satzungen und scharfer Vereinszucht fortgeschritten sind, bemitteltere Kreise sich nach und nach von der Ausübung ihrer Sängerpflicht gegen Zahlung einer höheren Steuer zurückzuziehen beginnen, die ausländischen Komponisten mehr und mehr zurücktreten und die deutschen Meister, vor allen die Kantoren und anderen Musiker des engeren Vaterlandes, beim Beginn des großen Krieges das Bedürfnis nach Gesängen fast allein decken.

Kapitel II.

Der Niedergang im dreißigjährigen Kriege und der neue Aufschwung (1618 bis ca. 1680).

Der große Krieg warf seine Schatten lange voraus. Eine bange, ängstliche Stimmung, als fühle man das Kommende, bemächtigte sich der Gemüter; es war die Stille vor dem Gewitter. Unter diesem Gefühl litt auch die Jubelfeier von 1617. Zunächst blieben ja die sächsischen Lande vom Kriege verschont; nur der große Geldkrach von 1622, der dem betrügerischen Treiben der Kipper und Wipper ein schnelles Ende machte, fügte den durch die erhebliche Verteuerung aller Lebensmittel ohnehin schon geschwächten Kantorei-Kassen einen neuen Verlust zu. Mit dem Erscheinen der Wallenstein'schen Truppen im November 1625 begann

die eigentliche Kriegsnot. Die langen Einquartierungen, Kriegssteuern und sonstigen Bedrängnisse legten die Kantoreien insofern lahm, als dem Bürger, der tagtäglich um den Verlust seines Gutes, ja seines Lebens bangen mußte, jegliche Lust zur Beteiligung am Vereinsleben verging. Wenn es auch nur an wenig Orten so weit kam als in Lützen, wo im genannten Jahre die Kantorei der Auflösung anheimfiel, so ist es doch erwiesen, daß die Gesellschaften von 1626 ab fast gar keinen Zuwachs erhielten; dagegen verminderte sich die Zahl der Mitglieder zusehends. Als in den Zeiten äußerster Bedrängnis, am 25. Juni 1630 das Jubelfest der Augsburgischen Konfession gefeiert wurde, da trat mancher Kantorei-Chor zum letzten Male in Thätigkeit. Die Eilenburger Gesellschaft feierte an diesem Tage nach altem Brauch ihr Konvivium. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit der Senior der Gesellschaft, Archidiakonus Rinckart, seine Sangesbrüder wie die ganze evangelische Welt mit seinem von überquellender Dankbarkeit zeugenden Tischliede: »Nun danket alle Gott« beschenkte.[1]) Mit Jubel wurde der Schwedenkönig, der Retter der evangelischen Sache begrüßt, und noch einmal ertönten die Lobgesänge der Kantoreien, als er im Bunde mit dem Kurfürsten durch den Sieg bei Breitenfeld in der Leipziger Ebene die Kaiserlichen aus Sachsen vertrieb. Doch mit dem Tode Gustav Adolfs in der Lützener Schlacht schwanden die Friedens-Hoffnungen, und die Bedrückungen, besonders durch die Kaiserlichen, die abwechselnd mit Schweden Herren des Landes waren, begannen aufs neue. Als sich der Kurfürst 1635 im Frieden zu Prag enger an den Kaiser anschloß und Sachsen von den Schweden als Feindesland betrachtet wurde, da war des Mordens und Plünderns kein Ende. Um das Maß des Elends voll zu machen, raffte die Pest, »der große Menschenwürger«, wie ihn Rinckart in der Eilenburger Kantorei-Ordnung nennt, viele Tausende dahin.

Gegen die Mitte der vierziger Jahre traten ruhigere Zeiten ein; doch Bürger und Bauern waren verarmt, die Stadt- und Kirchen-Kassen erschöpft, Städte und Dörfer verbrannt und menschenleer. Die Kantoren und Organisten klagten in herzbewegenden Eingaben, daß sie schon seit Jahren ohne Sold seien und mit Weib und Kind zerrissen und hungrig sich durchbetteln müßten. Oft wahrte man auch dann noch, wenn Krieg und Seuche nur wenig Adjuvanten übrig gelassen hatten, den äußeren Zusammenhang und pflegte auch in diesen schweren Zeiten den Gesang, damit ein Zeugnis gebend für die zähe, widerstandsfähige Art des Deutschen und für seinen idealen Sinn. Um eine Unterlage für den Kostenanschlag

---

1) Vergl. meine Ausführungen in der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 1902, Heft 4.

der wieder zu gewährenden Tranksteuer [1]) zu gewinnen, wurde kurz nach dem Kriege eine Statistik der Pfarr- und Schul-Stellen, sowie der noch bestehenden Kantorei-Gesellschaften aufgestellt. Von den 52 Sänger-Chören, die sich in die Friedenszeit hinübergerettet hatten, gehörten 36 zum Oberkonsistorium in Dresden, 14 standen unter dem Leipziger und 2 unter dem Wittenberger Konsistorium. [2]) Von einer Kantorei konnte man aber füglich nicht mehr reden, wenn, wie in Eilenburg, die Zahl der Mitglieder bis auf zwei zusammengeschmolzen war.

Die Unterstützungen des Staates (Tranksteuer), wie die der Gemeinde, sowie alle übrigen Gerechtsame der Gesellschaften waren seit Jahren ausgeblieben. Wie wenig man aber gewillt war, auch nur ein Titelchen der alten Rechte aufzugeben, mag ein Beschluß der Zörbiger Kantorei zeigen. Der dortige Rat und die Schuldiener hatten nach altem Herkommen der Kantorei alljährlich je ein Faß Bier zu geben. Wie überall, so blieb auch hier in den Kriegszeiten das Benefizium' aus; doch kaum atmete die Gesellschaft etwas auf, so kam sie zu dem einhelligen Beschlusse, die Stadt möge aufgefordert werden, in Ansehung der traurigen Zeiten ihre Verpflichtung durch die vorläufige Gewährung eines Viertelfasses anerkennen zu wollen:

»der Schuldiener Faß anlangende, so vor Alters gegeben worden, weil die Zeiten bißhero also beschaffen gewesen, daß ihnen dasselbe, ja davon auch nicht ein Viertell zu geben möglich gewesen, damit aber solches nicht gar in Vergessenheit gestellet und endlichen den HE. Cantorei-Verwandten gar in Born fallen möchte, so soll der Herr Cantor seinesteils . . . 1 Fl. zu geben schuldig sein.«

Diese Kantorei hatte auch in den schwersten Zeiten eine leidliche Zahl von Adjuvanten aufzuweisen. In der Jahresrechnung von 1642/43 finden sich unter den Einnahme-Posten 5 gr, die »die semtlichen Cantorei-Verwandten, so uffn Chor singen helffen, zur Strafe erleget, wegen daß sie allesambt ahm heiligen Oster Sonnabendt nicht ufs Chor zum Singen kommen, sondern außen blieben, 6 Pf.« Schwerer, nämlich mit 12 gr. wurde das Vergehen des Herrn Stadtrichters geahndet, der sich am dritten heiligen Pfingstfeiertage beim Konvivium »mit den HE. Cantore geergert und gezweyet.« Die Pflichten gegen die verstorbenen Mitglieder und deren Angehörige waren, weil nicht mehr durchführbar, seit langen Jahren in Vergessenheit geraten.

Mit dem Beginn der Friedens-Verhandlungen atmeten die Bewohner des verwüsteten Landes erleichtert auf und neue Hoffnungen, deren Erfüllung allerdings noch lange auf sich warten ließ, erfüllten die gedrückten

1) Näheres darüber siehe unten S. 53.

2) Kgl. Sächsisches Haupt-Staatsarchiv zu Dresden, Tranksteuer-Akten, Nr. 10499.

Gemüter. Sofort, als wenn es das Nächstliegende sei, lenkten sich die Blicke der Bürgerschaft auf die Wiederaufrichtung der Kantoreien. In Eilenburg war es der mehrfach erwähnte Martin Rinckart, der 1646 »in Erhoffung eines baldigen Friedens« eine Neugründung der Kantorei zum Johannisfeste, dem Gründungstage der alten Gesellschaft, anregte. Christoph Schultze, ein gediegener Schüler des Thomaskantors Johann Hermann Schein [1]), rief ein Jahr später (1647) in Delitzsch ein *Collegium musicum* ins Leben, welches an die Stelle der ehemaligen blühenden Kantorei trat. Noch einige Sozietäten seien genannt, die in den letzten Kriegsjahren oder bald nach dem Friedensschlusse wieder aufgerichtet wurden: Bischofswerda 1645, Lößnitz 1646, Wurzen 1648, Riesa 1652, Gräfenhainchen 1654, Geithain 1654, Meißen 1656, Frohburg 1657, Schlettau 1658.

Die Landesherren von Sachsen waren schon seit mehr als 150 Jahren eifrige Pfleger und Förderer der Kirchen-Musik gewesen; doch in der großen allgemeinen Not im dreißigjährigen Kriege war es selbst einem nicht nur in Sachsen, sondern in der gesamten musikalischen Welt hochgeachteten Musiker wie Heinrich Schütz nicht gelungen, die kurfürstliche Kantorei in einem leidlichen Zustande zu erhalten. Nach dem Frieden trat eine Besserung der Verhältnisse ein, und bald wandte der Staat auch den städtischen Kantoreien, die durch den Krieg völlig mittellos geworden waren, seine Fürsorge wieder zu, indem er ihnen durch eine ausgedehntere Gewährung des Tranksteuer-Benefiziums eine finanzielle Grundlage gab. Diese Vergünstigung war der Erlaß der Steuer für zwei, drei bis sechs Faß Bier im Betrage von 3 bis ungefähr 15 Thalern. Das Benefizium wurde von den verordneten Einnehmern der Land- und Tranksteuer den Gesellschaften gegen eine Quittung des Superintendenten bar ausgezahlt. [2]) Zwar fand nach dem Glaubenswechsel

1) Siehe Schulze, a. a. O., S. 168.

2) Verleihungs-Urkunde des Bitterfelder Tranksteuer-Benefiziums i. d. Monatsschrift f. Gottesdienst u. k. Kunst 1901, Nr. 2: Von Gottes Gnaden Johann Georg der Andere Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk Churfürst etc.

Bester und liebe getreue, Wir haben der Cantorey Gesellschaft zu Bitterfeld, ümb daß sie so wohl Fest: als Sontages in der Kirchen bey Verrichtung des Gottesdienstes mit der *figural Music* auffwarten und die Jugend hierzu mitt anleiten können, Jährlichen Drey Faße Bier Steuerfrey bewilliget, hiermit begehrende Ihr wollet hierauff verfügen, daß ihnen solche von nechst verwichenen *termin Quasimodogeniti* an zurechnen, jedes mahl richtig abgefolget werden mögen. Die Quittung vom *Superintendenten* unterschrieben, soll an bahren Geldes stat passiren und hieran geschicht unsere Meinung.

Datum Dreßden, am 2. *Novembris Anno* 1661.

Reinhart Ditterich von Taube.

Ferner:

Tranksteuer Quittung vor das *Collegium Musicum* oder *Cantorey-Collegium* bey hiesiger Pfarrkirche.

des Herrscherhauses im Jahre 1697 eine Neuverleihung von Tranksteuern nicht mehr statt, »alldieweilen das Suchen der Verfassung entgegen«[1]), doch haben die späteren Fürsten die den Kantoreien gewährten Rechte nicht aufgehoben.

In der Verwaltung der Kantoreien trat eine wesentliche Veränderung nicht ein, nur brachte der weitere innere Ausbau eine Vermehrung der Ämter mit sich. Da gab es, um ein Beispiel anzuführen, außer den Inspektoren (Superintendent und Bürgermeister, der letztere jedoch nicht überall)

»Zwene *vice Inspectores perpetui* und stetswährende Aufseher,
Zwene *Praefecti annui* und jährliche Schaffner,
Zwene *Directores Musici*, Schulkollegen und Chorführer,
Zwene *Instrumentales ordinarii*, Instrument- und Saitenspieler,
Zwene *communes Famuli* und Aufwärther[2]).«

Die Träger dieser Ehrenämter zeigten in ihrer neuen Würde ein weit größeres Interesse für die Gesellschaft als früher, zugleich erreichte man durch die Neuerung eine gleichmäßigere Verteilung der Lasten. Wir hatten schon oben angedeutet, daß sich kurz vor dem Ausbruch des Krieges ein unerfreulicher Wandel in der Zusammensetzung des Sänger-Chores bemerkbar machte. Infolge der scharfen Trennung der Stände kam ein Riß in die Kantoreien. Noch um die Jahrhundert-Wende hatten auch die vornehmsten Männer keinen Anstand genommen, gleich dem einfachen Bürger zu Chore zu gehen. Allein, um mit den Worten eines Bericht-Erstatters zu reden, »Abraham und die Propheten und nach denenselben auch diese Herren sind gestorben und mit ihnen auch die Mode, Gott mit seiner Stimme und anderm musicalischen Pfunde zu dienen. Wie man denn heutiges Tages Leute von viel schlechterer *Extraction* antrifft, welche sich schämen, Gott auf dem Chore nebst andern aufzuwarten[3]).« Kurz nach dem Kriege war die Scheidung der Kantorei in die vornehmeren Kunstbefreyten und die Kunstbedienten fast überall zur vollendeten Thatsache geworden. In demselben Maße, wie sich das Interesse der

---

Sechs Thaler sechzehn Groschen von 4 Faßen an dem in der Kirchenordnung *de anno* 1580 fundirten unterm 9. November 1646 und im Tranksteuer-Erklärung Ausschreiben *de anno* 1703 .. geordneten allergnädigsten Tranksteuerfreien Tischtrunks-*Beneficio* von *Quasimodogeniti* 1769 bis dahin 1770 sind aus der Chur-Fürstl. Sächs. Chur-Kreys-Trank-Steuer-Einnahme zu Wittenberg uns Endesunterschriebenen *dato* baar abgefolgert worden. Worüber hiermit quittiert wird.

Zahna den *Termin Quasimodogeniti Anno 1770. Cantorey Collegium.*

1) Schreiben betr. Ablehnung des Gesuches der Kantorei zu Landsberg (Bez. Halle) um Verleihung eines Tranksteuer-Benefiziums 1742.

2) Eilenburger Satzungen von 1646.

3) Schöttgen, Historie der Chur-Sächsischen Stiffts-Stadt Wurtzen. Leipzig 1717, S. 528ff.

»feinen Bürger« an den Sängerchören verminderte, wuchs die Wertschätzung der Kantorei-Feste, der pomphaften Begräbnisse und anderer ursprünglich nebensächlichen Dinge. Jedoch nicht ohne Kampf ließ sich der Sängerchor in die untergeordnete, abhängige Stellung drängen. Das gespannte Verhältnis, das sich in vielen Kantoreien dieser Zeit wiederholt, wird durch einen Protest der Bitterfelder Kantoristen hell beleuchtet. In dem Schriftstück[1]) betonen die Sänger, daß das Vermögen der Gesellschaft hauptsächlich von der Tranksteuer, der staatlichen Belohnung für die Ausführung der Kirchenmusik, herrühre; dann heißt es weiter:

»Etliche und zwar die fürnehmsten des Raths begehren, es sollte dafür ein guter Schmauß ausgerichtet werden. Etliche und zwar die geringsten, so doch mit *figuriren* das meiste bey der *Cantorey* thun müßen, *protestiren* darwider, und achtens besser und billicher zu sein, daß das Geld denen, die es verdienen, sollte ausgetheilet werden, weil es leichtlich und mit geringer Mühe in einem oder 2 Tagen verschmauset werden könnte, ihnen aber mit großen Schmausen nichts gedient were, sintemal sie die untersten und geringsten es am wenigsten genößen und oft das Nachsehen haben müsten.

Sollte aber ins künfftige das *Cantorey* Bier vom Rathe der *Cantorey* wieder gegeben werden, so können alsdann auch die 6 Gld. Biersteuer wieder *in fiscum* kommen und bey dem *Cantorey* Biere auffgewendet werden. . . . Diese 12 gr. [für Grabgesänge] sind auch bißhero billich unter die 3 *Adjuvanten* so mit zu Grabe gehen und es mit singen verdienen müßen, auch offt mehr zu Hause verseumen oder Schaden leiden müßen, als sie mit den 4 gr. verdienen, ausgeteilet worden. Darwieder wollen die andern, sonderlich die fürnehmsten des Raths *protestieren* und wollen nicht, daß es soll unter die *Adjuvanten* ausgetheilet werden, sondern daß es *in fiscum* kommen solte.

Hierwieder wenden die *Adjuvanten* ein, sie wollen zufrieden sein und es gern geschehen laßen, daß die 12 gr. *in fiscum* kommen möchten, wen die andern, so darüber eiffern, eben so wohl mit zu Grabe gehen[2]), und vor der Thüre und uffm Gottesacker *figuraliter* mitsingen, und es gleich andern verdienen helffen wolten, weil sie es aber nicht thun können, auch nicht thun wollen und sehr vor eine große Schande achten, so werden wie bißhero billich die 12 gr. *Cantorey* Gebühr unter die *Adjuvanten* ausgetheilet, die es verdienen müßen.«

Unser Urteil über die sinkende Wertschätzung der Kirchen-Musik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir ferner bestätigt in einer großen Anzahl von »Orgelpredigten« aus sächsischen Städten. Mit oft kräftigen Worten eifern darin die Geistlichen gegen die »schändlichen Verächter« der Kunstmusik unter Juden, Kalvinisten und Lutherischen.

Trotz der Lauheit einzelner Bevölkerungsklassen ist diese Periode immer noch eine Blütezeit der Kirchen-Musik, denn noch überall in Stadt

1) *Acta* das Bitterfelder Cantorey-Collegium betr. Nr. 27, *Lit. C* S. 20 ff.

2) Es handelt sich um das Begräbnis von Nichtmitgliedern.

und Land wirkte der aus Lehrern und anderen Bürgern zusammengesetzte Kantorei-Chor, wenn auch zugegeben werden soll, daß durch den Krieg und seine Nachwehen die Leistungsfähigkeit gesunken und manche Kirchen- und Schulstelle mit ungeeigneten Personen, wohl auch gar nicht besetzt war. Der Schulbesuch war äußerst unregelmäßig; im Sommer ließen sich die größeren Knaben kaum in der Schule sehen. Kantor Gilbert in Übigau unterrichtete, um die Oberstimme einigermaßen besetzen zu können, seine Töchter in der Musik, welche alsdann, Gott zu Ehren allsonntäglich der Musik in der Kirche »beiwohnen« mußten.[1]) Auch in anderen Fällen finden wir die Beteiligung der »Schulmägdelein« an dem Kunstgesang. Die allgemeine Verwilderung der Sitten zeigte sich auch darin, daß Zank und Raufereien bei den Konvivien nichts Ungewöhnliches waren.

Schon im Reformations-Jahrhundert kam es vor, daß die Orgel, auch »blasende oder streichende Instrumente« die Gesänge begleiteten. Aber während das Instrumentenspiel zu dieser Zeit nur eine Verstärkung der Singstimmen bedeutete, mit denen es im Einklange fortschritt, wurde die Begleitung im 17. Jahrhundert selbständiger, um sich schließlich ganz frei zu machen und als reine Orchestermusik den Weg der Entwicklung allein fortzusetzen. Auch den Kantoreien erschien schon gegen das Ende des Krieges ein Orchester unentbehrlich; nur mit Wehmut trennten sie sich vom Stadtpfeifer, wenn dieser aus Mangel an lohnender Beschäftigung dem Kantorei-Orte den Rücken kehrte. Die Adjuvanten begannen auch bald selbst das Instrumenten-Spiel zu pflegen und das kleine städtische Orchester zu verstärken. Die Gesellschaft kaufte selbst Violinen und Violons, Posaunen und Pauken; auch durch freigebige Musik-Freunde und fürstliches Wohlwollen wurde die Instrumenten-Sammlung der Gesellschaft bereichert. Trotz des größeren Hervortretens des begleiteten Gesanges fand doch die alte, reine Vokalmusik noch einen geachteten Platz. Lange hielt sich der Brauch, das Gemeindelied mit dem Chorgesange zu verbinden. Vielfach nahmen die Komponisten hierauf besondere Rücksicht, ließen auch diesen Umstand auf dem Titelblatte oder in der Vorrede nicht unvermerkt.[2])

Der bewegten, italienischen Gesangweise, wie dem Sologesange gegenüber verhielten sich unsere Gesellschaften in der richtigen Erkenntnis ihrer Leistungs-Fähigkeit zunächst sehr zurückhaltend. Schütz und Schein, die am entschiedensten der neuen Richtung folgten, wurden

1) Aus den Akten der Kantorei zu Übigau.

2) Mich. Altenburg, Neue Kirchen und Hausgesänge, so . . . zu jederzeit können gebrauchet werden, also dass man den Text fein vernehmen, und ein jeder gottseliger Christ mitsingen kann. Erfurt 1620; Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste . . ., Leipzig 1892, S. 53 ff.

nicht von allen, sondern nur von den leistungsfähigen Gesellschaften gesungen, obwohl der genannte Thomas-Kantor in den Kantoreien eine Absatz-Quelle seiner Kompositionen suchte[1]).

Der Gesang der Kantorei, der nach dem Kriege durchaus nicht mehr allsonntäglich stattfand, erfuhr eine weitere Kürzung durch die Orgel-Musik, die seit dem Erscheinen von Scheidt's *Tabulatura nova* 1625 den ersten großen Schritt zur Selbständigkeit gethan hatte und einen unverhältnismäßig großen Raum im Gottesdienste einnahm. Auch der Gemeinde-Gesang, der im 17. Jahrhundert nur ganz ausnahmsweise von der Orgel begleitet wurde, drängte sich mit Recht mehr hervor. Der Kantor ließ es sich jedoch nicht nehmen, bei besonderen Gelegenheiten, sei es beim Empfange des Landesherrn, bei der Einführung des neuen Rates oder beim Amtsantritte des Superintendenten, wohl auch beim Ständchen, das dem Inspektor an dessen Geburtstage gebracht wurde, mit einer selbstkomponierten Musik aufzuwarten.

Es fiel den Komponisten schwer, in den Kriegsjahren einen Verleger zu finden und doch sind in dieser Zeit mehr Kompositionen gedruckt worden, als in irgend einer andern vorher. Die Musiker ließen, wenn sie die Mittel auftreiben konnten, ihre Werke auf eigene Kosten herstellen und sorgten in derselben Weise wie im vorhergehenden Jahrhundert für den Vertrieb derselben. Doch die Stadt-Verwaltungen waren jetzt weit weniger freigebig als in der Blütezeit der Städte; sie überließen die Sorge für das Noten-Material den Gesellschaften, wie sie sich überhaupt nach und nach allen Verpflichtungen zu entziehen suchten. Als der fürstliche Kapellmeister Samuel Scheidt aus Halle auch nach mehrmaligen Mahnungen für die an den Bitterfelder Rat gesandten Kompositionen keine Bezahlung erhielt, schrieb er unmutig[2]): »Halte dafür, meiner ist vergessen worden, wie es denn der lieben Music und Componisten allezeit geschieht.« Und Kantor Schultze aus Delitzsch, der an viele kursächsische Kantoreien sein *Collegium musicum delicii charitativum* geschickt hatte, empfing nur von wenigen eine »Erkenntnis« in barem Gelde.[3]) Das von ihm der Bitterfelder Sendung beigefügte Begleitschreiben, ein nach verschiedenen Seiten hin interessantes Schriftstück, lautet[4]):

Denen Ehrenvesten, Achtbaren, wohlgelahrten und wohlweisen Herren Bürgermeistern und gantzem Rath der Stadt Bitterfeld, meinen insonders großgönstigen Herren und geneigten Beförderern.

---

1) Inventarien-Verzeichnis der Delitzscher Kantorei von 1636 und 1654.

2) Werner, Sam. und Gottfried Scheidt. Sammelbände der IMG. I, S. 413 ff.

3) Ein von dem Komponisten aufgestelltes Verzeichnis der Orte und der ihm übermittelten Gelder fand sich in den Delitzscher Ratsakten.

4) Das Original befindet sich in den Bitterfelder Ratsakten.

Ehrenveste, Achtbare, wohlgelahrte und wohlweise Herren, insonders großgönstige u. geneigte Föderer und Gönner, nebenst meinem Gruße und willigen Diensten überschicke denen Herren und Ihrer Kirchen ich mein *collegium musicum charitativum*, welches ich unserm *collegio*, welches neulich aufgerichtet worden, zu ehren aufgesetzt; und zwar darümb, weil ich ofte erfahren und höre, daß sie so ein standhaftes *collegium* bey ihnen haben, daß dasselbe auch weder Krieg noch ander Ungemach trennet, auch darümb, weil sie noch in jetzigen letzten betrübten und musikhässigen Zeiten doch wohl auf die Kirchen-Musik bedacht sein, in dem sie dieselbe mit Instrumental Musickanten versorget wissen wollen, welche, ob sie schon nach etlicher vergeben, die Ehre Gottes schlecht befödern können, doch den Chor Gotte zu ehren füllen und zieren helfen, welches Gott nicht unverlohnet lesset, auch darümb, weil Nachbarn einander mit hülffe und ehrerbietung verbunden sein, auch letzlich darümb, weil mire ohne längst im Churfürstl. Geleite ein sonderlich liebes und Freundstücke erwiesen worden, welches ich noch nicht vergessen, sondern in meinem Herzen wohl zu rühmen weiß.

Bitte die Herren wollen mit diesem zwar geringen und kleinen, doch zur ehre Gottes und der *collegiorum musicorum* beföderung aufgesatzten wercklein grosgönstig vorlieb nehmen, dieses für ein kleines geschencklein gelten u. ofte in ihrer Versamlung *in mei memoria* musicieren lassen, hoffe es werden sich darinnen noch ein par movirende clausuln angeben, womit die Herren ich in den Schutz des allerhöchsten befehle und verbleibe

D. H.
zu dienen willigst
Christophorus Schultze
Cantor.

Delitzsch den 8 May 1647.

Welche Komponisten des 17. Jahrhunderts sich der Gunst der Kantoreien zu erfreuen hatten, zeigen die noch vorhandenen alten Notendruckwerke, die »Kataloge« und Gottesdienst-Ordnungen jener Zeit zur Genüge an. Wir geben nachfolgend ein Verzeichnis der beliebtesten Werke und ihrer Meister:

Heinrich Hartmann, Kantor in Koburg: Geistl. Labsal u. Herzensstärkung 1617.

Heinrich Schütz, kurfürstl. Kapellmeister in Dresden: Psalmen Davids 1619; geistl. Konzerte 1639—1650; Ps. 116.

Hermann Schein, Thomas-Kantor in Leipzig: *opella nova* 1618; Israels Brünnlein 1623.

Martin Rinckart, Archidiakonus in Eilenburg: *Triumphi de Dorothea* 1619.

Michael Altenburg, Pastor in Tröchtelborn i. Thür. und Sömmerda: Kirchen- und Hausgesänge 1620—1621; *Cantiones de Adventu Domini ac salvatoris nostri Jesu Christi* 1620; Intraden 1620.

Bartholomäus Helder, Pfarrer zu Rembstadt i. Thür.: *Cymbalum Davidicum* 1620.

Johann Thüring, Musikus und Schulmeister in Willerstedt i. Thür.: Geistl. Gesänge und Motetten 1621.

Erhard Bodenschatz, Kantor in Schulpforta, später Pastor in Rehhausen u. Groß-Osterhausen b. Querfurt: *Florilegium Portense* II, 1621.

Michael Lohr, Kantor a. d. Kreuzkirche i. Dresden: Deutsche Kirchengesänge 1629; Motetten 1637.

Samuel Scheidt, fürstl. Kapellmeister in Halle: Neue geistliche Konzerte 1631—1640.

Andreas Hammerschmidt, Organist i. Zittau: *Missae*; Musikal. Andachten 1639—1652; Dialoge 1645; Gespräche über die Evangelia 1655; Fest-, Buß- und Danklieder 1659; Kirchen- und Tafelmusik 1662; Fest- und Zeitandachten 1671.

Christoph Schultze, Kantor in Delitzsch: *Collegium musicum delicii charitativum* 1647.

Wolfgang Karl Briegel, Hofkantor zu Gotha, später in Darmstadt: Musikal. Rosengarten 1658; Trostquelle 1679; Lebensbaum 1680; evang. Hosianna 1690.

Sartorius, Hofmusikant in Querfurt: Fest- und Dankandachten Zusammenstimmung 1658.

Zeutschner, Musikalische Kirchen- und Hausfreude 1661.

Werner Fabricius, Organist an St. Thomas zu Leipzig: Arien, Dialoge und Konzerte 1662.

Gegen diese fast ausnahmslos im Gebiete der Kantoreien thätigen deutschen Komponisten kommen die Italiener, welche, mit Ausnahme von Viadana und Orlandus Lassus nur in Sammelwerken vertreten waren, nicht in Betracht. Die bürgerlichen Sozietäten traten in dieser Beziehung in Gegensatz zu den Hofkapellen in Dresden, Weißenfels, Zeitz und Querfurt, in denen die deutschen Tonsetzer durch die Italiener Viadana, Cazzati, Prenestino, Ziani, Albrici, Carissimi, Gratiani, Peranda, F. della Porta, Capri und andere in den Hintergrund gedrängt wurden[1]).

Die Ergebnisse unserer Betrachtung fassen wir dahin zusammen: Auf den Niedergang der Kantoreien und ihre Zertrümmerung erfolgt ohne die persönliche Teilnahme der höhereren Bürgerkreise am Gesange ein neues Aufblühen, die Orchester-Begleitung erfreut sich stets wachsender Anerkennung. Die Gesangschöre sind in ihren Bedürfnissen unabhängig von den Italienern; sie pflegen fast ausschließlich deutsche Musik.

---

1) Der herzoglich Weißenfelsische Kapellmeister Joh. Phil. Krieger und sein Sohn und Amtsnachfolger Joh. Gotthelf Krieger haben in der ganzen Zeit ihrer Weißenfelser Amtsthätigkeit, von 1684—1736, ein genaues Verzeichnis aller einstudierten und vorgetragenen Kompositionen geführt, auch den Anfang der Baßstimme vielfach hinzugefügt. Von J. Phil. Krieger abgesehen, der wohl mehr als die Hälfte aller Kompositionen geschrieben hat, verschwinden die Deutschen fast ganz gegen die Italiener.

Kapitel III.

Die vernichtende Wirkung des Pietismus und Rationalismus (1680 bis ca. 1800).

Zu der erstarrten Orthodoxie, der Betonung des Buchstaben-Glaubens ohne lebendiges, thatkräftiges Christentum und zu der allgemeinen Verwilderung der Sitten nach dem dreißigjährigen Kriege trat in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der Pietismus, eine Gemütsrichtung, die ihr Hauptgewicht auf die lebendige Bethätigung des Glaubens im gesamten Leben legte, in grellen Gegensatz. Er fand seine Anhänger weniger in der kleinen Bürgerschaft als an den Fürstenhöfen, unter einem Teile der Geistlichkeit und bei vornehmen Bürgern und deren Frauen. Ein gemäßigter Pietismus, wie ihn beispielsweise sein Gründer Spener vertrat, war durchaus zu billigen und mußte nach den verschiedensten Seiten hin nutzbringend und heilsam wirken; aber fast alle späteren Vertreter gingen in ihrer Weltflucht und in ihrem ungestümen Eifer zu weit und spannen die Ideen des Gründers bis ins Krankhafte aus. Tanz, Oper, Komödie, Karneval und Kunstmusik, kurz, jede Bethätigung der Lebensfreude galt ihnen als Schande und sündhafter Greuel. Schonungslos wetterten sie in Schriften, auf der Kanzel und in den Versammlungen der »Bekehrten« gegen diese »Eitelkeiten«, die andere nur für »unschuldige Mitteldinge« hielten, und verwarfen mit dem Mißbrauch auch den rechten Gebrauch. Die reiche Musikpflege Sachsens, seine blühenden Kantoreien und Kapellen waren dem fanatischen Gegner ein Dorn im Auge. Alle Vorwürfe gegen die Kunstmusik faßt der pietistisch gesinnte Rektor Vockerodt aus Gotha in seiner umfangreichen zweiten Streitschrift [1]) in dem »An die *Musicos*« gerichteten Schlußworte also zusammen:

». . . Ungläubig seyd ihr Lehrlinge, insonderheit, die ihr dermaleins in Schulen dienen und Sänger werden wollt, wenn ihr über dieser Kunst in Müßiggang geratet. Im Unglauben treibet ihr so dan eure Kunst, wenn ihr damit nicht allein Gott, sondern auch Menschen nicht so wohl zur Besserung, als um Ehre und Ruhms willen zu gefallen suchet: wenn ihr zu dem Ende also *musiciret*, daß der Zuhörer Ohren mehr gekitzelt, als die Herzen zur Andacht erwecket und zur Furcht, Lob und Liebe Gottes beweget werden: wenn ihr . . . alle eure Sorge auff das Kunst Gethöne wendet: die Worte des Gesanges durch überflüssige Künsteley und *affectirte Coloraturen* zerreisset, zerhacket und verstümmelt, daß der Zuhörer keinen Verstand daraus nehmen

1) Vockerodt, Zeugnis der Wahrheit gegen die verderbte Musik und Schauspiele . . . abgenötiget durch die andere von einem Weißenfelsischen Hof-Musicanten im Jahre 1697 herausgegebene Schmäh-Schrift. Frankfurt u. Leipzig 1698.

kan. . . . . Wenn ihr die Sinnen durch das allerkünstliche Getöse mehr zerstreuet als zur Innigkeit und Inbrünstigkeit erwecket und vereiniget. . . . Den Glauben schändet ihr, wenn ihr euch mit leichtfertigen *Madrigalen*, Neapolitanischen Villanellen, Buhler-Liedern und allerley lächerlichen und possirlichen Quodlibeten traget. . . . Am Glauben leidet ihr Schiffbruch, wenn ihr unter dem Schein die Kunst zu *excolliren collegia musica* und Kränzchen anstellet, dabey ihr eure Geckerei und Muthwillen nach eures Hertzens-Lust ungestrafft auslassen könnet: wenn ihr durch öftere Zusammenkünfte im Hause der Freuden eine Gewohnheit bekommet in Spotten, Possen und Zotten reißen, Erzählung lächerlicher Schwänke und Fratzen, daß euch sauer ein kluges und ernstliches Wort zu reden, oder bey einer Gesellschaft zu seyn, da ihr das faule Geschwätze, das läppische und ungöttliche Wesen nicht auslassen und darüber lachen und hachern dürfet, wenn ihr die offenbahren Werke des Fleisches noch wohl mit dem *Cantores amant humores* entschuldiget: Wenn ihr gerne dabey seyd wo Völlerei getrieben wird. Und wie könnet ihr euch bereden im Glauben zu stehen, den heiligen Geist bey euch zu haben und Gefässe der heiligen Davidischen Music zu seyn, die ihr euch zu Werckzeugen und Förderern des ungöttlichen Wesens machen lasset: die die ihr Bier und Wein einfiedelt oder einblaset. Nicht weniger habet auch ihr Gemeinschaft mit unfruchtbaren Werken der Finsternis und des Unglaubens und seyd derselbigen Förderer, die ihr *Vocal* und *Instrumental Music* zum Weltüblichen Tantze, Mummereyen, heut zu Tag üblichen Opern und Comödien mißbrauchet. . . . Auch ihr mißbraucht die Music, die ihr sie zum bloßen Zeitvertreib machet, damit nicht sowohl eine geziemende Erquickung nach der Arbeit und Erweckung des Hertzens zum Lobe, als Vergnügen und Kützelung eurer fleischlichen Lust suchet, nicht weniger auch ihr, die ihr mit Ständchen machen Menschen *hoffiret* und heuchelt, oder auff eine andre Art brauchet, wo Gottes Name nicht geheiligt wird.«

Von den vielen Stimmen, die sich um das Jahr 1700 besonders in Sachsen gegen die Kantoreien und ihre Gesänge erhoben[1]), seien nur noch die Anschuldigungen des pietistischen Heißsporns Pastors Gerber zu Lockwitz bei Dresden angeführt:

»Ich habe in gemeinen Städten gesehen, daß die Bürger, auch Handwerks-Gesellen, so *Adjuvanten Chori Musici* gewesen, am Sontage haben in der Kirche helffen *musiciren* und aus dem Hammerschmid eines daher singen, Nachmittage aber eben diese im Bierhause gesessen, gesoffen und geschwärmet, auch die schändlichsten Sauff- und Buhlen Lieder gesungen und in Festzeiten sind sie des Morgens wider zu Chor gegangen, da sie noch nicht recht nüchtern gewesen, haben auch wohl nach Brantewein gestunken wie die Schweine. Solche und dergleichen Leute werden nun an vielen Orten zur Music in Kirchen gebrauchet, da urtheile aber ein verständiger Christ, wie dem lieben Gott ein solches Lob gefallen müsse. . . . Hierzu kommt auch

---

1) Muscovius, Bestraffter Mißbrauch der Kirchen-Music. Lauban 1694; Zobel, Weihnachtliche Vesperstunden, § 2. Annaberg; Jenisch, Predigten v. d. Kinderzucht S. 168; ferner: Dannhauer; Nicol. Harttkopf; Gerber, Unerkandte Sünden der Welt. Dresden 1704. Vergl. auch von demselben Verfasser »Die Unerkannten Wohlthaten Gottes«, Vorrede. Dresden 1709.

dieses, daß mancher Meister und große Künstler solch Ding aus seinem Weltgeist *componiret*, welche sich besser in den Krieg schicketen die Soldaten zu einer Schlacht anzufrischen. . . . Es wird aber auch sogar beym Gottesdienst mit der Musik so verfahren, daß daraus nicht nur ein Mißbrauch, sondern ein groß Ergerniß entstehet. . . . Wir wollen anfänglich ein wenig von denen Sängern reden, die in manchen großen Städten und deroselben Haupt-Kirchen, *item* in Fürstlichen und Königlichen Schloß-Capellen gebrauchet werden: Das sind bißweilen Leuthe von unterschiedlichen Religionen und Nationen. Man findet unter ihnen abgöttische Baals-Diener, Päbstische Marien-Knechte, unzüchtige Italiener und Capaunen, welche Lutherus in seinem ehelichen Leben ein unselig Volck nennet. . . . Ein solcher Italiener tritt dann um Geld und Gewinnß willen in unsere Versammlungen und krehet etwas daher, so närrisch es ihm einfället und beliebet. Oder! braucht man schon an manchen Orten keine Italiener, sondern Deutsche, so bezeugt es die Erfahrung, daß es manchmal Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde und sonstige lasterhafte Personen seyn, die ein liederlich und unchristliches Leben führen, wenn sie aber nur *perfecte Musici* seyen, die in der *Vocal-* und *Instrumental*musik sich stattlich hören lassen, so ist alles gut. Ich habe einen *Cantorem* in einer vornehmen Stadt gekandt, der vom Vollsaufen mehr hielt als vom Beten, dieser pflegte offt zu sagen, er könne am besten *componiren*, wenn er mit guten Freunden ein Glas Wein tränke und ein Räuschchen habe. . . . Es wird vielmal so vielerley untereinander gemenget, daß kein Mensch in der Versammlung weiß, was es seyn solle; bald ist es Teutsch, bald Lateinisch, bald gar Italienisch, und die Gemeine Gottes mag nun etwas verstehen oder nicht, genug daß es lieblich klinget und die Ohren füllet, wenngleich das Herz dadurch nichts gebessert wird. . . . Zwar läugne ich nicht, es ist im Alten Testamente beym Gottesdienst auch mit Sayten *musiciret* und im höhern Chor gesungen worden, aber daß alles so gar toll durcheinander gangen und der Text so zerrissen und zerhackt worden wird niemand sagen, vielweniger beweisen können. . . . Je mehr in einer Kirche *musiciret* wird, je mehr Zulauffs ist dahin und kommt mancher bloß um der lustigen *Music* willen in die Kirche und gehet vielleicht gottloser heraus, als er hineingekommen. . . . Es wolle aber niemand gedenken als ob hiermit alle *Music* verworffen sey, Nein. Daß zu denen Christlichen Gesängen die Orgel gespielet wird hat etlicher massen seinen Nutzen. Wenn auch mit feinen modesten Instrumenten ein feiner Text der Schrift oder sonst ein geistreiches Lied abgesungen würde, ohne Einmischung gekünstelter Phantaseyen, daß es die Gemeine deutlich verstehen könte, wäre es auch wohl zu leyden: So solten auch die Personen mit Glauben und wahrer Gottseligkeit gezieret und einem guten Wandel ergeben sein: Dann wolte ich glauben, daß solche *Music* der Gemeinde nützlich und Gott gefällig sey.«

Derselbe Verfasser urteilt in dem Sendschreiben an den Herrn Georgium Motzen [1]):

Ja ich habe gesehen, daß *Cantoren* denen *Discantisten*, weil sie fehleten, mitten unter dem Singen Maulschellen gegeben, daß ihnen Maul und Nase geblutet. Viele geberden sich bey ihren *musiciren* so wunderlich, daß die

1) Arnstadt 1704, S. 18.

Eitelkeit und Thorheit ihres Herzens genugsam dadurch offenbaret wird. ... Solche (nämlich verständige, künstliche, gelahrte und liebliche *Musicos*) möchte ich auch gern haben und hören. Aber werden denn nicht an den meisten Orten, in kleinen Städten und Dörffern die Bierfiedler in der Kirche gebraucht. ... Und diese sind es von denen ich geschrieben, daß sie aus dem Hammerschmidt etwas daher (singen), auch wohl, wie sie selbst sagen, etliche Sauen machen, welches weder lieblich noch künstlich, sondern sehr lahm klinget, auch wohl ein unheiliges Gelächter in der Kirche verursachet. Hat denn der Herr *Cantor* sein Tage dergleichen nicht gehöret?

In den Vorwürfen der pietistischen Eiferer lag manches Wahre, ihr Fehler war, daß sie die Thatsachen maßlos übertrieben und mit dem Mißbrauch auch den rechten Gebrauch verwarfen. Gedrängt durch die nicht unbegründeten massiven Erwiderungen der gereizten »*Musicanten*« schränkten einzelne der Pietisten später ihre Forderungen ein. Diese Stellungnahme des Pietismus den Kantoreien gegenüber mußte entschieden lähmend auf die letzteren wirken. Unabsichtlich aber förderten die Pietisten unsere Gesellschaften dadurch, daß sie in allen Schichten des Volkes einem Grundsatze Geltung verschafften, dessen Durchführung viele der geschwächten Sozietäten wieder so erstarken ließ, daß sie sich durch die Zeiten gänzlichen Verfalles ins 19. Jahrhundert hinüberretten konnten. Das war das hohe Verdienst der Gegner des Kunstgesanges, daß sie die in Dogmen- und Formelkram erstarrte Kirche immer und immer wieder durch Wort und Beispiel zur Bethätigung herzlicher Bruderliebe aufriefen. Staatliche und städtische und reichere private Fürsorge für Verwaiste und Verwahrloste, die Gründung von Krankenhäusern und eine geregelte städtische Armenpflege waren die wohlthätigen Folgen dieses Appells an das Mitgefühl. Kein Wunder, daß auch die Kantoreien, die gleich ihren Vorgängern, den Bruderschaften der alten Kirche, kleine soziale Mißstände auszugleichen von jeher bestrebt waren, von der allgemeinen Strömung fortgerissen wurden. Aber näher noch als die Sorge für Waisen und Arme stand dem auch praktisch denkenden und vom eigentlichen Pietismus wenig berührten Bürgersmann das Bestreben, im Falle seines Ablebens die Seinen vor großer Not geschützt zu sehen. Hierin kamen ihm nun die Kantoreien insofern entgegen, als sie sich überall da, wo nicht Innungen, Schützengesellschaften oder besonders zu diesem Zwecke gegründete Vereinigungen zuvorkamen, in philadelphische Gesellschaften mit Begräbnis-, Witwen- und Waisen-Kassen umwandelten. Die Aufstellung der neuen Vereins-Gesetze, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trugen, fällt in die Zeit von 1680 bis 1760. In fast allen Gesellschaften [1]) gehörten die Sänger auch der Versicherungskasse an. Um die für edlere Zwecke besser verwendbaren Vereinsgelder

1) Eilenburg macht eine Ausnahme.

nicht zu sehr anzugreifen, führte man eine Verkürzung des Konviviums und eine Vereinfachung der Mahlzeiten herbei, ja, man schaffte sie an einigen Orten ganz ab. Hinsichtlich der Grundsätze, welche bei der Steuer-Zahlung und Bestimmung des zu zahlenden einmaligen Witwen-, Waisen- oder Begräbnisgeldes angewendet wurden, lassen sich die Kantoreien in zwei Gruppen bringen. In der ersteren wurden Eintrittsgeld und jährliche Steuer sehr wesentlich erhöht und die beim Tode eines Mitgliedes zu zahlende Summe, die von Jahr zu Jahr steigend nach einem Vierteljahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, aus der gemeinschaftlichen Kasse genommen. Im andern Falle erhielt jede Witwe die gleiche Summe, mindestens 30 Thaler, die von den Mitgliedern zu gleichen Teilen bei jedem Todesfalle aufzubringen waren. Ein Teil dieser Summe wurde, um etwaigen Geld-Verlegenheiten im Trauerhause vorzubeugen, sofort aus dem Sicherheitsschatz gezahlt. Die Zahl der Kantorei-Mitglieder durfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Unsere Gesellschaften aber boten nicht allein einen Ersatz für die heutigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Unfall- und Sterbe-Kassen, sondern in ihnen liegen auch die Anfänge der späteren Berufs-Genossenschaften, Vorschuß- und Hilfs-Kassen. Durch die erhöhten Einnahmen und die einfache, doch praktische Wirtschaftsführung war in fast allen Vereinigungen ein »werbendes Kapital« vorhanden. War nun ein Mitglied in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, so stand ihm frei, gegen die übliche Verzinsung von 5 vom Hundert die gemeinschaftliche Kasse in Anspruch zu nehmen. Auch die Zinsen wurden gestundet, wenn die Gesamtschuld die im Falle des Todes an die Witwe zu zahlende Summe nicht überschritt. An andere wurde gegen genügende Sicherheit nur dann ausgeliehen, wenn der Vorrat nicht von den Mitgliedern beansprucht wurde. Obwohl nach den Satzungen immer noch die Pflege der Musik als vornehmster Endzweck galt, waren in Wirklichkeit fast immer die äußeren Vorteile der Grund des Eintritts in die Kantorei. Die wesentlich erhöhten Beiträge stießen manchen sangeslustigen, aber unbemittelten Bürger zurück.

Um der Nebenzwecke willen schritt man sogar zur Neugründung von Kantoreien. Das Städtchen Landsberg, dessen berühmte Doppelkapelle an die glanzvollen Zeiten erinnert, in der die Wettiner dort Hof hielten, war schon seit Jahrhunderten ein armer, fast vergessener Ort. Dort erschienen im Jahre 1688 in öffentlicher Rats-Versammlung etliche Bürger und brachten vor, sie hätten sich ihrer Handwerke halben an andern Orten in Zünfte und Innungen eingelassen, dürften aber als Fremde keine »*Convente*« genießen. Aus diesem Grunde seien sie entschlossen, eine bürgerliche Innung aufzurichten und jährlich viermal ihre Quartale und Zusammenkünfte zu halten, doch sollten dieselben nicht mit üppigem Leben, Fressen und Saufen begangen werden, sondern sie wollten nur

eine brüderliche Freundschaft und Vertraulichkeit unter sich stiften. Der Rat wurde gebeten, zur Erhaltung der christlichen Liebe und Einigkeit die Innung zu bestätigen. Die 23 Artikel der Verfassung gleichen einer Kantorei-Ordnung, aus der man alles auf die Musik Bezügliche gestrichen hat. Es finden sich darin Vorschriften über die Wahl und Geschäfte der Vorsteher, über die Abhaltung der Konvivien, über Tücher und Mäntel, Tragen und Begleitung der Leichen. Nach einigen Jahrzehnten wurde die Innung dadurch zur Kantorei umgestaltet, daß man den Satzungen Folgendes hinzufügte:

»1. Weil von den HE. Interessenten wenig vorhanden, so der *Music* kundig, als werden dieselben, ihre Jugend desto besser darinnen *informiren* zu lassen nicht ermangeln, damit dies Werk in bessern Zustand gesetzet werden möge.

2. sollen die HE. *Cantores*, wenn in der Kirchen bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen etwa eine *Concerta*, Arie oder in der Fastenzeit die Passion zu singen ist, jederzeit zugegen sein.«

Die Zusammensetzung des Vorstandes erhielt insofern eine Änderung, als neben die »Älteren« zwei *Provisores* gesetzt wurden, einer aus den Adjuvanten, »der andere aus denen, so nicht musiciren können, welcher bei den *Conrenten* die *Leges* ablesen soll.«

Die still gehegte Hoffnung, mit der Umwandlung der Gesellschaft auch neue Einnahme-Quellen zu erschließen, erfüllte sich nur teilweise. Zwar gewährte ihr der Superintendent zu Delitzsch bei der Bestätigung der Satzungen im Jahre 1709 die alte Kantorei-Vergünstigung, daß der Kalkant zum Besten der Gesellschaft die Stimme auf dem Chore umhertragen durfte; aber die Bitte um Vergönnung der Tranksteuer wurde von Dresden aus kurz und entschieden zurückgewiesen.

In schnellem Fluge eroberte sich von der Mitte des 18. Jahrhunderts an der Rationalismus, jene Richtung der Aufklärung und des freien Denkens, die Herzen des gesamten Volkes. Der Pietismus, der nie Volkssache gewesen war, zog sich noch mehr zurück und verschwand bald ganz aus der Öffentlichkeit. In ihrem Wesen waren beide Richtungen grundverschieden, und doch war ungewollt der Pietismus der Vorarbeiter und Wegbereiter der Aufklärung gewesen, insofern, als er durch einseitige Betonung des praktischen Wirkens das Nützlichkeitsprinzip des poesielosen Rationalismus schon lange vor dem Erscheinen desselben bis zu einem gewissen Grade zur Geltung brachte.

In der thränenreichen Zeit der »Sympathie« und »Freundschaft« hatte man trotz der überschwänglichen Gefühls-Seligkeit keinen Sinn für geistliche Musik, wie für kirchliche Kunst überhaupt, weil eine eisige Kälte alles religiöse Gefühlsleben umgab. Die von außen kommenden scharfen Angriffe der Pietisten waren den Kantoreien nicht

entfernt so gefährlich, als die alle Bevölkerungs-Schichten beherrschende Gleichgültigkeit und Verachtung der Kirchen-Musik der darauffolgenden Zeit. Aller Orten zerfielen die Gesellschaften. Wurde doch allen Ernstes ein litterarischer Kampf ausgefochten, ob man überhaupt die Musik im Gottesdienste dulden sollte oder nicht. Zur weiteren Kennzeichnung der Sachlage führen wir die »beweglichen« Klagen eines warmen Freundes der Kirchenmusik an[1]:

Aber, leider! bilden sich die mehresten dieser Herren ein: Die Musik schicke sich nicht für den geistlichen Stand. Sie beharren auf diesen Gedanken, und denken wunder wie galant es läßt, wenn sie sich zu den Partheygängern der Musikverächter schlagen, und in deren Gesellschaft zeigen können, daß sie eben dergleichen Gelichters sind. Daher kömmt es hernach auch, daß solche unmusikalische Helden, wenn sie ins Predigtamt kommen, nicht im Stande sind, weder das *Gloria in excelsis Deo*, noch eine kurze Collecte, noch auch die Worte der Einsetzung beym heiligen Abendmahle in einem ordentlichen Tone absingen können und daß man zu Zeiten bey solcher offenbaren Stümperey die Ohren zuhalten möchte, um von einem solchen elenden Geheule nicht übertäubet zu werden. Sie benutzen jede Schriftstelle, die sich auf Music bezieht und die sie nicht verstehen, um gegen den Misbrauch zu wettern (S. 12). Was ist's denn hernach für Wunder, wenn man theils im geistlichen, theils im weltlichen Stande fast durchgängig solche Personen antrift, welche die Music für eine unnütze Sache halten (S. 15)? Wie weit ist es aber hingegen mit dem Eifer für die Kirchen-Music bey uns (im Gegensatz zu dem früherer Zeiten) gekommen! Niemals hat es wohl so elend und erbärmlich um dieselbe gestanden, als itzt. Kaum hat man noch in einer Kirche so viel Mitgehülfen bei der Vokalmusik, daß man eine ganz schwache Cantate aufführen kann: und es ist zu besorgen, daß die Musik, wenn man nicht höhern Orts die Sache anders und besser einsiehet, in kurzer Zeit aus unsern Gotteshäusern nach und nach gänzlich Abschied nehmen wird. . . . Wenn die Jugend nicht in der Kunst gelehret wird, so werden daraus Verächter (S. 16). Ja, der Haß einiger Pedanten gegen die Musik gehet so weit, daß sie nicht einmal überwinden können, eine Cantate im Gotteshause mit anzuhören, sondern laufen davon, schelten und schmähen auf die Kirchen-Musik (S. 22). Auch kann ohne Zweifel hierzu gerechnet werden, wenn man bey den bisherigen Kriegszeiten dem jungen Volke auf den Dörfern erlaubet hat, auf den sogenannten Kirmeßfesten nicht nur ihre gewöhnlichen Aufzüge über die Straßen mit Trompeten, Hörnern, Hoboen und andern Instrumenten, sondern auch öffentliche Tänze zu halten und dagegen den Gebrauch solcher Instrumente beym Gottesdienst untersaget und sodann geboten: man möchte die Kirchen-Musik in Ansehung der Instrumente so still einrichten, als es möglich wäre, . . . in diesen trübseligen Zeiten müsse man in den Kirchen nicht lustig seyn[2]. Ist wohl aus-

1) Lorenz, Abhandlung über die Frage: Ob die Music bey d. Gottesdiensten d. Christen zu dulden oder nicht. Berlin 1764; Albrecht, Versuch einer Abhandlung von den Ursachen des Hasses . . . gegen die Musik . . . Frankenhausen 1765.

2) Über diesen Umstand beschwert sich auch Kesselring, *Zwinglius redivivus* oder ungegründete Censur . . . Erfurt 1744; desgl. Fritschler, Wohlgemeinte Ermahnung an alle Christen.

gesonnen! In der Kirchen soll es mit der Musik stille zugehen; aber dem Teufel soll mit voller Musik gedient werden (S. 24).

Dem allgemeinen Zuge folgend hatten auch die Stadt-Verwaltungen jegliches Interesse an den Kunst-Bestrebungen der Bürger verloren und ihre Unterstützungen fast ganz zurückgezogen, ja selbst die Regierung dachte nicht anders, sie hob beispielsweise den Delitzscher Rats-Beschluß, die Kantorei durch einen geringen Beitrag zu heben, wieder auf. Wie in den Kriegsjahren des vorhergehenden Jahrhunderts waren auch im siebenjährigen Kriege minderwertige Münzen in Verkehr gebracht worden. Die Kantoreien erlitten empfindlichen Schaden, da sich in ihren Kassen viel schlechtes Geld befand, das bei dem Münzsturze 1763 auf vielleicht die Hälfte des bisherigen Wertes herabgesetzt wurde. Die Konvivien wurden im 18. Jahrhundert einfacher, doch ziemlich regelmäßig abgehalten. Nach dem Essen »Coffee« aufzutragen und Thonpfeifen und »Tobak« herumzureichen war von den vierziger Jahren ab allgemeiner Brauch. Dadurch wurde zugleich jener stimmungsvolle Hintergrund geschaffen für die jener Zeit eigene Neigung, in schwärmerischer Weichheit und Sentimentalität Bande ewiger Freundschaft und Liebe zu knüpfen.

Gegen Ende des Jahrhunderts waren aller Orten und Enden die Kantoreien abgestorben; nur vereinzelte führten, meist um der Nebenzwecke willen, noch ein Scheinleben. Die Verwaltung des Inventars und der jährlichen Tranksteuer wurde zur »*Interims-Administration*« einem Verwalter übergeben, oder Kantor, Organist und Stadtpfeifer, die durch ihr Amt der Kantorei zugethan waren, teilten sich in die geringe jährliche Einnahme, die später als ein Teil der Besoldung angesehen wurde und den Inhabern der Stelle auch bei der Neueinrichtung der Gesellschaften im letzten Jahrhundert nicht genommen werden konnte.

Der reinen Vokalmusik der Reformationszeit gesellte sich im 17. Jahrhundert das Orchester zu; hielt man aber noch nach dem Ende des Krieges das Orchester für etwas sehr Erwünschtes, so war es um die Wende des Säkulums ein nicht zu entbehrender Bestandteil der Kantorei-Chöre geworden; Gesang ohne Instrumentalbegleitung war dem ganzen 18. Jahrhundert ein Unding. Überall waren der Stadtpfeifer und seine Gesellen den Kantoreien zu dienen verpflichtet; doch genügte in der Regel das städtische Orchester nicht zur vollständigen und wohlklingenden Besetzung der Begleitung, darum gesellte sich ihm eine Anzahl Adjuvanten als Instrumentisten zu. Das Adjuvanten-Orchester war wohl gar selbständig und erhielt, wie es in Kohren[1]) der Fall war, das alleinige Vorrecht, in einem bestimmten Umkreise der Stadt zu Tanz-Musiken und

1) Haan, a. a. O.

Familien-Festlichkeiten aufzuspielen, zum Ärger der pietistischen Kreise und der neidischen »Bierfiedler«.

Wir hatten schon oben gesehen, daß die Organisten der vorhergehenden Periode für selbständige Leistungen im Orgelspiel ziemlich erhebliche Zeit des Gottesdienstes beanspruchten. In demselben Maße aber, als die Begleitung der Kunstgesänge und der Choräle an Verbreitung gewann, gingen die Organisten von dem trotz mancher Anfechtung hartnäckig behaupteten Standpunkte zurück. Bei jeder Orgelweihe gab sich im 17. Jahrhundert der Geistliche alle Mühe, aus der Bibel und der Kirchen-Geschichte die Berechtigung des Orgelspiels im Gottesdienst nachzuweisen. Jetzt war das nicht mehr nötig, denn die Orgel hatte ihre Stellung als Luxus-Instrument aufgegeben; jeder wußte, wie unentbehrlich sie zur Begleitung des arg heruntergekommenen Choralgesanges war. Erst in zweiter Linie war der Organist da, um der Kantorei durch Übernahme des Generalbasses zu dienen.

Nach und nach hatten sich die als Tonsetzer thätigen sächsischen Kantoren und ihre Gesellschaften so von der neuen Richtung beinflussen lassen, daß wir neben dem konzertierenden Stil auch die anderen Errungenschaften des verflossenen Jahrhunderts — Einzelgesang und Recitativ — durchweg in den Gesängen der Kantoreien finden. Aber gerade dieser Fortschritt mußte mancher Gesellschaft zum Fallstrick werden. Nicht allein, daß er die bittere Feindschaft der Pietisten erweckte, sondern auch aus einem Grunde, der sich aus der Sache selbst ergibt.

Die neuen, »beweglichen« und verzierten Gesänge und ihre Begleitung, desgleichen die Recitative und Arien stellten Ansprüche an Sänger und Spieler, denen diese an vielen Orten durchaus nicht gewachsen waren, obwohl sich die Kantoren mit der Ausbildung der Adjuvanten zu »Konzertisten« und »Diskantisten« redliche Mühe gaben. Ein alter Kantorei-Bericht sagt über diesen Punkt[1]):

»An seinem[2]) Grabe verhallten die letzten Töne collegialischen Gesanges. Es trat im Allgemeinen die Zeit der Klage, der Resignation, des Welkens ein. Man vernachlässigte sich, weil man nicht prangen konnte, und gab sich eingedenk der goldnen Mittelstraße schwärmerischer Entsagung hin. Der Gesang der Kirche, das Doppelgebet, wie ihn Luther nennt, ward täglich unbedeutender, bei dem reichen Schatze der Choralmelodien darbte man, man fand sogar die Orgel lästig, das fröhliche Lied des Volkes vorlaut, und wunderklug war, der bei Besetzung des Cantorats Music für Nebensache hielt.« »Die . . . Gleichgültigkeit ist indessen kein Vorwurf, der unsere Stadt besonders trifft. Wir teilen sie mit den Meisten, denen das Prachtgewand der neueren Music unerschwinglich ist. Hätte man sich bemühet,

1) Gesch. d. Cantorei in Delitzsch. Nachrichtsblatt f. d. Delitzscher und Bitterfelder Kreis 1824, Nr. 5 und 6.

2) Gemeint ist Kantor Fröber, † 1759.

die schöne Gestalt des Gesanges festzuhalten und fortzubilden, hätte man ein geziemendes einfaches Kleid gesucht, nicht ohne Mittel nachgeprunkt und dem Witze Blößen gegeben[1]), gewiß, man bedürfte des Reizes der Neuheit nicht, man träte zu alten Freunden und die Geschichte der Singechöre wäre ohne Lücke.«

Liegt auch der Hauptgrund des Niederganges in der rationalistischen Weltanschauung, so ist doch gewiß, daß schon durch das wachsende Mißverhältnis zwischen dem Wollen und dem Können der Kantorei-Musiker der Eifer mancher Vereinigung bedeutend herabgemindert wurde. Die Errungenschaften der Neuzeit aufzugeben und zu den schlichten Weisen der vorigen Zeiten zurückzugreifen, das fiel den von dem Glanze der weltlichen Musik geblendeten Kantoristen der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nicht ein, noch weniger aber ihren aufgeklärten Amtsnachfolgern, die, jeglichen historischen Sinnes bar, mit stolzer Überlegenheit auf die dunkle Vergangenheit herabblickten. Wie gering man über die Kompositionen der älteren Meister dachte und wie wenig pietätvoll man mit ihnen umging, das mag eine Anmerkung in den Jessener Kantorei-Büchern zeigen[2]):

»Von allen obbenannten Musicalien ist nach der Zeit, da die Music in andere Aufnahme gekommen, nichts mehr gebraucht worden, werden auch wohl ohne ferneren Gebrauch denen Motten und Schimmel verfallen müssen und verzehret werden, so ist auch viel davon bei Einreißung der Kirche *ao* 1754 verschmissen und zerrissen worden, weil man die Schränke nicht Zeit genug salvieren und unterbringen können.«

Die Anschaffung des Noten-Materials war schon seit langem überall eine Verpflichtung der Kantorei geworden, die Städte weigerten sich beharrlich, für eine so unpraktische Sache auch nur einen Groschen auszugeben. Die »musikalischen Jahrgänge« des herzoglichen Kapellmeisters und Domorganisten Römhild zu Merseburg fanden in den Gesellschaften guten Absatz. Auch Naumann's und Graun's Kirchenwerke wurden gesungen. Im Kantorei-Archiv zu Wahrenbrück, dem Heimatstädtchen Graun's, befinden sich bisher noch ungedruckte Kantaten des erwähnten Komponisten. Die Kantoren, welche einst in ihrer Studienzeit dem Telemann'schen *Collegium musicum* in Leipzig angehört hatten, waren von Eifer und Begeisterung erfüllt. Doch auch sie waren nicht im stande, die allenthalben sich auftürmenden Schwierigkeiten auf die Dauer zu überwinden. Sie brachten wohl ein reges Interesse und eine gute Kenntnis Bach'scher Musik mit[3]), mußten aber in ihren neuen Verhältnissen von

1) Vergl. hierzu die Anklagen der Pietisten S. 63.

2) Akten der Jessener Kantorei-Gesellschaft.

3) Bach hatte manchem derselben durch ein empfehlendes Wort die Wege geebnet.

einer Einführung absehen, wegen der Unzulänglichkeit der vokalen wie instrumentalen Kräfte. Der Kantor Fröber in Delitzsch setzte darum für sein nach dem Leipziger Muster eingerichtetes *Collegium musicum* »elegische und idyllische Arien mit schwacher Instrumentalbegleitung«. Wie Sebastian Bach, so schrieben auch viele andere sächsische Kantoren Kirchenstücke, ja ganze »musikalische Jahrgänge« für ihre Kantoreien.

Als noch die Kunst die evangelischen Gottesdienste durchdrang und der edle Chorgesang, das rhythmisch bewegte Gemeindelied und der Gesang des Geistlichen sich in vielseitiger Weise verbanden, wirkten die kirchlichen Feiern in reichem Maße belebend und erfrischend. Die kunstfeindlichen Strömungen des 18. Jahrhunderts wiesen dem Chorgesange eine Aschenbrödel-Stellung zu und bewirkten, daß sich das in gleichmäßigen, langsamen Rhythmen hinschleppende Gemeindelied in ungebührlicher Weise in den Vordergrund drängte. Ein Blick auf die folgende, für Sachsen typische Ordnung[1]) eines Festgottesdienstes mag das Gesagte bestätigen:

1. Herr Gott, dich loben wir.
2. Kyrie.
3. Vor dem Altar intonieret: Ehre sei Gott in der Höhe!
4. Allein Gott in der Höh sei Ehr.
5. Kollekte und . . . den 150 Psalm.
6. Kommt Menschenkinder rühmt und preist.
7. 2. Chron. 5 (Verlesung).
8. Konzert aus dem Ps. 150, 6.
9. Wir glauben all an einen Gott.
10. Auf der Kanzel: Lobt Gott in seinem Heiligtum.
11. Nach der Predigt Konzert aus dem Ps. 103.
12. Nun danket all und bringet Ehr.
    Kollekte und Segen.
13. Christe, du Beistand deiner Kreuzgemeinde.

Der Chor als solcher beteiligt sich an der Liturgie nicht; den sieben Gemeindeliedern, von denen ein Vers wie der andere in gleicher Weise mit Orgel-Begleitung heruntergeleiert wurden, stehen nur zwei Kunstgesänge gegenüber; es zeigt sich, daß sich das Verhältnis gegen die vorhergehenden zwei Jahrhunderte rein umgekehrt hat. Auch die Zukunft erschien hinsichtlich der Pflege der Kirchenmusik ziemlich trostlos. Der verdienstvolle, pietistische August Hermann Franke legt immerhin der Figuralmusik noch einige Bedeutung bei und ließ die größeren Knaben in wöchentlich mehreren Stunden darin unterrichten. Die philantropischen Schulmänner dagegen sprachen ihr keinen Wert zu, sie mußte weichen und

1) Das neue Lied des andächtig singenden Freybergs bei Einweihung einer neuen Orgel . . . Freyberg 1735.

»gemeinnützigen Kenntnissen« (Erdkunde, Geschichte, Naturbeschreibung) Platz machen. Viele Pastoren und Kantoren kamen, weil Musik auf den Universitäten nichts mehr galt, mit wenig Verständnis und mit Mißachtung der Kirchen-Musik ins Amt. Und als im letzten Jahrzehnt die seminarisch gebildeten Kantoren die Theologen allmählich verdrängten, da wurde es nicht besser, denn in den beiden sächsischen Lehrer-Bildungsanstalten Dresden und Weißenfels wurde die Musik als Stiefkind betrachtet. Wohl schenkte uns das 18. Jahrhundert die beiden Sterne erster Größe am Himmel der geistlichen Musik, den kleinbürgerlichen, pietistisch gesinnten Seb. Bach und den mehr zum Rationalismus neigenden, weltmännischen Händel, doch für die Kantoreien bedeutet diese Zeit den größten Tiefstand; denn Pietismus und Rationalismus fegten mit manchem für den Untergang reifen Wust leider auch unsere Gesellschaften, diese segensreichen Pflegstätten kleinstädtischer Kunst bis auf einen kleinen Rest hinweg.

Kapitel IV.

Schicksale der Kantoreien im letzten Jahrhundert.

Die Rückwirkung auf das soeben geschilderte gekünstelte und hohle Wesen der Kirchenmusik ließ nicht allzulange auf sich warten. Wie es erfahrungsmäßig in ähnlichen Fällen immer zu geschehen pflegt, fiel man aus einem Extrem in das andere. Das plötzlich auftauchende unbegleitete einstimmige Lied in einfachster Form konnte für die Kunst kaum eine Bedeutung haben; aber von ihm aus fanden namhafte Musiker, wie Hiller, Schulz, Reichardt, André, Neefe, Naumann und Zelter über den begleiteten zwei- und dreistimmigen Gesang wieder den Weg zum deutschen Kunstgesang und Männerchor-Lied, welch letzteres mit der Gründung der Berliner Liedertafel im Jahre 1809 seinen Siegeslauf in Nord- und Mitteldeutschland[1]) begann. Der Aufschwung in der Litteratur, namentlich die Pflege des Liedes durch Goethe und die Hainbund-Dichter, sowie die besonders durch den Napoleonischen Druck geweckte Vaterlandsliebe und die Dichtungen eines Arndt, Körner und Schenkendorf kamen der neuen Entwicklung vortrefflich zu Statten. Geselligkeit und vaterländischen Sinn zu pflegen, traten in großen, bald aber auch in kleineren Städten sangesfreudige Männer zu Gesang-Vereinen, die sich meist mit »Liedertafel« bezeichneten, zusammen. Die Bewegung wuchs zusehends, da sich die ersten Komponisten des Männerchor-Gesanges annahmen, und bald überspannte ein Netz weltlicher Männer-Gesangvereine

1) Gleichzeitig regte Nägeli mit großem Erfolg in der Schweiz und in Süddeutschland die Gründung von Männerchören an.

das Gebiet der Kantoreien. Die geringe Zahl der noch bestehenden alten Gesellschaften hatte sich durch den frischen Zug, der durch das musikalische und gesellige Leben ging, nicht berühren lassen. Sie sangen an den wenigen Festtagen in althergebrachter Weise mit Orchester-Begleitung ihre »Gesänge«, »Oden«, »Kantaten« und »Arien« und hielten, wenn in den Kriegsjahren die Einquartierungen nicht gerade allzu schwer auf den Mitgliedern lasteten, mit Gewissenhaftigkeit ihr Konvivium.

Durch den Wiener Frieden von 1815 fiel das engere Stammland der Kantoreien, der Kurkreis, an Preußen. Er bildete nun den Hauptteil der neugebildeten preußischen Provinz Sachsen; kleinere Landstriche von ihm wurden den Provinzen Brandenburg und Schlesien zugeteilt. Das allmähliche Absterben des Rationalismus und das Erwachen des Glaubenslebens nach den Befreiungs-Kriegen, sowie der Zulauf, den die aufstrebenden Männer-Gesangvereine fanden, hatten zur Folge, daß sich einzelne eingegangene Gesellschaften zu neuer Thätigkeit zusammenfanden. Bald wendete auch die preußische Regierung den Kantoreien ihr Interesse zu und sprang ihnen bei in dem Kampfe gegen das Männerchor-Wesen. Sie richtete an alle Superintendenten der ehemals sächsischen Lande folgende Verfügung:

»Wir sind aufmerksam auf die jetzige Beschaffenheit und nötige Verbeßerung einiger Kantorei-Gesellschaften gemacht worden und nehmen daher Veranlaßung, Ew. Hochehrwürden aufzufordern, sich von dem Zustande, den Gesetzen und den Verrichtungen der Kantorei-Gesellschaften zu . . . zu unterrichten und gutachtliche Bemerkungen über deren zweck- und zeitgemäße Verbeßerung hinzuzufügen. Wir betrachten die Kantorei-Gesellschaften als freiwillige Gesang-Vereine unter Gesetzen zu kirchlichen Zwecken, und glauben, daß sie insofern verdienen erhalten, von Mißbräuchen gereinigt und auch wohl mehr verbreitet zu werden. Ihren Bericht darüber erwarten wir binnen 6 Wochen.

Merseburg am 18. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.
(Unterschrift.)

Auf die wohl ausnahmslos zustimmenden Berichte der Superintendenten folgten Anfang des Jahres 1828 nähere Bestimmungen; wir lassen diese, weil sie die Grundlage für die Neuordnung der Kantoreien bildeten, wörtlich folgen:

Aus dem auf unsere Verfügung vom 18. Juli v. J. über sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirke bestehende Cantorey Gesellschaften eingegangenen Berichten haben wir die Überzeugung erlangt, daß diese Institute eben so wohl verdienen, als fähig sind, für ihren ursprünglichen Zweck neu belebt und zu deßen zeitgemäßer Erfüllung mit demselben Sinne, welcher sie vor Jahrhunderten hervorgerufen hat, benutzt zu werden. Hierzu ist aber eine Umarbeitung ihrer Statuten oder Gesetze, so weit diese uns vorliegen oder sonst bekannt worden sind, ohne Ausnahme erforderlich. Wir beauftragen

Ew. Hochehrwürden, dies mit Zuziehung, nach Befinden eines oder mehrerer Mitglieder der in der dortigen Ephorie bestehenden Cantorey Gesellschaften, welche von den übrigen mit Ihrer Genehmigung dazu auserwählt worden zu bewirken. Zu dem Ende theilen wir Ihnen in der Beilage diejenigen Hauptgesichtspunkte mit, deren Befolgung bei allen Vereinen der Art wir für nothwendig halten und welchen die speciellen Einrichtungen und Vorschläge so anzupaßen sind, wie das Verhältniß und Bedürfniß jeder einzelnen Gesellschaft es erfordern mag. Den hiernach zu fertigenden Entwurf der Statuten und des Etats haben Sie binnen 3 Monaten vom Empfang dieses an zur Prüfung und weiteren Veranlaßung anher einzureichen.

Sollten Ihnen hierbei besondere Schwierigkeiten aufstoßen, so erwarten wir darüber besonderen Bericht vor Ablauf des soeben genannten Zeitraumes.

(Datum, Unterschrift, Adresse.)

Statuten, die Cantorey Gesellschaften betreffend.

I. Zweck. Einzig wesentlicher Zweck der Cantorey Gesellschaften ist den öffentlichen Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen durch vollstimmigen Chorgesang und angemeßene Instrumentalmusik zu unterstützen und zu verschönern. Nebenzwecke, z. B. Assistenz bei Beerdigungen oder Trauungen. Errichtung von Funeralkaßen für die Mitglieder, Ergötzlichkeiten und dergl. können geduldet werden, sofern sie den Hauptzweck nicht stören; es ist aber rathsam, sie theils zu vermeiden, theils zu beschränken.

II. Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder der Cantorey Gesellschaften sind 1.) Cantoren und Organisten des Orts, 2.) die der Musik und insbesondere des Gesanges kundigen Schullehrer des Orts, 3.) der Stadtmusikus, 4.) sachkundige Liebhaber, welche sich freiwillig anschließen. — Die Chorschüler oder resp. Chorknaben, ingleichen die Gehülfen des Stadtmusikus werden nicht als ordentliche Mitglieder, sondern nur als Adjuvanten betrachtet.

Außerordentliche oder Ehrenmitglieder sind diejenigen Bürger oder Einwohner des Ortes, welche ohne Kunstfertigkeit in Musik und Gesang zu besitzen, dem Vereine beitreten wollen. Sie beweisen ihre Thätigkeit für den Zweck deßelben blos durch Entrichtung der festgesetzten jährlichen Beiträge.

Ein in der Natur der Sache liegendes Erforderniß zur Mitgliedschaft ist kirchlicher Sinn und kirchliches Leben. Bei den zuerst genannten ordentlichen Mitgliedern muß dies schon ihres Amts wegen vorausgesetzt werden. Bei den übrigen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern läßt sich erwarten, daß jene Bedingung überall erfüllt seyn wird, da ihr Beitritt freiwillig ist.

III. Verwaltung. Jede Cantorey Gesellschaft hat einen Vorsteher oder Director, einen Cassirer und einen Rendanten. Diese Beamten werden von den activen Mitgliedern gewählt auf so lange Zeit und unter denjenigen Bedingungen und Formen, wie in den Gesetzen jeder Cantorei Gesellschaft näher bestimmt seyn wird. Sie bilden den Vorstand der Gesellschaft. Aus weniger als drei Personen darf ihr Vorstand nicht bestehen. Wenn es für rathsam gehalten wird, mehrere der obenbenannten Aemter in Einer Person zu vereinigen, so sind noch so viel andere Vorsteher, als nötig wird,

aus der Zahl der Mitglieder hinzuzuwählen. Eben so, wenn die Ausdehnung der Gesellschaft es nötig macht, mehr als drei Personen die Leitung derselben zu übertragen. Doch dürfen deren höchstens nur fünf seyn.

IV. Etat. Jede Cantorei Gesellschaft entwirft sich ihren Etat. In diesem werden folgende Haupttitel vorkommen:

A. Einnahme:

1. Antrittsgelder der freiwillig beitretenden Mitglieder,
2. Jährliche (monatliche) Beiträge sämmtlicher Mitglieder nach ungefähr berechnetem Bedürfnisse der Ausgabe,
3. Zuschüße aus Staats- und Orts Kaßen.
4. Zinsen von angelegten Capitalien.
5. Unbestimmte Einnahme von den Chorpfennigen, von Strafgeldern und dergl.

B. Ausgabe:

1. Für Anschaffung und Erhaltung der benöthigten Kirchen Gesangstücke und Musikalien.
2. Für musikalische Instrumente, insoweit nicht die Mitglieder und namentlich der Stadtmusikus für seine Gehülfen selbst dafür zu sorgen haben;
3. Remuneration der drei Hauptbeamten, so weit es nöthig ist; auch dem Stadtmusikus wegen etwanigen Aufwandes für Instrumente. Ob auch den Adjuvanten (oben II) eine Remuneration zu bewilligen, bestimmt sich nach dem Verhältniße und Bedürfniße der Gesellschaft.

Ausgaben für Ergötzlichkeiten können in der Regel nicht etatsmäßig seyn. Nur, wo einzelne Einnahmen oder Natural Lieferungen (z. B. aus den Kämmereien) ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt sind, bleiben sie es auch nach dem Etat. Überschüße der Einnahme werden nach erfolgter Rechnungsabnahme capitalisirt.

V. Rechnung. Nach Ablauf jedes Jahres legt der Rendant Rechnung auf Grund des Etats und der ihm zugegangenen speciellen Anweisungen. Diese Rechnung wird von den übrigen Vorstehern monirt und nach erfolgter Berichtigung von dem Superintendenten der Diöces revidirt und dechargirt. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die dechargirte Rechnung zur Einsicht vorlegen zu lassen.

VI. Specielle Gesetze.

Diese betreffen:

1. Die Aufnahme in die Gesellschaft, die allgemeinen Verbindlichkeiten der Mitglieder als solcher und den Austritt aus der Gesellschaft.
2. Die Verwaltung des Vermögens und der Aemter.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorstehers insbesondre; das Verhältniß der Adjuvanten; das Verfahren bei Beschwerden.
4. Die Musik- und Gesangproben; die Assistenz beim Gottesdienste; die von Zeit zu Zeit und so oft als thunlich zu veranstaltenden musicalischen und Sing-Übungen.
5. Die Verbindung des Angenehmen mit dem Nützlichen und das dabei zu beobachtende Maaß.
6. Conventionalstrafen, welche jedoch mäßig anzusetzen sind und zu deren

Entrichtung mit Zulaßung gesetzlichen Zwanges jedes Mitglied sich, sowie zur Befolgung der Gesetze und Statuten überhaupt, durch seines Namens Unterschrift zu verpflichten hat.

So schien nach einer langen Zeit der Dürre und Verwüstung eine neue Glanzzeit der Kantoreien anzubrechen, zumal auch in Sachsen die Aufmerksamkeit geistlicher und weltlicher Macht-Faktoren auf diese Gesellschaften gelenkt wurde [1]. Jedoch ein Blick auf die kämpfenden Parteien (Kantoreien und Männer-Gesangvereine) wird uns belehren, warum diese Hoffnungen sich als trügerische erweisen mußten. Die Regierung hatte eine in ihrem Sinne zeitgemäße Einrichtung der Kirchen-Sängergesellschaften gefordert und durchgeführt; doch den allgemeinen Beifall der städtischen Kreise, die überhaupt in dieser Zeit den Maßnahmen der Regierung mit vielem Mißtrauen entgegen kamen, fanden die neuen Kantoreien nicht. Der Bürger, der nach den Heldenthaten der Befreiungs-Kriege ein freiheitlich gesinntes Regiment vergeblich erwartete, wollte in seinen Mußestunden sich ebensowenig unter die Aufsicht der Ortsgeistlichen und den Zwang der Kantorei-Gesetze stellen, als dem durch seine Neuheit einen besonderen Reiz ausübenden weltlichen Männer-Gesang und den fröhlichen, freien Zusammenkünften bei Bier und Cigarren entsagen. Die wenigen Vorteile der amtlichen Kantorei-Gesellschaften waren zu geringfügig, um auf besser gestellte Kreise einen entscheidenden Einfluß ausüben zu können.

Das Mißfallen der weltlichen Behörden an den Männer-Gesangvereinen, als den Trägern des deutschen Einheits-Gedankens, war zwar nicht so groß, daß man, wie es bei Turn-Vereinen und akademischen Verbindungen geschah, zur Auflösung schritt, aber doch wurden Lehrer und Geistliche ob ihrer Zugehörigkeit zu diesen Vereinigungen angeklagt und, soweit sie Dirigenten waren, zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen. Wenn daraufhin die Gemaßregelten auch ihre äußerliche Zugehörigkeit zur Kantorei bekannten, so waren sie noch lange nicht wahre Freunde derselben. Wer den vielen großen, gemeinschaftlichen Sängerfesten im zweiten Drittel des vergangenen Jahrhunderts unter Naue, Friedrich Schneider, Julius Otto beiwohnte, der wurde von den Wogen der Begeisterung so sehr fortgerissen, daß er für immer zur Fahne der »Liedertafel« hielt. Zwar stehen die damals beliebten Gesänge, mit wenigen Ausnahmen, unserem Empfinden und unserem Kunststandpunkte fern, aber für die sächsischen Mittel- und Kleinstädte war das Männerchor-Wesen nach den langen

---

1) Die Stände-Versammlung richtete 1834 an das Oberkonsistorium die Frage: ob die Kantoreien ihrem ursprünglichen Zwecke noch entsprächen. Die Frage wurde bejaht und die Tranksteuer durch Königliches Dekret vom 2. Februar 1837 weiter bewilligt.

Zeiten der Interesselosigkeit ein mächtiger Antrieb zur Förderung der musikalischen Kunst und des deutschen Gedankens.

Der Kampf, der in fast allen Kantorei-Städten entbrannte, führte nach jahrzehntelangem Ringem in der Regel zur gänzlichen Ohnmacht der Kantorei, im günstigsten Falle zu einem für beide Teile ehrenvollen Frieden. Die gegenseitige Eifersucht hielt hier und da an bis in unsere Tage, erst die alles mildernde Zeit und der Tod, der große Versöhner, hat die alten starren Kämpfer allmählich stumm gemacht. Nur in seltenen Fällen vermochte ein musikalisch tüchtiger, diplomatischer und zäher Dirigent sein Kantorei-Schiff unbeschädigt durch die Klippen hindurch in ein freies Fahrwasser zu führen und ihr auch für die Zukunft eine Bedeutung für die Musikpflege der Stadt zu sichern.

Der Streit um die alten Privilegien, soweit er Kantorei und Stadt betrifft, fand um die Mitte des Jahrhunderts seinen Abschluß. Wir führen zwei charakteristische Beispiele an:

Durch eine Beschwerde veranlaßt, wies die Königliche Regierung den Magistrat zu Gräfenhainchen an, »Sich das den beiden Rathsmitgliedern und dem Diaconus zustehende Ehrenrecht, an den jährlichen *Cantorey-Conviviis* Theil zu nehmen, durch nachträgliche Anerkennung in ihren Statuten sichern zu lassen«. Die Kantorei beschloß, sich dem Befehle der Regierung nicht zu widersetzen, doch seien die alten Gesetze [1]) nur vom Superintendenten bestätigt, hätten also keine Gesetzeskraft. Außerdem müßten sie ihre Zusage, Beiträge zu leisten, zurückziehen und alle zugesicherten Rechte und Genüsse gleich den Vorfahren wieder in Anspruch nehmen. Daraufhin gab der Rat seine Ansprüche auf.

Nicht leicht wurde es dem Zörbiger Magistrat, sich von seinen alten Verpflichtungen gegen die Kantorei frei zu machen. Im Jahre 1852 weigerte sich die Stadt, die seit Jahrhunderten gewährten fünf Thaler Tranksteuer der Kantorei weiter zu zahlen. Die Gerichts-Kommission verurteilte die Stadt, doch das Kgl. Appellationsgericht zu Naumburg wies unterm 8. August 1857 die Kantorei mit ihrer Klage zurück, da die Gesetze [2]) der Gesellschaft nicht landesherrlich bestätigt seien [3]). Damit war das Band, das vereinzelt noch Kantorei und Stadt verknüpfte, für immer gelöst.

Das wachsende Interesse, das man um die Mitte des letzten Jahrhunderts dem Schulgesange zuwandte, und damit zusammenhängend, die erhöhte Pflege der Gesangs- und Orchestermusik in privaten und staat-

---

1) Vom Jahre 1654 und 1728.

2) Vom Jahre 1617, 1681, 1829.

3) Acta der Cantorey-Gesellschaft in Zörbig betr. Verweigerung der 5 Rthlr. Tranksteuer Beneficiums Seitens der Kämmereikasse.

lichen Lehrer-Bildungsanstalten schufen einen Stamm von musikkundigen Kantoren und Lehrern, der die vorangegangene wie die spätere Lehrer-Generation überragte. Begleitete gemischtchörige Gesänge waren lange alleinherrschend; bis in die fünfziger Jahre saßen Adjuvanten im Orchester des Stadtpfeifers, der sich jetzt Stadtmusikus, später Stadtmusikdirektor nannte. Nebenher pflegte man bald auch den Männergesang und das weltliche Lied. Der italienische Geschmack galt als überwunden, und die biederen sächsisch-thüringischen Musikanten Friedrich Schneider in Dessau und sein Dresdner Bruder Johann, Anacker, Adam, Tschirch, Julius Otto beherrschten das Feld. Haydn's »Schöpfung«, Neukomm's »Ostermorgen« und das vielgesungene und hochgepriesene »Weltgericht« von Schneider waren Höhepunkte im Musikleben der neuen Kantoreien.

Bei der Betrachtung des Entwicklungsganges der Kantoreien in der letzten Periode ergibt sich Folgendes:

Erstens dient die weitaus größere Zahl der 1829 wiederaufgerichteten und reformierten preußischen Kantoreien, wie auch ein gut Teil der sächsischen, unter ihrem alten Namen dem ursprünglichen Zwecke. Doch führen die erstgenannten fast durchweg ein kümmerliches Dasein, da ihnen außer der winzigen Tranksteuer Geldmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Kantor ist lediglich vom guten Willen seiner Sänger abhängig, und ohne die Beihilfe von weltlichen Gesangvereinen ist es ihm oft kaum möglich, auch nur einen leidlichen Chorgesang zuwege zu bringen (Herzberg a. E.)[1].

Zweitens findet man unter unseren Gesellschaften solche, die, ihren eigentlichen Zweck aufgebend, sich von der Kirche unabhängig machten und geistliche oder weltliche Chormusik weiterpflegten (Bitterfeld).

Eine dritte Gruppe löste sich ganz auf, und bezahlte Kirchen-Chöre, Seminar-Chöre oder weltliche Sänger-Gesellschaften traten an ihre Stelle (Grimma, Annaberg, Oschatz).

Viertens endlich gibt es Kantoreien, die den ursprünglichen Nebenzweck dadurch zum alleinigen Hauptzweck verkehrten, daß sie sich zu Lebensversicherungs- und Begräbnis-Kassen wandelten, ja zu Leichenträger-Gesellschaften herabsanken (Eilenburg, Landsberg b. Halle).

Mehr als je hat man in den heutigen Tagen die Notwendigkeit einer Reform auf dem Gebiete der Kirchenmusik erkannt, und mit sichtbarem Erfolge kämpfen Theologen und Musiker, Kirchenchor-Verbände und kirchenmusikalische Fachblätter für die Verbesserung des Kirchengesanges.

1) Weitere Beispiele zu dieser und jeder der folgenden Gruppen findet man bei Vollhard, Geschichte der Cantoren und Organisten von den Städten im Königreich Sachsen. Berlin 1899, und bei Haan, a. a. O.

Bei der Einrichtung der Kantoreien legten sich, im Einverständnis mit Luther und Melanchthon, die Kirche, der Staat und die Gemeinde Opfer auf, um die sonn- und festtäglichen Gottesdienste mit erbaulicher Figuralmusik zu schmücken. Hielt man das in der Zeit, da das Feuer der ersten Liebe noch lohte und die Kraft des Mannes durch die Berufsgeschäfte nicht allzusehr in Anspruch genommen wurde, nicht nur für recht und billig, sondern sogar für notwendig, wieviel mehr ist nicht heute ein äußerer Ansporn erforderlich, da Gleichgültigkeit in weiten Kreisen Platz gegriffen hat und die viel verbreitete geistige Abspannung nach der nervenzerrüttenden Hast des Tages eine anstrengende abendliche Übung kaum noch als eine Erholung erscheinen läßt. Selbst wenn die Besoldung des Sänger-Chores nicht höher wäre als im ersten Jahrhundert nach der Reformation (natürlich in heutigen Geldeswert umgesetzt), so wäre schon die erste wichtige Bedingung für eine Neubelebung der Kirchenmusik erfüllt. Im Königreich Sachsen ist dieses Ziel fast erreicht. Möchten auch die anderen evangelischen Staaten bald folgen. Gleichgültig ist es, ob die modernen Kirchen-Gesangvereine Namen und Formen der altehrwürdigen Kantoreien tragen oder nicht, wenn sie nur in demselben Geiste und mit derselben Liebe wirken, dann wird von ihnen ein reicher Segen ausgehen zum Heil unserer evangelischen Kirche.

Anhang.

Die Satzungen der Kantorei-Gesellschaft zu Lützen vom Jahre 1570.

Dieweill die *Musica* beide in Kirchenn und Schulenn zuförderst Gott dem Allmechtigen soll zu ehren gehaltenn werden, Als haben sich demnach, die der Cantorei Alhier zu Lützen verwandt. Gott zu Lob und ehrenn, und zu erhaltung einhelliger Christlicher ordnung folgender gestalt unter einander verglichen |: darüber sie Auch mit ernst zu halten, noch Inn einigen oder mehr Artikuln so nachfolgen, und künftig beschlossen werden möchten und Inn denen darinn verleibten straffen, wiedersetzig zumachenn semptlich und einhelliglich beschlossen und bewilliget, und derowegen sich auch denselben ein Jeder Inn sonderheit unterschrieben.

I.

Vor das erste sollen Auß dem mittel der Cantorei mit Zuthuung oder erwehlung und bewilligung der gantzen gesellschaft Zwei verordnet werden, welche alle Cantorei nothwendigkeit bedennken, schaffen, ordnen und bestellen, Auch die verbrecher und straffwürdigen der billigkeit nach sonder einige gunst oder *affection* zuurtheilen und

zustraffen fug und macht habenn sollenn. Und auff daß alles mit mehrer Autoritet, richtigkeit und nutz vorrichtet werden könne, sollen Auch erwehnten Zweien *Praepositis*, welche dann die schlüssel und verwahrung der ladenn haben, Jhärlich Aus den Eltesten vier *Asseßores* Zugegeben werden, welche Inn Irrungen, so etwa fürlauffen, gemelten Herrn *Praepositis* treulich beiwohnen, Ihnen rath und beistand leisten, Auch daß Jhenige, so die *Praepositi* Allein auff sich Zunehmen bedenckenn haben, oder Ihnen zuschwer sein, erachtenn möchten, Zuentscheidenn und Abzuhelffen macht habenn, und hierüber Auch Jhärlich die Rechnung beneben den neuen *Praepositis*, vonn den vorhergehenden Annehmen und Inn richtigkeit erhaltenn helffen sollen.

II.

Domit Aber die gesellschaft bestetiget werde, Soll ein Jeder so vil der Cantorei bißanher beigewohnet, Zum Anfang Zwei gröschen Inn die ladenn geben. Wo sich Aber ferner einer oder mehr Inn diese gesellschaft oder *Collegium* begeben wolle, der oder dieselben wann sie mitsingen wollen und kunnen sollen Zum bekendniß daß sie nunmehr derselben eingeleibt also baldt ein donne bier und ein essen Fische geben.

Wann Auch Ander Herren und Freunde, so Zwar der Musika unerfahren, Aber Auß Liebe, die sie gegen derselben tragen, sich gern Inn dieß *Collegium* begeben und gemeinschafft mit Ihnen halten woltenn, Sollen derselben ein Jeder ein virtel bier beneben dem gericht vischen, der gantzen gesellschaft zu guth geben. Und ob sichs Zutruge, daß nach solcher einverleibung Jemandts Auß diesem mitel der Cantorei mitt tode Abginge, ehe denn solch gewilligte donne oder Virtel bier sampt den Vischen von Ihnen erlegt wordenn wehr, So soll nicht desto weniger die Cantorei befugt sein dasselbe bier oder so viel geldt vonn des verstorbenen Erben einzunehmen, und Inn den *Fiscum* Zu fortsetzung der Cantorei Zulegen.

Gleichfalls soll es Auch gehalten werdenn mit denen, so sich vonn hinnen Anderswo begebenn und einlassen wolten, domit der Cantorei dißfals nichts entzogen werde.

III.

Daß auch ferner diese Angefangene gesellschafft An Ihrem einkommen so vil mehr erhalten werde, Soll und will ein Jeder derselben underthaner forthin Alle Rechnungen, so Jhärlich auff Weihenachten gehaltenn wird, Inn den *fiscum* geben einen gröschen. (Randbemerkung und Änderung dieser Vorschrift: »Dieweil der tag Inn Weihenachten zu kurz, Ist für guth Angesehen, die Rechnung Alle Jhar auff Pfingsten Zuhaltenn.«)

IV.

Und damit Gott dem Allmechtigen Inn der Kirchen desto vleissiger sein dinst geleistet, und die Jhenigen, so der Cantorei teglich beiwohnen Zu grössren vleiß gereitzt werden, und vor Ihren geleisten dinst eine erquickung haben kondten, So hatt ein Erbar Rath Alhier verordnet, daß der Schulmeister Jhärlich die Cantores drey mahl Zusammen fordert, Als uff Weihenachten, Ostern und Pfingsten, die *Cantiones*, so Auff vorstehende Feste Inn der Schulenn undter den knaben Angerichtet, Zuübersingen, undt Inn gegenwart des Herrn Pfarrherrn und *Diacony* (domit denen, waß in der Kirchen gesungen werden soll, bewust sein möge) Anhören und probiren Zulassenn. Hir Zu hat gemelter Erbar Rath gewilliget auff ein Jedes solches *Tentamen* ein neu schock, oder sechzig gröschen Zugeben, dem welcher nach gewohnheit daß Cräntzlein überkommen und demnach dafür die gantze Collation Außzurichten verpflichtet Ist.

V.

Dieweill sichs bißher vielfältig Zugetragen, daß Auch auff bit des Schulmeisters ezliche ziemlich unfleissig und ohne ursach gar Aussen blieben und den Gottesdienst verlassen, oder doch sonsten wiederwillen wegen des ruffen entstanden, So ist man einig, das forthin Auff die ordentlichen drey Festtage, Ingleichnuß über den Andern Sontag Zum Figuriren niemandt gefordert werdenn, sondern folgende straffen darauff gesetzt sein sollen, Alle Zeit uff die Rechnung ohn allen verZug, wo fern sie nicht Als baldt gegeben werden, Zuerlegen |: davon der gantzen gesellschafft besser nutz mit der Zeit geschafft werden kann und soll.

VI.

Welcher Zu dem *Tentamine* Zu ernondter stunde nicht kommt, soll Acht pfening gebenn.

VII.

Wer gar Aussen bleibet ohne ursach, Zwei gröschen.

VIII.

Wer in einem *Convivio* oder Andern versamlung der *Cantorum* Als Inn der der kirchen und sonsten einen hader Anrichtet, funff gröschen.

IX.

Wer fluchet, schwehret oder Gott lestert Inn gemein Zween gröschen, Wenn aber der nahme Gottes dabei genennet wirdt, funff gröschen.

X.

Wer einem Andern Zu solcher verbrechung ursach giebet, Zwen gröschen.

XI.

Wer Auff die hohen Fest, Auff dem Chor nicht erscheinen wirdt, es sey zur Meß oder Vesper, soll vor Jedes mahl verfallen sein einen gröschen.

XII.

Wer Am gemeinen Sontagen entweder auff erforderung deß Schulmeisters, so Am Sonnabend Zuvor oder Sontags früe Zugeschehen pflegt, wenn mann *extraordinarie* figurirt Oder Auch sonsten ohne erforderung über den Andern Sontag, Inhalts des 21. Articuls, nicht kumpt, oder wann er schon Inn der kirchen ist, Aber doch in seinem stande bleibet und nicht Auff dem Chore Zum singen erscheinet, und dessenn keine erhebliche ursach und entschuldigung hatt, einen halben gröschen. Es wehre denn, das solch Aussen oder donieden bleiben, Auß Haß Zorn oder widerwillen geschehe, Auff den fall wirdt die straff gescherfft und Inhalts art. 18 dißfals billig verfahren.

XIII.

Wer kommet, wenn man zu figuriren Angefangen, soll vier pfening geben.

XIV.

Wer nach der Epistel kommett, Acht pfening.

XV.

Wer nach dem Evangelio kommet, einen gröschen.

XVI.

Wer undter der Predigt Auff dem Chor waschen oder schalkheit Anrichten wirdt, Soll nach erkendtniß der vorsteher gestraffet werden.

XVII.

Do Auch einer oder mehr Inn sachen der Cantorei und derselben Gesellschafft betreffende, mit dem Andern Zuschaffen hettenn, Soltenn sie dasselbe nicht untereinander selbst mit muthwilligen gezenk außführen, Sondern den verordneten vorstehern klagweiß vorbringen, welche sie verhören und nach billigkeit vertragen und entscheiden werden.

XVIII.

Auch soll sich keiner Inn oder Außerhalb der versamlung, weder Auff dem Chore noch sonsten dermassen bewegenn oder erZürnen lassen, daß er verschwehrenn oder Auch nur verreden wolle, Auff dem Chor Zuerscheinen, oder nach beschehener einverleibung sich weigern, den vorgeschriebenen Statutis nach Zuleben |: Ob derselbe sich Auch gleich derentwegen nachmals wiedorumb Auß dieser versamlung Absondern wolte |: Jedoch so offt, daß von einem oder mehrern geschieht, Soll ein Jeder dergleichen verbrecher einen thaler straff verfallen sein Und gleichwol nichts desto weniger Auch über daß, ob er Also liederlich vonn vorgeschehener verwilligung zu dimittiren und loß Zu Zehlen, und hinwieder, wenn ers weiter begehren würde, wieder umb Zu Zulassen und nach erlegter straff An Zunehmen, Inn der *Praesitis Asseßorum* und der Andern erkendtniß stehen, Sintemal waß ein mahl beschlossen, und williglich so wol Als ungedrungen Zugesagt und verheißen, billich, stet, vhest und treulich der gestalt gehalten werden soll und muß.

Würde aber etwa Jemand die *partes* Im Zorn von sich werffen, es geschehe in der kirchen, *tentamine* oder Anderer unsrer Collation Und versamlung, soll er einen gröschen geben. Doch ist hirmit die obengesagte straff (Art. 8) derer die den hader Anrichten nicht Auffgehoben.

XIX.

Es soll auch Allerweg einen Sontag umb den Andern so wol Als Alle hohe Feste figuriret werdenn, do Zu dann niemandts erfordert oder Zuvor geruffen, wie obberüret (Art. 5) sondern vonn sich selbst erscheinen soll. Würde man Aber *extraordinarie* figuriren, So ists billich, daß solchs den *Cantoribus* Am Sonnabend zuvorn, Oder am Sontag früe und bei Zeit Angemeldet werde. In Fasten soll uff die *Praefation* das *Sanctus* gesungen werden.

XX.

Deßgleichen, ob man wol Auß ezlichen bedencklichen ursachen mit den Jhenigen, die nicht auff dem Chor singen, Aber doch sonst der Cantorei einverleibet sind, dispensiret, das sie wie Andere Ann den üblichen Sontagen nicht gedrungenn werden, Auff ernandte Stunde Zuerscheinen, So sollen sie doch nichts desto weniger Inn den drey hohen Festen Zu gebührlicher rechter Zeit, gleich den Andern *Cantoribus* Inn der kirchen deßgleichen Auch bei dem *Tentamine* sein, bei straff Inn obengesetzten Articuln verfasset.

XXI.

Wann Auch Jemandts von der Cantorei verwandten mit tode Abging, So sollen Alle die sich dieser ordnung untergeben, unterschriebenn und beigewohnet, bei straff eines gröschens der Leiche folgen: Auch auß derselben mittel etzliche nach erkenndtnuß der vorsteher die Leiche Zu tragen bei Zwen gröschen straff do nicht erhebliche entschuldigung fürgewendet wirdt, schuldig sein. Außgeschlossen da Raths Personen oder Jemandts Auß den handtwergs Zunfften mit tode abgehen wurdenn, Sollen wie billich, vorige Ihrer ordnung nach, von Ihren Raths- und Zunfftverwandten getragen werdenn, doch das die *Musici* Alle bei vorgenandten Personen, dem Begräbnuß, Chor, und Andern kirchen Ceremonien beiwohnen.

XXII.

Auff daß nun Aber Auch die straff felligen gebührlich Inn Acht genommen werden mögen, Soll der Schulmeister Alhier vonn einem *tentamine* Zum Andern ein ordentlich Register halten, und ohne *affection*, oder einiger person Ansehenn, wann und wie langsam ein Jeglicher Ann den Festen und Sontagen doran man Figuriret, Inn die kirch kommen, oder Außblieben sei, oder Auch sonsten An obgeschriebenen Articuln sich vergriffen, so vil möglich observiren und Anzeigen. Dorauff dann niemandts wieder den Schulmeister Abgunst und Anfeindung erfolgen, sondern eines Jeden *Excusation* und entschuldigung Angehöret, und wo fern sie erheblich oder genugsam von dem *Praepositis* und derselben *Asseßoribus* Angenommen, Und dogegen, Im fall sie nicht genugsam, wie obgeschriebenn gestrafft werdenn soll.

XXIII.

Endtlich und Zum letzten sollen Auch Inn berürten *tentaminibus* allweg nach übersingung der Cantionen Alsbaldt vor essens dieser ordnung Articul (domit niemandt sich der unwissenheit Zuentschuldigen) verlesen, und die Rechnungen vorgenommen, die straffen einbracht, die mangel und gebrechen do derselben fürhanden, Angezeigt, und also alles gebührlich nach Innhalt vorgesetzter Statuten, verrichtet werden.

Und soll ein Jeglicher seine meinung und notturfft nicht unfreundlich oder mit ungestüm, sondern sittiglich vorbringen, domit die Herrn *Praepositi* so wol, Als derselben *Asseßores* und die Andern der Cantorei verwandte mit bedachtsamkeit eines Jeden vorbringen Anhören und eigentlich einnehmen und Also Alles wol und ordentlich verrichtet werde. Wer nun solchs nicht thut, wird nach erkendtnuß der Herrn Vorsteher gestrafft.

Dieweill dann uff vorgeschriebene Ordnung und Articul der gantzen Gesellschafft einhellige verwilligung ergangen, Als habenn wir uns demnach ein Jeder Inn sonderheit zu steter vhester haltung derselben mit Aignener handt unterschriebenn.

Und diese ordnung Zu bestätigen und zu bekrefftigen haben wir die Zu Ende dieser Articul unterschriebene, durch die verordnete vorsteher |: den Erwirdigen, Achtbaren und Wolgelarten Herrn Magistrum Balthassarn Kempffen Pfarrherrn, Ingleichnuß, den Erbarn und Wolgeachtetenn Melchiorn Francken Amptschössen, auch die Erbarn und Weisen Bürgermeister und Rath Alhier, mit vleissiger Bitte ersucht und vermocht, daß sie Crafft ihres tragenden Ampts, macht und gewalt Ihr gewöhnlich und gemeiner Stadt Innsiegel wissentlich hieran drucken lassen.

Geschehen Im Dausend funff hundert und Sieben Zigsten Jahre, Donnerstag nach Judica.

Namen- und Sach-Register.

Publikationen der Inte

B

Zu unseren beiden offiziellen
drittes, sozusagen nicht-offizielle
nicht verpflichtet sind und wel

Beihefte der Inter

haben den Zweck, die »Samme
schrift« nur Aufsätze von höch
men werden können, so hat sic
zweckmäßig herausgestellt, nur
bogen Umfang aufzunehmen. U
Arbeiten von Wert ebenfalls P
hefte« dienen. Das schon vor
schaft unter dem Titel »**San
lungen von deutschen Hochsc**
den »Beiheften« auf. Den Mi
schaft steht es frei, ob sie die B
enthalten, beziehen wollen. D
sehene Buchhandlungen des In-
Verlagshandlung Breitkopf & I
nach Umfang zu mäßigen Prei
glieder geliefert. Die bisher
Sammlung musikwissenschaftli
Bedingungen den Mitgliedern

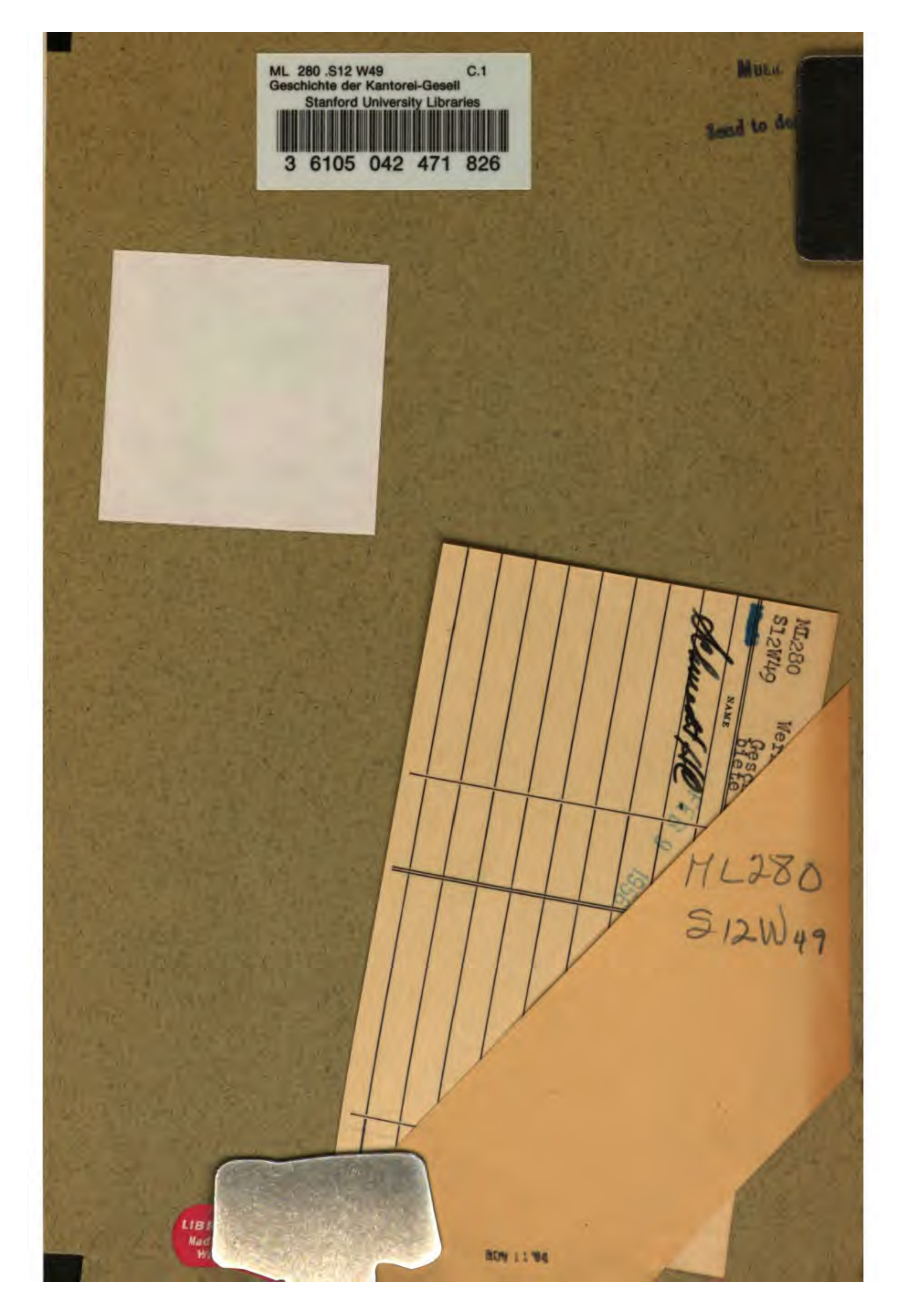
Die Centralgeschäft

Beihefte der Intern

I. Edgar Istel, Jean Jacques [illegible] Pygmalion. Preis ℳ 1.50.
II. Johannes Wolf, Musica Practica Bartolomei Rami de Pareia. Preis ℳ 4.—.
III. Oswald Körte, Laute und Lautenmusik bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Lautentabulatur. Preis ℳ 5.—.
IV. Theodor Kroyer, Die Anfänge der Chromatik im italienischen Madrigal des XVI. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Madrigals. Preis ℳ 6.—.
V. Karl Nef, Zur Geschichte der deutschen Instrumentalmusik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mit einem Anhange: Notenbeispiele in Auswahl. Preis ℳ 3.—.
VI. Walter Niemann, Über die abweichende Bedeutung der Ligaturen in der Mensuraltheorie der Zeit vor Johannes de Garlandia. Ein Beitrag zur Geschichte der altfranzösischen Tonschule des 12. Jahrhunderts. Preis ℳ 6.—.
VII. Max Kuhn, Die Verzierungs-Kunst in der Gesangs-Musik des 16. und 17. Jahrhunderts (1535/1650). Preis ℳ 4.—.
VIII. Hermann Schröder, Die symmetrische Umkehrung in der Musik. Ein Beitrag zur Harmonie- und Kompositionslehre mit Hinweis auf die hier technisch notwendige Wiedereinführung antiker Tonarten im Style moderner Harmonik. Preis ℳ 5.—.
IX. Arno Werner, Geschichte der Kantorei-Gesellschaften im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Sachsen. Preis 3.—.

Früher sind als Hefte der
»Sammlung musikwissenschaftlicher Arbeiten von deutschen Hochschulen« erschienen:

I. Eduard Bernoulli, Die Choralnotenschrift bei Hymnen und Sequenzen. Preis ℳ 9.—.
II. Hermann Abert, Die Lehre vom Ethos in der griechischen Musik. Preis ℳ 4.—.
III. Heinrich Rietsch, Die Tonkunst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Preis ℳ 4.—.
IV. Richard Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten? Preis ℳ 4.—.


ML 280 .S12 W49 C.1
Geschichte der Kantorei-Gesell
Stanford University Libraries
3 6105 042 471 826
ML280
S12W49